Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777 [Sonstige]

Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Josephs von Baiern [et]c. im teutschen Reich nach sich gezogen hat Meinen teutschen Landsleuten zur Belehrung und Privaterbauung gewidmet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1778

4 Bavar. 2221-5#Beibd.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10344809-7
VD18 14388006

Aufklärung

der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen,

welche das Absterben

des höchstseligen Kurfürsten

Maximilian Josephs

von Baiern ꝛc.

im teutschen Reich

nach sich gezogen hat.

Meinen teutschen Landsleuten

zur Belehrung und Privaterbauung

gewidmet.

1778.

8

Wenn wir jemals in einem kritischen und für ganz Teutschland (ich will nicht sagen für ganz Europa) äußerst wichtigen Zeitpunkt gelebt haben, so ist es sicherlich der gegenwärtige. Es verdienen daher die Begebenheiten, welche sich seit 4. Monaten unter unser aller Augen zugetragen haben, unsere ganze Aufmerksamkeit. Nicht blos die Aufmerksamkeit des Staatsmanns, des Gelehrten; — eines jeden unter Euch, liebe Landsleute, dem das Wohl seines Vaterlandes, dem sein eigenes und der Seinigen Wohl am Herzen liegt. Unser Teutschland ist einem auf Säulen ruhenden Gebäude gleich, worinn jeder von uns sein eigenes Zimmerchen hat, das er mit den Seinigen bewohnet. Es können 10. Zimmer schadhaft werden, ohne daß solches einen nachtheiligen Einfluß auf das eilfte und die übrigen hat. Aber wenn die **Säulen** wanken, wenn diese zu sinken drohen, — dann zittert, ihr Bewohner dieses Gebäudes! Es muß stürzen, wenn es auch sonst noch so maßiv wäre, und ich sehe nicht ab, wie ihr bey seinem Fall eurem Untergang entgehen, wie ihr verhindern könnt, unter dessen Schutt mit begraben zu werden.

Soll ich euch sagen, wer diese **Säulen** sind? — doch nicht ich, eines der ältesten und vornehmsten Grundgeseze, von dessen so wie von der übrigen heiliger Beobachtung unsere Ruhe, das Wohl und Weh des teutschen Reichs, die Wohlfarth eines jeden unter uns abhängt, die sogenannte **Goldene Bulle**, welche Kaiser Karl IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1356. zu einem ewigen Gesez fürs teutsche Vaterland geheiligt hat, soll euch davon belehren. Es heist daselbst im XXVsten Kapitel, §. 1. & 2.

„Wenn es überhaupt gut ist, daß Fürstenthümer unzertheilt erhalten werden, „damit die Gerechtigkeit gehandhabt werde, und getreue Unterthanen sich „des Friedens und der Ruhe zu erfreuen haben; um wie vielmehr müssen „Kurfürsten bei ihren Landen, Ehren und Rechten ohngekränkt erhalten „werden. Denn wo größere Gefahr bevorsteht, da muß auch ein kräfti„geres Hilfsmittel angewendet werden, damit nicht, wenn die Säulen „sinken, der Grund des ganzen Gebäudes einstürze. Wir bestimmen „und verordnen daher auf ewige Zeiten, daß von nun an keines der angese„henen Kurfürstenthümer, dessen Land und Leute, und was dazu ge„hört, getheilt, oder auf irgend eine Weise von einander getrennt wer„den, sondern vielmehr ein jedes derselben in seiner Vollkommenheit blei„ben soll."

So hat schon vor 422. Jahren einer der größten Kaiser geurtheilt. Für so wichtig und gefährlich hat er die Zertheilung der Kurfürstenthümer angesehen, daß er behauptet hat:

„Wenn die Churfürsten an ihren Rechten gekränket, und durch Theilung „ihrer Lande geschwächt würden: so wäre es eben so gefährlich für das „teutsche Reich, als es für ein Gebäude gefährlich sey, wenn seine Säu„len, worauf es ruhe, sinken. Das Gebäude müste übern Haufen fallen: „und so, will er sagen, müste auch in einem solchen Fall das teutsche Reich „zu Grunde gehn."

Sollten die Folgen von Zertrümmerung angesehener Kurfürstenthümer in unseren Tagen weniger wichtig und bedenklich seyn? — Ist denn unser teutsches Reich nicht mehr das nemliche Gebäude, das es vor 422. Jahren war? — Sind denn nicht die Kurfürsten noch eben so, wie damals, die Säulen, wodurch es unterstüzt wird? — Und wenn von diesen Säulen, sie mögen so stark seyn als sie wollen, ein Theil nach dem andern abgeschnitten wird, muß es nicht eben so gut, als damals, die schrekhafte Folge nach sich ziehen, daß sie sinken, und durch ihren Fall das herrlichste Gebäude in einen Steinhaufen verwandeln?

Ein jeder lege die Hand auf die Brust, und beantworte sich diese Fragen in der Stille! Und wem es um eine Ueberzeugung zu thun ist, daß man wenigstens im Jahr 1764. gerade noch eben so gedacht habe, wie im Jahr 1356. der nehme sich die Mühe, folgenden Auszug aus der neuesten **Wahlkapitulation**, aus demjenigen Vertrag zu lesen, welchen Se. glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät Josephus II. mit den Kurfürsten geschlossen, und ohnverbrüchlich zu halten durch einen Eid versichert haben.

Es heißt daselbst im III. Artikel,

§. 1. „Wir sollen und wollen des H. Röm. Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die **Hauptsäulen** des H. Röm. Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Achtung halten.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, Ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

§. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogativen erhalten, **besonders wie all solche in der goldenen Bulle ausgedrükt sind.**"

Und eben so heißt es auch wiederum im XI. Artikel

§. 21. „Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs deren **Kurfürsten**, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen **Fürsten** und **Ständen** Rathbedenkens Uns gebrauchen, **und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.**"

Doch ich will nun suchen, meinem Zweck näher zu kommen, indem ich meinen teutschen Landsleuten, und unter ihnen vorzüglich denen, die gut und bieder sind, einfältiglich und ohne Schmincke erzähle, was sich seit dem Tod des höchstseligen Kurfürsten, Maximilian Josephs, von Baiern, merckwürdiges zugetragen, und welche Beschaffenheit es eigentlich mit der Erbfolge in diese angesehene Reichslande hat; wem sie von Gott und Rechtswegen gebühren; von

wem und was für Ansprüche darauf gemacht worden sind; wie man solche seitdem einer Seits durchzusezen und zu behaupten gesucht hat; wer und wie man sich auf der andern Seite dagegen gesezt hat; und was dergleichen mehr ist.

Am 30. December ist der liebreichste Vater, der unvergeßliche Kurfürst, Maximilian Joseph, seinen Kindern, die noch lange um ihn weinen werden, durch den Tod entrissen worden. Wer sich von seiner Todesart ausführlicher belehren, und die alte Wunde noch einmal aufreisen will, der lese:

„Tagebuch von der lezten Krankheit Maximilian III. Herzogen und „Kurfürsten in Baiern ꝛc.

Da ihm die Vorsehung den Trost versagt hatte, eigene männliche Nachkommenschaft zu haben; so mußte natürlicher weise die Frage entstehen: wer soll der Erbe seiner verwaisten lehenbaren Lande seyn? oder vielmehr: wer hat das nächste Recht darauf? — Ohnstreitig Se. Kurfürstliche Durchlaucht von der **Pfalz**; doch soll mir niemand auf mein Wort hin glauben, ehe ich solches nicht bewiesen habe.

Jedermann weiß, daß beide höchste Häuser, Pfalz und Baiern, sehr genau miteinander verwandt sind; daß sie von einerley Voreltern abstammen. Im J. 1180. wurde **Heinrich** X. mit dem Zunamen der Löwe, Herzog in Baiern und Sachsen in die Acht erklärt, und folglich von Land und Leuten verjagt, so daß ihm nichts als seine Erbländer, aus welchen nachmals die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg entstanden sind, übrig blieben. Nach dieser Achtserklärung belehnte der Kaiser, **Friederich** I., noch in eben dem Jahr seinen Günstling, den tapfern Pfalzgrafen **Otten** von **Wittelsbach**, wieder mit dem Herzogthum **Baiern**.

Dieser **Otto**, nunmehriger Herzog von Baiern, hinterließ einen Sohn, **Ludwig** I. genannt, welcher schon im J. 1215. mit der Pfalz am Rhein belehnt wurde, und endlich auch wircklich im J. 1227. zu deren Besiz gelangte. Er ist der erste Kurfürst von der Pfalz, und Erztruchseß gewesen.

Ihm

Ihm folgte sein Sohn, **Otto** II. der Erlauchte genannt, so wohl in Baiern als in der Pfalz am Rhein, nachdem er sich schon im J. 1225. mit der einzigen Tochter und Erbin des Pfalzgrafen **Heinrichs** vermählt hatte. Er war ein Herr von grossen Talenten, der seinen anererbten Landen noch manchen ansehnlichen Zuwachs zu verschaffen Mittel gefunden hat.

Dieser **Otto der Erlauchte**, Kurfürst von der Pfalz, und Herzog von Baiern, hinterlies 2. Söhne. Der älteste, **Ludwig** II. der Strenge genannt, bekam in der vorgenommenen Theilung die **Pfalz** und Kur nebst **Oberbaiern**: Sein zweiter Sohn **Heinrich** aber bekam **Niederbaiern**. Hieraus erwachsen also 2. Linien, und die erste Theilung der Herzoglich Baierischen Lande.

In **Niederbaiern** folgen aufeinander die Herzoge: Otto, Ludwig, Stephan, **Heinrichs** Söhne; Heinrich, **Ottens** Sohn; Heinrich, **Stephans** Sohn; und endlich **Johannes**; Heinrichs Sohn. Dieser **Johannes**, der lezte von der **Niederbaierischen** Linie, starb im J. 1340 ohne einen Erben zu hinterlassen.

Natürlich konnte auf diese Lande niemand ein näheres Recht haben, als die mit der Niederbaierischen so nahe verwandte **Kurpfälzische** und **Oberbaierische** Linie, die Nachkommen **Ludwigs** des Strengen. Dieser hatte bei seinem im J. 1294 erfolgten Tode 2. Söhne hinterlassen, **Rudolph** I. und **Ludwig** den Baier, nachherigen Kaiser, welche sich dergestalt in ihres Vaters Lande theilten, daß jener, der ältere, die **Kurpfälzische**, dieser, der jüngere, aber die **Oberbaierische** Lande erhielt.

Als nun im Jahr 1340. die **Niederbaierische** Linie ausgieng, und dagegen von der Kurpfälzischen Linie Rudolphs I. zwei Söhne, **Rudolph**. II. und **Rupert** I. — von der Oberbaierischen aber Kaiser **Ludwig** der Baier, noch am Leben waren; so entstund die Frage: welche von diesen beiden Linien soll Erbe seyn? — Der berühmte Geschichtschreiber, Burch. Gotth. **Struv**, (a) schreibt davon also:

(a) In Corp. hist. german. Per. IX. S. V. §. 26. pag. m. 707.

„Als

„Als Herzog **Johannes** im Januar 1340. ohne Kinder verstarb, machten „sowohl die Pfalzgrafen **Rudolph** und **Rupert**, als auch der Kaiser **Ludwig** der Baier, wie nicht weniger die Gebrüdere **Friederich** und **Leopold**, „Söhne Herzogs Otten von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth, (b) „auf diese Erbschaft Anspruch. Ob nun gleich Rudolph und Rupert von der „Linie des Erstgebohrnen, Rudolph I. abstammten: so erkannten doch die Bai„rischen Landstände, die sich zu Landshut versammelt hatten, den Kaiser **Lud„wig**, mit Ausschliessung der übrigen, für den rechtmäßigen Erben, schikten „eine Gesandschaft an ihn nach München, und liessen ihn ersuchen, daß er „die Erbschaft antretten mögte, weil er dem Grad nach der nächste war.“

So wurden nun also Ober- und Nieder-Baiern unter dem Kaiser Ludwig IV. wieder mit einander vereinigt, welcher schon zuvor im Jahr 1329. mit seines verstorbenen Bruders Söhnen, den Pfalzgrafen bei Rhein, die eben um die Nieder-Baierische Erbschaft mit ihm gebuhlt hatten, den bekannten merkwürdigen Vertrag zu **Pavia** geschlossen hatte, kraft dessen Kaiser **Ludwig Oberbaiern** behielt, an seine Vettern aber die **Rhein**- oder sogenannte **Junge Pfalz**, und denjenigen Theil von Baiern abtrat, welcher hernach den Namen der **Obern-Pfalz** erhalten hat.

Wie sich übrigens bey diesem Vertrag beide Theile eine standhafte Freundschaft und gegenseitige Hülfe, die **gegenseitige Erbfolge** in beiderseitige Landestheile, auf den Fall, wenn eine Linie, ohne männliche Erben zu hinterlassen, absterben sollte, und besonders auch dieses durch einen **cörperlichen Eid** für sich und ihre Erben und Nachkommen zugesichert haben, daß Sie ihre Lande, so wie Ihnen solche nun zugefallen wären, **beisammen** behalten, und nichts davon **verpfänden, vertauschen**, oder sonst auf eine Weise **veräussern** wollten rc. solches alles hat **Adlzreiter** (c) ganz ausführlich aufgezeichnet. Wem es aber darum zu thun ist, die Portionen beider Theile **namentlich** zu wissen, der kan das

---

(b) **Elisabeth**, eine Tochter Herzog Stephans, und eine Schwester Herzog Heinrichs von Niederbaiern, folglich eine Tante Herzog Johanns, des lezten von dieser Linie, an Herzog Otto von Oesterreich vermählt, mit welchem sie die beide Söhne, **Friderich** und **Leopold** erzeugt hatte.

(c) Annal. Boicæ gentis &c. P. II. Lib. II. n. XXXV. seqq. p. 39.

das Verzeichniß beim **Falkenstein** (d) finden. Und wer endlich diese beide Schriftsteller nicht besitzt, der trift die Auszüge der dahin gehörigen Stellen in dem Anhang einer kürzlich im Druck erschienenen Piece an, welche zu diesem Gebrauch sehr bequem, und betitelt ist:

„Ohnpartheyische historische Prüfung der Hauptsäze, welche in dem K. K. Pa-
„tent vom 15. Jenner 1778. enthalten sind. Nebst einem Anhang &c.

zum besten derjenigen aber, die mit der ältern Geschichte nicht genau genug bekannt, sind, um zu wissen, was eigentlich diesen zu **Pavia** geschlossenen Vertrag, und diese neue Ländertheilung, veranlaßt hat, bemercke ich nur mit wenigem: Als im J. 1314. ein Theil der Kurfürsten den Herzog **Ludwig** den Baier zum Kaiser erwählten, und zu Aachen krönten, wählte ein anderer Theil den Herzog **Friedrich** von Oesterreich, der zu Bonn gekrönet wurde. Unter dieser leztern dem Kaiser Ludwig nicht günstigen Parthie war auch dessen Bruder **Rudolph**, Kurfürst von der Pfalz. Dieses unbrüderliche Betragen erbitterte Kaiser Ludwig so sehr, daß er im J. 1317. den Pfalzgrafen von Land und Leuten verjagte, und sich derselben bemächtigte.

Nachdem aber dieser misgünstige Bruder im J. 1319. in England im Elend gestorben war, und Kaiser Ludwig erwog, daß dessen Söhne, die junge Pfalzgrafen, sich des Verbrechens ihres Vaters auf keine Weise theilhaftig gemacht hätten: so entschloß er sich endlich, in Ansehung der eingezogenen väterlichen Lande sich mit ihnen wieder zu vergleichen. Diß geschahe durch den Vertrag zu Pavia, wo er seine und seines verstorbenen Bruders Lande in zwei Theile absonderte, und seinen Vettern die Wahl darunter ließ. Diese begnügten sich mit dem vorbenannten ehemaligen väterlichen Antheil, und so wurde, wie schon gemeldet ist, dieser Familien-Zwist zu allerseitiger Zufriedenheit wieder beigelegt.

Dieser Vertrag zu **Pavia** ist darum so merkwürdig, weil er das Grundgesez ist, auf welches alle nachherige Verträge zwischen den beiden höchsten Häusern Baiern und Pfalz gebauet worden sind. Denn er ist nachdem nicht nur zu

---

(d) Vollständige Geschichte des Herzogthums Baiern. p. 259. & 260.

verschiedenen Zeiten bestättiget (e), sondern auch in den neueren Familien-Verträgen von den Jahren 1724. 1746. 1766. 1771. und 1774. jedesmal namentlich zum Grund gelegt worden. Da nun im J. 1340. Niederbaiern mit Oberbaiern wieder vereinigt, und unter dem nemlichen Kaiser Ludwig in **ein** Fürstenthum zusammen geschmolzen worden ist; da dieses Grundgesez für alle Erben und Nachfolgere in beiden Kurhäusern Pfalz und Baiern ohne Ausnahm verbindlich ist da alle auf diese Wiedervereinigung gefolgte Verträge, Freiheitsbriefe und Kaiserliche Bestättigungen (f), sich **namentlich** darauf beziehen, mit dürren Worten die **Unzertrennlichkeit** der Lande behaupten, und alle **Verpfändung, Vertauschung** und **Veräusserung** aufs strengste untersagen; — wer könnte noch zweifeln, daß Ober- und Nieder-Baiern nur **ein** unzertrennbares Fürstenthum ausmachen?

Ich muß jedoch hier noch dem Einwurf begegnen, daß diese Baierische Lande seitdem gar öfters, und zwar selbst von den Söhnen Kaiser Ludwigs, nach ihres Vaters Tod, getheilt worden seyen. — Antwort: Sie sind es, aber nur unter der Familie; und dieses verbietet der Vertrag zu Pavia nicht, wohl aber alle Arten von Veräußerungen an **Auswärtige**. So liest man beim **Moser**: (g)

„Ohneracht et nun, besagtem Vertrag (von Pavia) zu Folge, **nichts** hätte „hievon (von der obern Pfalz) veräussert werden sollen: so verkaufte doch „Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere vieles an **Böhmen, wogegen sich die Herzoge von Baiern beschwert**, endlich aber mit Kaiser Karl IV. verglichen „haben; Allermassen besagter Kaiser anno 1373. obbemeldte Orte Herzog Otten vor den Brandenburgischen Kaufschilling versezt, und das Jahr darauf „**sich aller Ansprach daran gänzlich verziehen hat.**

Deut-

(e) s. hievon den Anhang der vorangeführten Schrift: Ohnpartheyische histor. Prüfung rc. in fine.

(f) s. Hievon eine neuere kleine Schrift „gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, ohne Verlezung der Freiheitsbriefe, und der hierüber erfolgten Kaiserlichen Confirmationen, nicht getrennet werden können.“

(g) Einleitung in das Kurfürstl. Baierische Staatsrecht, pag. 226.

Deutlichere Beweise von dem genauesten Band, welches beide höchste Häuser sowohl durch **Blutsfreundschaft** als durch gegenseitige **Verträge** von so vielen Jahren her mit einander vereinigt, liessen sich wohl nicht vorlegen. Dem ungeachtet sind unsere teutsche Voreltern von manchem blutigen Auftritt unter ihnen Zeugen gewesen, deren Andenken sie durch die Geschichtbücher verewigt haben. So wissen wir, daß in dem vorhin angeführten Tractat zu Pavia der Wechsel der Kurwürde zwischen beiden Häusern dergestalt bedungen worden war, daß Kurpfalz damit den Anfang machen sollte. Wir wissen aber auch, daß dieses Vertrags ohngeachtet Baiern erst im Jahr 1623. und also beinahe 300. Jahr darnach, zum wirklichen Genuß dieses hohen Vorrechts hat gelangen können. Es wird sich daher niemand wundern, daß die Beraubung eines so ohngezweifelten Rechts, und was sich sonsten wegen des Reichsvicariats für Streitigkeiten unter ihnen zugetragen haben, zu grossen Verbitterungen Anlaß gab. Die Folgen dieses unglüklichen Familienzwists; haben sich besonders in dem 30. jährigen Krieg geäussert, der sich mit dem Jahr 1618. in Böhmen angesponnen hat. Es ist bekannt, daß Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausniz den im Jahr 1619. zum Römischen Kaiser erwählten **Ferdinand II.** für ihren rechtmäßigen Herrn zu erkennen sich weigerten, und dagegen **Friederich V. Kurfürsten von der Pfalz** zu ihrem Könige erwählten. Seine Freunde warnten ihn zwar, die angebottene Krone anzunehmen, weil sie, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber, wohl einsahen, daß er weder Wiz noch Macht genug hatte, um sich solche gegen Kaiser Ferdinand II. zu erhalten; allein sie fanden kein Gehör. Wie sie es vorausgesehen hatten, so ergieng es ihm auch. Des Kriegs ohnerfahren, zog er fast aller Orten den Kürzeren. Sein Vetter, Herzog **Maximilian I. von Baiern** hingegen, der sich mit dem Kaiser wider ihn verbunden, und das Kommando der sogenannten Liga übernommen hatte, zog davon desto wichtigere Vortheile. Denn als Friederich V. im Jahr 1622. alles verlassen, und sich zum zweitenmal nach Holland flüchten mußte, um nur seine Person in Sicherheit zu sezen, erklärte ihn der Kaiser in die Acht, zog dessen sämmtliche Lande ein, übertrug im Jahr 1623. den 25. Februar die bisher bei dem Hause Pfalz gebliebene **Kurwürde** Herzog **Maximilian von Baiern**, und trat ihm endlich noch am 22ten Febr. 1628. wegen der aufgewendeten 13. Millionen Kriegskosten, anstatt des als ein Unterpfand bisher inne gehabten Landes **ob der Ens**, nicht nur die **Obere Pfalz** und die Grafschaft **Cham** ab, sondern auch alle und jede Aemter, Pläze und Oerter diesseits des Rheins, welche er im Namen des Kaisers eingenommen hatte,

nebst dem Schlosse Stein, wie solches bei dem Baierischen Geschichtschreiber **Aechenkhover** (h) unter andern zu lesen ist.

Auf diese Art hat also Kaiser Ferdinand dem Herzog und nunmehrigen Kurfürsten Maximilian I. einen Theil seiner eigenen **altväterlichen** Lande für 13. Millionen verkauft, welche Summe er ihm sonst zu ersezen verbunden gewesen wäre.

Nachdem endlich diesem verderblichen 30. jährigen Krieg durch den **Westphälischen Frieden** im Jahr 1648. ein Ende gemacht wurde; so mußte nothwendig die Frage entstehen: wie es denn nun mit dem Hause Pfalz und dessen Landen gehalten werden sollte? Nach vielen Unterhandlungen wurde sie endlich, zum grossen Nachtheil der Pfalzgrafen, dahin entschieden: (i).

„Daß die **Kurwürde**, nebst allen derselben anklebenden Rechten und Hoheiten, wie auch die ganze **Obere Pfalz**, nebst der Grafschaft **Cham**, und allem was dazu gehört, gleichwie bisher, also auch noch ferner, dem Herrn Herzog Maximilian von Baiern, ihren Kindern und der ganzen Wilhelminischen Linie, so lange männliche Nachkommen davon vorhanden seyn würden, verbleiben sollten.“

„Dagegen aber sollten der Herr Kurfürst von Baiern für sich, ihre Erben und Nachkommen, auf die Schuld von 13. Millionen, und alle Ansprüche auf Ober-Oesterreich, gänzlich Verzicht thun. ꝛc.

„Was aber das Haus Pfalz anbeträfe, so willigten Kaiser und Reich darein, daß eine *achte* Kur errichtet würde, deren der Herr Pfalzgraf Karl Ludwig (ein Sohn des unglüklichen Friederich V.) und seine Erben und Agnaten von der

---

(h) Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern. pag. m. 115.
--- wobey ich nicht umhin kann, hierzu sowohl als zu dem vorhergehenden die vortreflich gerathene neuern Schriften: a) „Erklärung des IV. Artikels des Westph. Friedens ꝛc.“ und b) Die Abhandlung der Frage: "Ist das Kurhaus Pfalz schuldig, die — — 13. Millionen Gulden zu bezahlen?" als vorzüglich brauchbar anzupreisen.

(i) I. P. O. Art. IV. §. 3. seqq.

der ganzen Rudolphinischen Linie, sich zu erfreuen haben sollten. Doch solle dem Herrn Karl Ludwig und seinen Nachfolgern auf alles das, was neben der Kurwürde dem Herrn Kurfürsten von Baiern und der ganzen Wilhelminischen Linie zugetheilt worden sey, kein anderes Recht als die gesamte Hand (k) zustehen.“

„Ferner sollte die ganze **Untere Pfalz**, mit allem was dazu gehört, den Herren Kurfürsten von der Pfalz, so wie sie solche vor den böhmischen Unruhen besessen, völlig wieder eingeräumt werden.“

“Sollte sichs aber zutragen, daß der ganze **Wilhelminische Baierische** Mannsstamm völlig abgienge, der **Pfälzische** hingegen noch im Flor wäre; so soll alsdann nicht nur die **Obere Pfalz**, sondern auch die **Kurwürde**, welche die Herzoge von Baiern begleitet haben, an die überlebende **Pfalzgrafen** zurükfallen, die **achte** Kur aber gänzlich aufhören. Doch soll in solchem Fall die Obere Pfalz dergestalt an die Pfalzgrafen zurükfallen, daß den Baierischen **Allodialerben** ihre Forderungen und Rechtswohlthaten, die ihnen mit Recht darauf zustehen, vorbehalten bleiben.“

Ob nun gleich der Westphälische Friede dem Hause Pfalz nur auf das, „was, neben der Kurwürde, dem Herrn Kurfürsten von Baiern und der Wil„helminischen Linie zu Theil worden ist,“ die **Mitbelehnschaft** zugestanden hat: so kann doch aus dieser Unterlassung, wie der Herr Etatsrath **Moser** (l) sehr schön darthut, in Ansehung der Erbfolge in die **übrige** baierische Lande, für das Kurhaus Pfalz nichts nachtheiliges gefolgert werden, indem damals nur allein von diesen dem Haus Baiern zugefallenen Landen die Frage war, wie es auf jeden Fall damit gehalten werden sollte; überdieses auch die Gesamtbelehnung so wenig in ganz Oberteutschland überhaupt, als in diesen beiden Kurhäusern insbesondere, jemals üblich gewesen ist.

 Nach

(k) Die gesamte Hand oder Mitbelehnschaft giebt demjenigen, der solche erhält, ein dingliches Recht auf das Lehen, welches seine völlige Kraft erhält, sobald das Lehen eröfnet wird. Es kann also von dem Vasallen, der solches bis dahin besizt, nicht veräußert noch verringert werden.

(l) Famil. St. R. p. 670. und den Auszug der hieher gehörigen Stelle s. in dem Anhang der oft angeführten Schrift: „Ohnparth. histor. Prüf. ꝛc.“

Nach allem dem, was bishero von der nahen Verwandtschaft beider Kurhäuser und deren Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, von ihren gegenseitigen Hausverträgen, von Landesprivilegien und deren Kaiserlichen Confirmationen, von Anordnung der Reichsgrundgeseze, besonders der goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens, (m) angeführt und erwiesen worden ist, können nunmehro nachstehende Hauptsäze keinem Zweifel mehr unterworfen seyn:

Daß, nach Abgang des Wilhelminisch-Baierischen Mannsstamms, von dessen hinterlassenen lehenbaren Land und Leuten niemand anders Erbe seyn kann, als die Rudolphinisch-Pfälzische Linie, deren Haupt dermalen Se. Kurfürstliche Durchlaucht Carl Theodor von der Pfalz sind.

Daß sämtliche Herzoglich-Baierische Lande, als ein rechtes Mannlehen, dieser Linie eben so ohnstreitig angefallen sind, als die Kurwürde nebst dem Erztruchsessenamt, und die ganze Obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham, an solche wiederum zurükfallen mußten. Und endlich

Daß von den Baierischen Landen nichts verpfändet, vertauscht, oder auf irgend eine Weise veräußert werden kann, indem sie mit einem beständigen Fideicommiß belegt sind, und auf immer unzertrennt beisammen bleiben sollen.

So richtig nun diese Säze sind; eben so gewiß bleibt es auch auf der andern Seite, daß hierunter nur die Lehengüter verstanden werden können.

Da nun Se. verstorbene Kurfürstliche Durchlaucht von Baiern ohnstreitig auch sehr beträchtliche Allodialgüter (n) besessen haben; da diese nach allen Rechten von dem Lehen abgesöndert, und dem nächsten Allodialerben zugestellt werden müssen; da deren Rukfall den Prinzessinnen dieses Hauses nicht nur in ihren Heurathsverträgen auf den Fall, wenn keine männliche Nachkommen mehr vor-

---

(m) Der einstimmigen Meinungen unserer vornehmsten Staatsrechtslehrer rc. hier noch besonders zu gedenken, hat man darum für überflüßig gehalten, weil solche in dem Anhang der „ohnparth. histor. Prüf." zusammen getragen worden sind.

(n) Allodien heißen alle die Güter, welche nicht mit zum Lehen gehören; eigenthümliche Güter, über welche der Besizer nach Belieben schalten und walten kann.

vorhanden seyn würden, sondern auch zum Theil in dem Westphälischen Frieden ganz deutlich zugesichert worden ist, wenn es daselbst heißt,

„Doch soll in solchem Fall (wenn die Wilhelminische männliche Linie gänzlich „ausstürbe) die Obere Pfalz an die überlebende Pfalzgrafen also zurükfallen, „daß den Allodialerben des Churfürsten von Baiern die Forderungen, welche ihnen mit Recht darauf zustehen, vorbehalten bleiben;

So kann hier nur noch die Frage seyn:

„Wer ist denn nun der nächste Allodialerbe?

Antwort: diejenige durchlauchtigste Person, welche dem Erblasser dem Grad nach am nächsten mit Blutsfreundschaft verwandt war.

Es kann also im gegenwärtigen Fall niemand ein näheres Recht auf dieses Erbe haben, als die hinterlassene einzige Frau Schwester des höchstseligen Kurfürsten, der verwittweten Frau Kurfürstinn von Sachsen K. H., und nunmehro, nachdem Sie alle Ihre Rechte und Ansprüche an Dero Herrn Sohn abgetretten haben, Se. regierende Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen.

Wie hoch sich der Werth dieser Allodien belaufe, läßt sich nicht eher bestimmen, als biß dieserhalb eine genaue Untersuchung angestellt, und deren Absonderung von dem Lehen gehörig vorgenommen seyn wird. Soviel läßt sich inzwischen voraus sehen, daß deren Werth sehr beträchtlich seyn dürfte, da hierunter ohnstreitig auch die 13. Millionen gerechnet werden müssen, für welche Kurfürst Maximilian I. im Jahr 1628. den Besiz der Obern Pfalz von Oesterreich erkauft hat. Wer aber diese ansehnliche Summe wieder erstatten müsse, solches ist in der bereits oben angezeigten Schrift:

„Ist das Kurhaus Pfalz schuldig ꝛc.“

sehr deutlich auseinander gesezt, und gründlich dargethan, daß diese Wiedererstattung dem Erzhaus Oesterreich obliege, zu dessen Besten sie auch verwendet worden war.

Nun ist unwidersprechlich, daß demjenigen, der rechtmäßige Ansprüche auf etwas hat, auch die in Rechten erlaubte Mittel zugestanden werden müssen, wodurch ein solcher zu dem endlichen Genuß des angesprochenen Guts gelangen mag. Wie nun in gegenwärtigem Fall dem Kurhaus Sachsen das Recht zustehe, die Obere Pfalz so lange in Besiz zu nehmen, biß es wegen seiner Allodialforderungen vollkommen befriedigt sey, davon kann man sich aus den oftbelobten bey

den

den Schriften: „Erklärung des IV. Artik. des W. F. pag 12. & 25.“ und — „Ist das Kurhaus Pfalz &c. pag. 37.“ hinlänglich überzeugen.

Wenn aber sonst verlauten will, als ob der Kaiserin Königin Majestät diese Allodialerbschaft dem Kurhaus Sachsen aus dem Grunde streitig zu machen gedächten, weil Allerhöchstdieselbe von Kaiser Ferdinand II. und dessen Gemahlin Maria Anna, einer Prinzessin Herzog Wilhelm V. von Baiern abstammen: so ist man um so mehr geneigt, solches für ein leeres Gerücht zu halten, da bekanntlich diese Prinzessin Maria Anna allen dergleichen Ansprüchen feierlich entsagt hatte. Wenn aber auch das nicht wäre: so streitet ein solches Ruktrittsrecht ohnehin wider alle in Teutschland eingeführte Gewohnheiten, vorzüglich aber wider die eigenen Grundsäze der K. K. Majestät, nach welchen allerhöchstdieselbe die Allodialerbschaft Kaiser Karls VI., in der Eigenschaft der nächsten Erbin des lezten Besizers, ganz allein behauptet, die damalige beide Kurfürstinnen von Baiern und Sachsen hingegen, welche als Prinzessinnen Kaiser Joseph I., ältern Bruders Kaiser Karl VI., ein Recht darauf zu haben vermeinten, davon gänzlich ausgeschlossen haben. Im Gegentheil müßten alle Häuser, welche weiblicher Seits von dem Haus Baiern abstammen, z. E. Frankreich, Würtemberg rc. gleichmäßige Ansprüche zu machen haben, welches ins Ohnendliche gienge.

Ich wüßte also wiederum keinen Grund, warum heut unrecht seyn sollte, was noch vor 38. Jahren recht gewesen ist.

So viel zur **Vorbereitung**, die freilich unvermerkt etwas weitläuftig geworden ist, und deren mancher meiner geneigten Leser vielleicht um so eher hätte entbehren können, da von Andern bereits so viel Gründliches hierüber gesagt worden ist. Inzwischen gehörte sie zu meinem Zwek. Ich mußte erst zeigen, und auch denjenigen, der die Gelegenheit nicht hat, sich jede flüchtige Piece zu verschaffen, von der ohnumstößlichen Wahrheit:

„Daß dem **Kurhaus Pfalz** die Lehensfolge in sämtlich Baierische Lande, und „der Rukfall der Obern Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, eben so wenig „bestritten werden mag, als dem **Kurhaus Sachsen** die Allodialerbschaft ent„zogen werden kann,“

gründlich zu überzeugen suchen, ehe ich auf die jezige Epoche übergehen konnte. Nun kann ich also die neuern Auftritte in chronologischer Ordnung erzählen, ohne den Leitfaden alle Augenblike durch Erläuterungen, die sonst nicht zu vermeiden gewesen wären, zerreissen zu dürfen.

(Die Fortsezung folgt künftig.)

Fortsezung der Schrift, betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Im Jahr 1771. den 26. Febr. wurde unter beiden Kurhäusern Baiern und Pfalz ein neuer Haupt-Erbvertrag errichtet, durch welchen nochmals alle vorhergehende Haus- und Familien-Verträge bestättiget worden sind. Diesem wurde zugleich die genommene, und unter Kur- und fürstlichen hohen Worten und Ehren, an Eidesstatt bekräftigte gemeinschaftliche Abrede mit einverleibt, welche auch schon in den vorhergehenden Erbverträgen, besonders in dem vom J. 1766. ausdrüklich enthalten ist, nemlich:

„Daß kein Theil allein, ohne Vorwissen und Einwilligung des andern, etwas vorzunehmen befugt, sondern alle einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn soll ꝛc.“

In Ansehung der gegenseitigen Erbfolge in die **Kurlande** war nunmehr alles aufs vollkommenste berichtiget. Das einzige Bedenken, welches nach so vielen bündigen Verträgen allein noch übrig blieb, war dieses:

„Wie ein Theil dem andern seine den Hauptlanden nicht mit einverleibte Reichslehen, d. i. diejenige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche erst

 nach

nach dem Vertrag zu Pavia erworben worden sind, und nicht zu dem altväterlichen Stammgut gehören, zugleich versichern wollte?"

Kurbaiern ließ sich hierüber von einem der berühmtesten Rechtslehrer unserer Zeit ein gründliches Bedenken stellen. Dieser eröfnete seine Meinung (o) dahin, daß beiden Durchlauchtigsten Häuptern des Herzogl. Baierischen Stammhauses am besten gerathen seyn dürfte, wenn Sie sich des in der goldenen Bulle gegründeten Kurfürstlichen Privilegiums bedienen wollten, Kraft dessen den **Kurfürsten** vergönnet sey, **Reichslehen an sich zu bringen, ohne hierzu der Kaiserlichen Einwilligung zu bedürfen**; woraus dann folge, daß sowohl Reichslehenbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, als auch Allodialstüke, welche ein Kurfürst besize, NB. „sobald es nur die — vermög eben der goldenen „Bulle **untheilbare Kurlande** nicht betreffe," auf einen andern Mitkurfürsten übertragen werden könnten.

Vermög dieses vorzüglichen Rechts sollten nun beide Kurfürsten zusammen tretten, ihre nach **der Erbtheilung zu Pavia** erworbene Lehengüter in ein Verzeichniß bringen, ein förmliches gegenseitiges Schenkungs-Instrument darüber errichten, solches mit der clausula constituti possessorii auf den Fall, da eine von beiden Linien, ohne männliche Erben zu hinterlassen, erlöschen sollte, versehen, und endlich dieses Instrument dem zu errichtenden Erbvertrag mit einverleiben, damit es mit solchem gleiche Kraft und Wirkung erhalte, ob es gleich auch schon für sich, und ohne diese Einverleibung, seinen vollkommenen Bestand haben würde.

Nun lautet die Stelle der **goldenen Bulle** Tit. X. §. 2. und 3. welche dieses vorzügliche **Kurfürstliche Vorrecht** enthält, also:

„Auch solle es künftig den Böhmischen Königen erlaubt seyn, von Fürsten, Gra„fen, Herrn und andern Personen, alle Arten von Landen, Schlössern, Be„sizungen

---

(o) Ich dürfte nur seinen Namen nennen, um seiner Meinung das gehörige Gewicht zu geben. Aber Gründe, nicht Ansehen der Person, sollen entscheiden. Meine Landsleute sollen überzeugt, und nicht dahin gerissen werden.

„sitzungen und Gütern zu erkaufen, an sich zu bringen, oder sich, unter wel„chem Vorwand es auch wäre, schenken zu lassen rc. Freigüter als freie Gü„ter, Lehen als Lehengüter rc.“

„Eben dieses den Königen von Böhmen gestatteten Vorrechts sollen sich auch, „Kraft dieser Kaiserlichen Verordnung, alle und jede Kurfürsten, sowohl „geistliche als weltliche, ihre Nachfolger und rechtmäßige Erben, vollkom„men, und in eben der Maaße, zu erfreuen haben.“

Der Herr Autor dieses Bedenkens giebt sich nachdem noch weiter die Mühe, nicht nur eine ganze Reihe der berühmtesten Rechtslehrer anzuführen, welche in Auslegung dieser Stelle der goldenen Bulle alle darinn mit einander übereinstimmen,

„Daß dadurch sämmtlichen Kurfürsten die Freiheit ertheilt worden sey, durch Testamente, Erbverbrüderungen und Schenkung, sich in Teutschland Länder zu erwerben, ohne dazu der Kaiserlichen Einwilligung weiter vonnöthen zu haben.“

sondern er führt auch verschiedene Fälle aus den vergangenen Zeiten an, bei denen sich die Kurfürsten dieses vorzüglichen Rechts wirklich bedient haben, wodurch er denn vollends alle Zweifel aus dem Wege räumt; z. E. die noch in frischem Andenken schwebende Erwerbung der Herzogthümer **Bremen** und **Vehrden**, welche Kurfürst Georg I. zu Braunschweig und Lüneburg im J. 1719. von Dänemark an sich gebracht hat, ohne der Einwilligung des Kaiserlichen Lehenhofs **zur Gültigkeit dieser Uebertragung** vonnöthen gehabt zu haben rc.

(Um des Zusammenhangs willen sey es mir erlaubt, den geneigten Leser einen Augenblik in die K. K. Aeußerung vom 10. April 1778. hinein schauen zu lassen, worinn eben dieser Erklärung der goldenen Bulle das Wort geredet wird, wenn es am Ende heißt:

„So wie besonders die sämmtlichen Kurfürsten in der ihnen durch die goldene „Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen **Erwerbungsfähigkeit** ohngestört „erhalten werden müssen ꝛc.

Diese eigene vortheilhafte, und mit der vorhergehenden genau übereinstimmende Auslegung, hebt vollends allen Zweifel, wenn man anders annehmen könnte, daß noch einer vorhanden gewesen wäre.)

Endlich begegnet der gelehrte Herr Autor noch einem Einwurf, den man hier, aus mehr als einem Gesichtspunkt, am rechten Ort finden wird. Er sagt:

„Wollte jemand sagen, es habe doch das Kurhaus Baiern und Pfalz die — von „der Kur Böhmen unter diesem Vorschub in der Obern-Pfalz gemachte häu„fige Acquisitionen selbst angefochten, und in der That für ungültig gehalten: „So antworte ich hierauf, daß diese Acquisitionen aus ganz andern Ursa„chen, nemlich, **weil Kaiser Karl IV. solche wider die Hausverträge „und gegenseitige Fideicommiß-Ordnung vom J. 1329. an sich ge„bracht, als null und nichtig angesehen und** *vindici***rt worden.**

Man darf hier nur den Namen des Erwerbers ändern, und sich ins Jahr 1778. versezen, um hievon die Anwendung machen zu können.

Dieses Bedenken und die darinn angeführte Gründe waren viel zu einleuchtend, als daß deren Wichtigkeit nur einen Augenblik mißkannt werden konnte. Dem zu Folge wurde auch in dieser den beiden Kurfürsten so angelegenen Sache die erforderliche Vorsehung gethan. Es errichteten nemlich nicht nur die Durchlauchtigsten Häupter beider höchsten Häuser im Jahre 1774. den lezten Erbvertrag unter sich, wodurch sie sich die gegenseitige Erbfolge in gesammte altväterliche Lande nochmals garantirten, und alle vorhergehende Verträge bestättigten; sondern es wurde zugleich auch noch ein **besonderer Vertrag**, nach Anleitung jenes rechtlichen Bedenkens, unter Ihnen verabredet, geschlossen, und dem Erb-

vertrag

vertrag selbst mit einverleibt. Durch diesen **besondern Vertrag** hat eine Linie der andern zugleich den Besiz derjenigen Reichslehen versichert,

„welche erst nach dem Vertrag zu Pavia erworben worden sind, zu dem altvä„terlichen Stammgut nicht gehören, und den Hauptlanden nicht mit einver„leibt sind,“

indem solchem die clausula constituti possessorii (p) mit angehängt worden ist.

Sie giengen noch weiter, verabredeten zwei gleichlautende Huldigungspatente auf den Fall, wenn ein Theil ohne männliche Erben versterben sollte, unterzeichneten und wechselten solche gegen einander aus, damit ja, wenn dieser Fall entstünde, der überlebende Theil sogleich, ohne allen Aufschub, in den Besiz der Lande des Verstorbenen eingesezt, und als Nachfolger ausgerufen werden könnte.

Ich will die Beweggründe nicht untersuchen, welche Se. K. Durchlaucht von der Pfalz schon damals für nöthig erachten liessen, dem Haus Oesterreich von diesem im Jahr 1774. errichteten gedoppelten Vertrag Nachricht zu geben. Der Einfluß des damaligen Kurpfälzischen Ministers und Vertrauten von B. ist der Welt bekannt; allein die Triebfedern, durch welche dieser regiert wurde und wieder regierte, sind noch zu sehr ins Dunkel eingehüllt, als daß ich davon mit Zuversicht zu sprechen mir getraute. Genug, daß man von den Handlungen, welche am Tage liegen, mit vieler Wahrscheinlichkeit den Schluß auf jene macht.

Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz erachteten also schon damals für nöthig, dem Haus Oesterreich hievon Nachricht zu geben, damit die Ansprüche, welche

 solches

(p) Dieses ist ein in Rechten erlaubtes Mittel, den Besiz einer Sache, ohne weitere Umstände, auf einen andern zu übertragen. Wenn also gleich, in gegenwärtigem Fall, der höchstsel. Kurfürst von Baiern noch im Besiz geblieben ist; so sind doch Se. Kurf. Durchl. von Pfalz von dem Augenblik an schon als **Mit-Eigenthümer** in so weit zu betrachten gewesen, daß diese Reichslehen niemand anders zu Theil werden konnten. Sie sind aber in dem Augenblik völlig in Ihr Eigenthumsrecht eingetretten, da der Fall, auf welchen **allein** Ihre Besizergreifung noch ausgesezt war, wirklich entstanden ist.

solches etwa auf einen oder den andern Theil dieser künftigen Erbschaft machen könnte, noch bei Lebzeiten beider Kurfürsten durch gütliche Wege beigelegt werden mögten. (q) Se. verstorbene Kurf. Durchl. von Baiern aber nicht also, welche vielmehr erklärt haben sollen, daß Sie lieber von dem ganzen Vertrag nichts wissen und davon wieder abstehen, als einen einzigen teutschen Hof hievon benachrichtigen wollten.

Hiebei blieb es denn biß aufs J. 1777. in welchem, (wie der unbekannte Verfasser einer gewissen Piece (r) versichert) auf Anrathen des mehr als billig Oesterreichisch denkenden damaligen Ministers, von Bekhers, dem Kurpfälzischen Gesandten, von Ritter, in Wien, der Befehl zugefertigt wurde, a) dem Kaiserlichen Hof von dem im J. 1774. geschlossenen Vertrag ganz im Stillen Nachricht zu geben; b) sich dabei zugleich zu erkundigen, ob Oesterreich auf Baiern nicht auch einige Ansprüche zu machen gedächte? und c) worinn diese bestünden?

Oesterreichischer Seits ließ man sich nicht lange nöthigen, die zweite Frage zu **bejahen**, auf die dritte aber zu vernehmen zu geben, daß solche die den ehemaligen Herzogen von **Straubigen** zuständig gewesene **Niederbairische** Lande beträfen.

Kurpfälzischer Seits — soll man die Gültigkeit dieser Ansprüche anerkannt, (s) und nur gewünscht haben, daß das Haus Oesterreich, statt jener Lande, sich eine Entschädigung gefallen lassen mögte. Auch gut! und die Abrede wurde genommen, daß Oesterreich auf den Fall, wenn das Haus Baiern ausstürbe, sich mit der **Obern Pfalz** begnügen wollte. Nichts war weiter mehr übrig, als daß beide Theile diesen schriftlich abzufassenden Vergleich noch hätten unterzeichnen sollen. Ehe dieses aber vollzogen wurde, verstarben Se. Kurf. Durchl. von Baiern, wie obgedacht, am 30. Dec. um halb 2. Uhr des Mittags, nach-dem

---

(q) Recht gut! nur muß ich wunderlich fragen: wie konnte denn vermuthet werden, daß Oesterreich Ansprüche machen würde? — Da sehe ich jemand hinter dem Vorhang. — Ihr Diener, Herr von B.!

(r) „Wahre Lage der dermaligen Unternehmungen in Baiern." Eine ganz bekannte jedoch noch ungedrukte Piece.

(s) Der Herr von B. lebte noch.

dem Sie noch zuvor Dero geheimen Rathskanzler, Baron von Kr., anbefohlen hatten, gleich nach Ihrem Tode ein gewisses ihm bezeichnetes Kästchen im Kabinet zu eröfnen. Dies geschah, und man fand darinn, neben andern, ein biß auf das Datum bereits ausgefertigtes Proclama in Bezug auf den Regierungs-Antritt Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz; eben dasjenige, welches schon im J. 1774. verabredet, und gegen einander ausgewechselt worden war. Noch den nemlichen Nachmittag um 4. Uhr wurde solches durch einen Herold in der Hauptstadt öffentlich bekannt gemacht; und eben das geschahe in den darauf gefolgten 3. Tagen im ganzen Lande.

Da ich voraussezen kann, daß solches fast aller Orten bekannt seyn werde: so begnüge ich mich, einen Auszug daraus zu liefern.

„Von Gottes Gnaden **Wir, Karl Theodor** rc. Demnach sich (durch Absterben Kurfürst Maximilian Josephs) der Fall ereignet hat, wodurch Uns nicht nur die erledigte **Kur** und das **Erztruchsessenamt**, samt der **Obern Pfalz**, nach dem Innhalt des Westphäl. Friedens, sondern auch all übrige nachgelassene Lande, sowohl **Eigen als Lehen**, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der goldenen Bulle, und der in Unserm von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesammthaus, Pfalz und Baiern, gleich bei der ersten Abtheilung zu Pavia errichteten seithero mehrfältig wiederholten und durch lezthin in den Jahren 1766. und 1771. bestättigten und erneuerten Erbverbrüderung und gegenseitigen Succeßions-Ordnung, anfällig worden sind; Wir auch eben derwegen, schon in Lebzeiten hochermeldten Kurfürstens Liebden, auf **all seinen** in dem gegenseitigen Erbvertrag begriffene **Landen** und **Besizthümer**, mittels dessen durch einen **besondern** Vertrag vom J. 1774. eingeräumten Constituti possessorii, die compossessionem civilem (t) erlangt, und dahero auch den **natürlich** und **alleinigen** Besiz nunmehr zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in obermeldten Landen anzutretten, desto mindern Anstand genommen haben; als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen und Unterthanen in gedach-

(t) Wie dieser rechtliche Mitbesizstand die natürliche Wirckung des constituti possessorii sey, ist bereits durch die vorhergehende Note lit. (p) erläutert.

gedachten Landen versehen, daß sie uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkennen werden. Dagegen versichern Wir, daß Wir sie bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen schüzen und erhalten, solche wiederum bestättigen und erneuern, keineswegs darwider handeln, oder andern etwas dergleichen gestatten wollen.

Die Huldigungspflicht lassen Wir zwar noch ausgestellt seyn; doch wollen Wir, daß Uns sämmtliche Civil- und Militär-Bediente, gleich nach der Publication dieses Patents, auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobei jedoch entferntere Beamte ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich einschiken, und dieses als eine leibliche Eidesleistung angesehen werden soll. rc."

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30ten Dec. 1777.

Karl Theodor
Kurfürst. rc. rc.

Auf die Bekanntmachung dieses Patents folgte sogleich die Einpflichtung sämmtlicher Unterthanen, wodurch Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz nicht nur für den rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkannt, sondern Ihnen auch, in solcher Eigenschaft, Treue und Gehorsam angelobt wurden.

Am 2. Jan. 1778. trafen Se. Kurf. Durchl. bereits selbst in München ein, wo Ihnen sogleich der dortige Kurpfälzische Resident, von Hammer, mit der Nachricht entgegen eilte, daß von sämtlichen Baierischen Landen bereits Besiz genommen worden sey. Hierauf soll der Kurfürst erwiedert haben, — "daß „durch diese voreilige Besiznehmung Ihm und dem Baierland mehr geschadet als „genuzt worden seyn dürfte." (u).

Inzwi-

(u) wie wenig sich diese Aeußerung mit einigen nachgefolgten vereinbaren lasse, wodurch allezeit der Saz behauptet worden ist: "daß die Besizergreifung durchaus rechtmäßig gewesen sey," werden wir in der Folge sehen.

Inzwischen hatte der K. K. Gesandte zu München, Herr Graf von Hartig, sogleich einen Courier nach Wien, sowohl mit der Nachricht von dem Absterben des Kurfürsten, als mit einem Exemplar des vorgedachten Patents abgeschickt. Da man nun aus lezterm ersahe, daß der neue Landesherr von sämtlichen Landen, und also nicht nur von **Niederbaiern**, sondern auch von der **Obern Pfalz** (v) Besiz genommen hatte: So wurde sogleich am 3. Jan. in Wien ein Staatsrath — ich wollte sagen ein **Kriegsrath** zusammen berufen, welcher bis Nachts 2. Uhr gedauert, und unter dem Vorsiz Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät, Joseph II. die Sache endlich dahin entschieden hat, daß gleich den folgenden Morgen einige Regimenter mit ihrem groben Geschüz ausrücken sollten; denen dann bald mehrere folgten.

An eben dem Tage, den 3. Jan. war der Kurpfälzische Gesandte, Herr von Ritter, nach Hof berufen worden, um die ihm vorgelegte Vergleichspunckte zu unterzeichnen. Man wird sich aus den öffentlichen Zeitungsblättern noch zu erinnern wissen, mit welcher wahrhaftig Kaiserlichen Großmuth seine hiebei bezeugte allerunterthänigste Bereitwilligkeit belohnt worden ist. Nun hätten wir also den Vergleich schon fix und fertig, der in der That nicht geschwinder hätte zu Stand gebracht werden können, wenn es nur um so viel Stecknadeln, als Ortschaften, zu thun gewesen wäre. So viel man weiß, hat dessen hauptsächlicher Innhalt aus folgenden Punckten bestanden:

1) Daß Se. K. D. von der Pfalz die Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf den ehemaligen **Straubingischen Landesantheil**, welcher durch die Theilung von 1353. bestimmt werde, als vollkommen gegründet anerkennen, und zugleich auf sich nehmen, in zweifelhaften Fällen durch Documente zu erweisen, was hiezu nicht gehöret habe. (w)

D 2) Daß

(v) Gesezt, daß Kurpfalz dem Haus Oesterreich im J. 1777. wircklich einiges Recht auf **Niederbaiern** zugestanden hätte; gesezt, daß eine Abrede genommen gewesen wäre, die **Obere Pfalz**, als eine Entschädigung, dagegen zu überlassen; gesezt endlich, daß beide Theile freie Hände gehabt hätten, hierüber nach **Willkühr** zu schalten: So mangelte ja doch noch die **Vollziehung** des schriftlichen Vergleichs, welcher dieserhalb beliebt worden war. Wie konnte also aus diesen Handlungen eine rechtliche **Verbindlichkeit** entspringen?

(w) Sonst wars eine Rechtsregel, daß der, welcher einen zweifelhaften Saz bejahete, solchen auch beweisen muste. Hier ists gerade umgekehrt. Was man doch in der Welt erleben kan!

2) Daß Sie ohne einige Hinderniß geschehen lassen wollen, daß Oesterreich von diesem Landesantheil wirklich Besiz nehme.

3) Daß die Herrschaft **Mindelheim** in Schwaben dem Erzhaus Oesterreich, vermög darauf habender Anwartschaft, frei, ungehindert, und ohne alle Anforderungen, zufallen soll.

4) Daß der Rükfall der Königl. **Böhmischen Lehen** in der **Obernpfalz** nicht widersprochen werden wolle; wobei jedoch Se. K. Durchl. hoffen, daß Ihro K. K. A. Majestät sich geneigt finden lassen werden, Ihnen solche aufs neue, gegen annehmliche Bedingungen, zu überlassen.

5) Daß der Kaiserin Königin Majest. das Erb- und Lehenfolgsrecht Sr. K. Durchl. und des gesamten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses **in ganz Ober- und Nieder-Baiern**, mit Ausschluß jener an Oesterreich zurükfallender Districte, aus dem Grunde **der Abstammung von dem ersten Erwerber**, anerkennen, und daher **geschehen lassen wolle**, (x) daß **das Kurhaus** Pfalz von diesen Landen Besiz nehme. Endlich

6) Daß beide contrahirende Theile sich vorbehalten, über einen **Umtausch** entweder des ganzen, oder eines Theils desselben, nachdem es die beiderseitige Convenienz erheischen werde, in der Folge sich noch weiters zu vergleichen.

Worüber denn die Genehmigung beider allerhöchst- und höchsten Principalschaften binnen 14 Tagen beigebracht werden sollte.

So geschehen, Wien, den 3. Jan. 1778.

Kaunitz. **Ritter.**

Weil

(x) Der Notenmacher begreift bis diese Stunde noch nicht, in wie ferne dieses einen Vergleichspunckt habe abgeben können.

Weil man nun dafür angesehen seyn wollte, als ob man sich für überzeugt hielte, (y) daß gegen diesen Vergleich niemand weiter was einzuwenden haben könnte, so bald nur der Kurfürst solchen genehmiget hätte: so wurde solcher zu dem Ende eilends nach München abgeschickt. Um aber hiebei nichts unversucht zu lassen, was ein so heilsames Werck befördern, und dem billigen Verlangen der K. K. Maj. den erforderlichen Nachdruck geben könnte, wurde dem Kurfürsten zugleich bemerklich gemacht, daß wirklich schon 60000. Mann an den Gränzen stünden, welche ganz **Baiern**, nebst der **Obern Pfalz**, in Besiz nehmen würden, so bald er sich weigerte, den ihm vorgeschriebenen Vergleich **in allen seinen Punckten** zu genehmigen.

Man glaubte in dem zu München hierüber gepflogenen vertrauten Rath mit dem Herrn Grafen von S. und Herrn Baron von V. daß sich gegen einen Beweis, der von 60000 Zeugen unterstüzt würde, schlechterdings nichts einwenden liesse, genehmigte den Vergleich, und händigte solchen, von Sr. Kurfürstl. Durchl. unterschrieben, dem K. K. Minister aus.

Um diese Zeit schickte **Kursachsen** seinen geheimen Rath, Freiherrn von Zehmen, ebenfalls nach München ab, um, als Allodialerbe, seine Ansprüche durch ihn wahren und ausführen zu lassen. Weil aber dieser glimpflicher zu Werke gieng, und seine Forderungen mit nichts als mit rechtlichen Beweisen zu unterstüzen wußte, so fand er kein Gehör, und gieng endlich in der Mitte des Februars unverrichteter Dingen von dort wieder ab, nachdem er zuvor bei dem Herrn Kanzler B. von Kreittmayr eine vor Notarien und Zeugen geschehene solenne Verwahrung der Ansprüche seines Hofs zurükgelassen hatte.

Inzwischen rükte ein Theil der K. K. Truppen näher heran, während daß der grössere Theil — dessen man nun, nach glüklich zu Stande gebrachtem gütlichem Vergleich nicht mehr bedurfte — nach den Erblanden zurük kehrte.

 In

(y) Denn warum hätte man sich sonst in der Folge so viele Mühe gegeben, des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchl., als nächsten Agnaten, durch die glänzendste Versprechungen zum Beitritt zu bewegen, wenn man hievon wirklich eine innere Ueberzeugung gehabt hätte? -- Warum hätte man Armeen zusammen gezogen, ehe noch ein Stand des Reichs den Mund geöfnet hatte? ꝛc. ꝛc.

In der **Obern Pfalz** wurden sämmtliche Beamte durch einen Befehl der Kurfürstl. Regierung zu Amberg vom 8. Jan. nachdrüklich angewiesen, „wenn, „wie verlaute, K. K. Truppen in ein oder das andere Amt einrüken würden, da„gegen gebührend zu protestiren, und zu äussern, daß Se. Kurfürstl. Durchl. „davon bereits Besiz genommen, und alle Beamte die Pflicht abgelegt hätten; „ingleichem, **wie es wider alle Reichsconstitutionen sey, daß fremde Trup„pen, ohne vorgängige Requisition, in die Reichslande, sohin in die „Obere Pfalz, einrükten.**“

Allem Ansehn nach muß der Inhalt des noch nicht genehmigten Vergleichs der Kurfürstl. Regierung zu der Zeit noch gänzlich unbekannt gewesen seyn.

In **Niederbaiern** hingegen rükten die bisher an den Gränzen gestandene Truppen am 13ten weiter vor, bis endlich am 19. Januar ein Theil in **Straubingen** ankam.

Um eben diese Zeit erhielt man auch schon zuverläßige Nachrichten, daß bereits eine Armee von 60000. Mann in Böhmen zusammen gezogen wurde.

Bei all diesen kriegerischen Vorkehrungen blieben dem Publikum die Absichten des K. K. Hofs noch immer verborgen, biß endlich

am 20. Januar

zu gleicher Zeit, sowohl in **Wien** als auf dem **Reichstag**, von den K. K. Hrn. Ministern einige Aeußerungen zu thun beliebt wurde.

In **Wien** wurde sämmtlichen daselbst anwesenden auswärtigen Ministern und Gesandten, durch ein von dem Herrn Fürsten von Kaunitz Rittberg unterzeichnetes und vom 20. Jan. datirtes in französischer Sprache abgefaßtes Pro Memoria bekannt gemacht:

„Es hätten Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz, nach dem Absterben des Kur„fürsten von Baiern, für gut befunden, als Abkömmling von dem ersten „Erwerber sogleich diejenige Schritte zu thun, welche Ihnen mit Ihren An„sprüchen auf die Baierische Erbfolge übereinstimmend zu seyn geschienen „hätten.“

„Dage-

„Dagegen habe der Wienerhof seiner Seits keinen Anstand genommen, Ihnen „ohne Rükhalt die ohngezweifelte Gerechtsame vorzulegen, welche ihm auf „einen Theil dieser Erbschaft zuständen, a) in Ansehung des Rükfalls der „Böhmischen Lehen, womit die Baierisch Wilhelminische Linie belehnt „gewesen wäre. b) In Ansehung der Anwartschaft auf die Grafschaft Min„delheim in Schwaben, welche Kaiser Matthias dem Haus Oesterreich im „Jahr 1614. ertheilt habe. c) In Ansehung der wirklichen Belehnung welche „Kaiser Sigmund dem Haus Oesterreich auf einige Districte von Baiern „gegeben habe.“

„Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz hätten den Bestand jener Oesterreichischen „Gerechtsame anerkannt, daher man für gut gefunden hätte, zu einem gütli„lichen Vergleich hierüber die Hände zu bieten, wobei man sich vorläufig die „Anerkenntniß dieser Gerechtsame bedungen hätte.“

„Da es sich aber zugetragen hätte, daß während dieser Unterhandlung Se. „Kurf. Durchl. von der Pfalz, durch das bekannt gemachte Patent, von „sämmtlichen dem Kurhaus Baiern zuständig gewesenen Landen Besiz genom„men, und dadurch den Verdacht auf sich geladen hätten, als ob Sie den „Gerechtsamen des Hauses Oesterreich Hindernisse in den Weg legen wollten: „so hätte man für nöthig erachtet, seine Maasregeln zu nehmen, und zu „dem Ende ein hinlängliches Corps Truppen gegen Baiern anrü„ken zu lassen. z)

„Kurz darauf wäre alles Mißverständniß gehoben, und ein gütlicher Vergleich „getroffen worden, da man denn sogleich verschiedene Corps Truppen zurük„gerufen, und nur so viel in Baiern hätte einrüken lassen, als zur Besizer„greifung nöthig gewesen wären.

„Hievon werde ein jeder der auswärtigen Herrn Ministere seinem Hof Nach„richt zu geben ersucht.“

In Regensburg geschahe von dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Hrn. Gesandten, an eben dem Tage, eine gleichlautende mündliche Eröfnung, nur mit

(z) Die Reichsgeseze nennen das eine Befehdung, wenn ein Reichsstand mit gewafneter Hand in eines Reichsmitstandes Lande eindringt, und erfordern, daß der Oberste Richter im Reich durch Abmahnen und andere dienliche Wege dagegen Vorsehung thun soll.

dem Unterschied, daß er sich in Ansehung der Ansprüche seines Hofs auf Niederbaiern etwas bestimmter ausdrükte, indem er sich vernehmen ließ, „daß solche „eine vom Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. „ertheilte wirkliche Belehnung zum Grund hätten.“

Ein gleiches hat auch der Kaiserliche Herr Concommissarius gethan, und in Ansehung der Baierischen Reichslehen weiter hinzugefügt, „wie Se. Kaiserl. „Majestät die Verfügung getroffen, solche, als erledigte und dem Reich heim„gefallene Lehen, durch Ihren hierzu angeordneten Commissarium, den Grafen „von Hartig, in Besiz und Verwaltung nehmen zu lassen; wodurch jedoch niemand „an seinen allenfalsigen Forderungen benachtheiliget, sondern jeder in rechtlichem „Weg gehört und befriedigt werden sollte. (aa) Endlich aber sollten die auf dem „Herzogthum Baiern und andern Reichslehen (bb) haftende fürstl. und gräfliche „Stimmen, biß auf weitere Ausgleichung, für unbesezt angesehen, und niemand „zu einer Legitimation zugelassen werden. rc.“

Nachdem diese Erklärungen zu Wien und Regensburg geschehen waren, und gegen den 22ten Jan. die Oesterreichische Truppen sich biß Kelheim ausgebreitet hatten: So wurde nunmehr auch für gut gefunden, die Kaiserliche und K. K. Patente vom 15. und 16. Januar bekannt werden zu lassen.

Durch das **Kaiserliche** Patent vom 16. Jenner wurden, als von der Herzogl. Baierischen Linie männlichen Stamms allein besessene und besonders von Kaisern erlangte Reichslehen, für eröfnet und dem Kaiserlichen Reichseigenthum anheim gefallen erklärt: die Landgrafschaft **Leuchtenberg**, die Grafschaften **Wolfstein**, **Haag**, **Halß**, und **Schwabek**, die Herrschaften **Hohenwaldek** und **Hohenschwangau**, die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft **Wiesensteig**, das Landgericht **Hirschberg**, die **Freudenbergische** Reichslehen in der **Obern Pfalz**, die **Degenbergische** Reichslehen im Gerichte Degenberg, die **Scharfensteinische** Reichslehen, die Reichslehenbare **Blut-**

(aa) Warum der Kaiserin Königin Majestät in diesem Weg nicht lieber haben gehört und befriedigt werden wollen, ist mir ohnbegreiflich.

(bb) So wäre es denn also mit Baiern der nemliche Fall, wie mit den andern Reichslehen? Hm! dürfte ich bitten, der Sache ein wenig nachzudenken? Mir scheint dieses sehr viel zu sagen. Und doch kömmt mirs bald selbst so vor. Wollen schon noch weiter davon reden.

Blutbanne zu **Rotenek**, **Dyssenhaus**, **Matsies**, in der Stadt und Pflege **Schwäbischwörth**, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu **Illerdissen** und **Werdingen**. (cc) Auch wurde zugleich dem Herrn Reichsgrafen von Hartig ꝛc. die Gewalt und Vollmacht gegeben, in Kaiserl. Oberstlehenherrlichem Namen von allen und jeden Unterthanen und Einwohnern in gedachten Kaiser und Reich heimgefallenen Reichslehen, Eid, Pflicht und Huldigung einzunehmen.

Von der **Kaiserin Königin** Majestät sind 3. verschiedene Patente zum Vorschein gekommen.

1) Vom 15. Jenner, wodurch erklärt wurde, daß vermöge der von dem Kaiser **Siegmund** im J. 1426. dem Herzog **Albrecht** von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle **diejenige Lande und Districte in Nieder- und Oberbaiern, auch der Obern Pfalz**, welche die damalige mit dem Herzog **Johann** von Baiern erloschene **Straubingische** Linie besessen habe, dem Erzhaus Oesterreich wirklich angefallen seyen; zu deren Besiznehmung zugleich der Freiherr von Kreßel ꝛc. als K. K. Kommissarius, angeordnet wurde.

2.) Vom 15. Jenner, wodurch diejenige Bezirke, welche das Kurhaus Baiern von der Krone **Böhmen** zu Lehen getragen habe, für eröfnet und dieser Krone wiederum heimgefallen erklärt werden; von welchen erstgedachter Freiherr von Kreßel, im Namen der Kaiserin Königin Majestät, gleichmäßig Besiz nehmen sollte.

3.) Vom 12. Jenner, durch welches gnädigst für gut gefunden wird, die Herrschaft **Mindelheim** in Schwaben, mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Kraft einer dem Erzhaus vom Kaiser **Matthias** im Jahr 1614. ertheilten, und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft, für ein dem Haus Oesterreich dermalen angefallenes Lehen zu erklären, und als ein solches durch den Freiherrn von Ried ꝛc. in Besiz nehmen zu lassen.

Diese

(cc) Von der wahren Beschaffenheit dieser Reichslehen, auch wie und auf was Art solche an das Haus Baiern nach und nach gekommen sind, kann man sich am sichersten belehren aus — **Kreittmayrs** (von) Grundriß des allgemeinen und teutschen Staatsrechts, §. 103 -- 110. pag. 191. seqq. ingleichem aus -- **Mosers** Einleitung in das Kurfürstl. Baierische Staatsrecht, pag. 239. seqq.

Diese **Patente**, und der vorangeführte Innhalt der zu **Wien** und **Regensburg** geschehenen **Aeußerungen**, machen alles aus, was der Kaiserliche und Kaiserl. Königl. Hof, zur Rechtfertigung der Maasnehmungen, worüber so mancher Staatsmann den Kopf geschüttelt und der biedere Patriot so oft geseufzet hat, unter das Publikum kommen zu lassen für gut gefunden haben.

Meinen guten Landsleuten dürfte hiebei vermutlich noch manches zu wünschen übrig bleiben. Der Mächtigere dieser Erde begnügt sich mit einem — **Denn das ist unser gnädigster Wille.** Von unser einem aber wird schon mehr erwartet. Auch erkenne ich Ihre Forderung für billig, meine lieben Leser; denn Sie lassen sichs Ihr baar Geld kosten. Was ich weiß, steht Ihnen zu Befehl; nur immer eines nach dem andern! Ehe ich also, nach der einmal festgesezten Ordnung, auf die **Huldigungs-Einnahme** komme, wollen wir uns zuvor von demjenigen Punkt, der nach der Natur der Sache zuvor ins Klare gesezt seyn muß, — von der **Rechtmäßigkeit** jener Ansprüche und Maasnehmungen, zu belehren suchen. Ich werde nichts vorbei gehen, was zur Aufklärung dienen kann, mich so kurz fassen, als es die Wichtigkeit der Sache zuläßt, und, um desto deutlicher zu seyn, die ganze Untersuchung folgender massen abtheilen:

I.

Was ist bei den als eröfnet eingezogenen Reichslehen überhaupt zu bemerken?

II.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit der Belehnung, welche Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. ertheilt haben soll, und mit den daraus hergeleiteten Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät auf einen so angesehenen Theil von Baiern?

III.

Desgleichen mit den Lehengütern in der Obern Pfalz, welche die Krone Böheim als eröfnet und heimgefallen einzieht?

IV.

Nicht weniger mit der **Herrschaft Mindelheim, und der dem Erzhaus Oesterreich darauf ertheilten Anwartschaft vom J. 1614?**

V.

Was ist bei dem zwischen der K. K. Majestät und Sr. K. D. von der Pfalz im Jenner 1778. getroffenen gütlichen Vergleich zu erinnern? Und endlich

VI.

Was folgt nun aus diesen vorangeschikten Untersuchungen?

(Die Fortsezung folgt künftig.)

II. Fortsezung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Das erste also, was wir, aus Gelegenheit des **Kaiserlichen Patents** vom 16. Jenner 1778, nunmehro zu erörtern hätten, wäre die Frage:

I.

Was ist bei den als eröfnet eingezogenen Reichslehen überhaupt zu bemerken?

Ich unterscheide hierbei 2. Fälle.

1.) Wie wäre diese Sache anzusehen, wenn der **besondere Vertrag** vom Jahr 1774. nicht gemacht worden wäre?

Antwort:

Alsdenn käme es auf eine genaue Untersuchung an:

a.) Zu welcher Zeit diese Lehen an Baiern gekommen sind.

b.) Auf was Art, — als Lehen oder als Eigenthum, es solche an sich gebracht hat.

c.) Welche derselben den Hauptlanden mit einverleibt sind; folglich

d.) Welche derselben für **altväterliches Stammgut** gehalten werden müssen.

So unterscheiden die Herrn von **Kreittmayr**, (dd.) **Moser**, (ee.) **Pütter**, (ff.) mit Beifall der Rechte und Gewohnheiten im teutschen Reich.

Eben dieser Unterschied hätte also auch von dem obersten Reichslehenhof gemacht, und dieserhalb die genaueste Untersuchung angestellt werden müssen, ehe der Schritt gethan worden ist, daß sämtliche in dem Kaiserlichen Patent vom 16. Jenner specificirte Reichslehen schlechthin für eröfnet und heimgefallen erkläret, und dem Erben der Kurbaierischen Lande ohne weiteres entrissen worden sind.

Da man nun diesen Unterschied **nicht** gemacht hat; da man Sr. Kurf. Durchl. auch diejenige Reichslehen entzogen hat, welche **theils** mit baarem Gelde als ein Eigenthum erkauft worden sind, (gg.) folglich unter die Allodien gehören, **theils** schon zur Zeit des zu **Pavia** geschlossenen Vertrags, (hh.) und des zu **Cölln** im Jahr 1507. erfolgten Spruchs (ii.) von Baiern besessen, folglich für **altväterliches Stammgut** (kk.) erklärt worden sind; da man also Höchstdieselbe für unfähig gehalten hat, **einen Theil** des altväterlichen Stammguts zu besitzen, ob man gleich Ihre Abstammung von dem ersten Erwerber nicht in Abrede zu stellen vermag: (ll.) So muß hieraus nothwendig folgen, **Entweder** — daß hierunter den Rechten und Befugnissen Sr. Kurf. Durchl. zu nahe getretten worden ist; **Oder** — daß Ihnen auch die Fähigkeit abgesprochen

---

(dd.) S. den Auszug der hieher gehörigen Stelle in dem Anhang der ohnparth. hist. Prüf. p. 26.

(ee.) S. ibid. p. 30.

(ff.) S. ibid. p. 32.

(gg.) S. **Kreittmayrs** (von) Grundriß ꝛc. §§. 103. bis 110. und — **Mosers** Einleit. in das Kurf. Baier. St. R. p. 239. seqq. ingleichem -- desselben Anmerkungen 2te Fortsezung; z. E. Halß; Mindelheim; Schwabek; Wiesensteig; Wemdingen; Reichspfleg Wörth; die Reichsritterschaftliche Güter Angelberg und Zeisertshofen; Illerdissen; Mattsies und Raningen; Wertingen und Hohenreichen, --- wovon es in den fortgesezten Anmerkungen heißt p. 41. daß einige Güter (von Wertingen und Hohenreichen) zu den alten Stammgütern gehören, andere aber allodial seyen.

(hh.) Z. E. Hirschberg, welches im J. 1306. an Baiern gekommen ist.

(ii.) Z. E. Schwabek, an Baiern gekommen im J. 1503. Wendingen im J. 1467.

(kk.) **Kreittmayr** (von) l. c. im Anhang. p. 26.

(ll.) S. den mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich §. 5.

chen werden muß, den übrigen grössern Theil des altväterlichen Stammguts zu besizen.

Dies **Entweder — Oder** — ist, dünkt mich, ganz natürlich; denn es kann Ihnen offenbar auf den **einen** Theil nicht mehr Recht zustehen, als auf den **andern**. Sobald also der eine Theil des altväterlichen Reichslehenbaren Stammguts eröfnet ist; so muß es auch der andere seyn. Ist aber der eine Theil nicht eröfnet; so kann es auch der andere nicht seyn, und folglich können **weder** die im Patent specificirte Reichslehen **ohne Unterschied** eingezogen, **noch auch** die Ansprüche der Kaiserin Königin Majestät dermalen (mm.) geltend gemacht werden, wenn es auch sonst mit allen übrigen Erfordernissen seine gute Richtigkeit hätte.

2.) Wie ist die Sache anzusehen, nachdem im J. 1774. der bekannte **besondere Vertrag** hierüber geschlossen, und dem Haupterbvertrag mit einverleibet worden ist? (nn.)

ich antworte:

Da wir nicht nur aus dem vorhergehenden wissen

a.) Daß die Hauptlande, theils als **Kurlande**, theils als **Fideicommiß** betrachtet, **untheilbar** sind; und

b.) Daß die meiste der als eröfnet eingezogenen Reichslehen **Allodien**, oder eigenthümliche Güter sind, indem die Baierische Landesherrn solche für ihr baares Geld an sich gebracht haben; sondern auch

c.) Aus dem angezogenen **besondern Vertrag** vom J. 1774. bereits bekannt ist, daß die übrige dem Fideicommiß nicht mit einverleibte Graf- und Herrschaften durch diese privilegirte **Schenkung**, und durch den übertragenen **Mitbesizstand**, mit den Hauptlanden **vereinigt** worden sind:

So nehme ich keinen Anstand, hieraus die natürliche Folge zu ziehen, —

(mm.) Niemand lasse sich durch diese Bescheidenheit irre machen, ehe er nicht die Untersuchung der IIten nächstfolgenden Frage genau geprüft haben wird. So viel zur Warnung!

(nn.) S. hievon das vorhergehende pag. 20. und 21.

Entweder

Sind Se. Kurf. Durchl. rechtmäßiger Erbe von allen Reichslehenbaren Landen, welche der höchstsel. Kurfürst von Baiern besessen hat;

Oder

Sie sind es von keinem derselben, und in diesem Fall sind sie alle eröfnet, alle dem Reich heimgefallen.

Wie aber sämtliche Baierische Lande niemand anders, als Sr. Kurfürst. Durchl. von der Pfalz, von Gott und Rechtswegen zufallen können, glaube ich bereits oben von p. 6. bis 14. zur Genüge erwiesen zu haben.

Die zweite Frage war diese:

II.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit der Belehnung, welche Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. ertheilt haben soll, und mit den daraus hergeleiteten Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät auf einen so angesehenen Theil von Baiern?

Der Grund oder der Titel dieser Ansprüche ist aus dem sub Nro. 1.) beigebrachten Patent der Kaiserin Königin Majestät vom 15. Jenner zu ersehen gewesen.

Niemand wird von mir erwarten, daß ich hier alles das anführen und beurtheilen soll, was bereits für und wider die Sache geredt und auch geschrieben worden ist. Ueberlassen wir dieses gelehrte Gutachten einem andern! Solche Weitläuftigkeiten würden mich nur von meinem Zwek entfernen, welcher bekanntlich dahin geht, meinen rechtschaffenen Landsleuten die wahren Umstände kurz, deutlich, und ohne Schminke, zu Ihrer Belehrung vorzulegen.

Dieses wird sich durch eine simple, mit glaubwürdigen Zeugnissen unterstüzte historische Erzählung am füglichsten bewerkstelligen lassen. Denn wenn wir

einmal

einmal gewiß wissen, was sich eigentlich zugetragen hat; so ist die Anwendung bald gemacht.

Aus dem, was ich bereits oben pag. 7. und 8. angeführet habe, wird noch erinnerlich seyn, wie die **Niederbaierische** Linie aus der zwischen **H. Ottens** beiden Söhnen vorgenommenen Theilung der väterlichen Lande erwachsen ist; wie sie sich eine Zeitlang fortgepflanzt hat; wie sie im Jahr 1340. mit **H. Johannes** wieder ausgestorben ist; und endlich, wie die Baierische Landstände den Kaiser **Ludwig**, mit Ausschliessung der übrigen Prätendenten, für den einzigen rechtmäßigen Erben dieser Niederbaierischen Lande aus dem Grund erkannt hatten, weil er dem Grad nach der nächste war.

Im Jahr 1347. starb Kaiser **Ludwig** der IV. der **Baier** genannt, nachdem er mit seiner Gemahlin, Frau **Beatrix** des Königs von Pohlen Tochter, 2. Söhne, **Ludwig** VII. und **Stephan** II., mit seiner zweiten Gemahlin **Margaretha**, Wilhelm III. Grafens zu Holland ꝛc. Tochter aber 4. Söhne, **Ludwig** VIII. den Römer, **Wilhelm**, **Albrecht** I., und **Otto** erzeugt hatte. (oo.) Wie die Mark **Brandenburg** durch Belehnung, und die Provinzen **Holland**, **Seeland**, **Hennegau** und **Friesland**, durch die zweite Gemahlin Margaretha, an dieses Haus gekommen, und auf die hinterlassene Söhne vererbt worden sind, solches ist bei jedem Geschichtschreiber nachzulesen, und gehört eigentlich nicht zu meinem Zwek. Ich bemerke daher nur dieses, daß Kaiser Ludwig seinem ältern Sohn, Ludwig VII., schon im Jahr 1323. das Kurfürstenthum Brandenburg, als ein dem Reich heimgefallenes Lehen, mit allen Landen, Leuten, Ehren und Rechten ꝛc. ꝛc. verliehen hatte.

Die übrige von Kaiser **Ludwig** besessene Lande hingegen regierten die 6. Brüder, nach ihres Herrn Vaters Tod, in Gemäsheit der väterlichen Verordnung, gemeinschaftlich, biß sie im J. 1349. eine Theilung derselben vornahmen, kraft deren **Ludwig** VII. Marggraf zu Brandenburg, H. **Ludwig** VIII. der Römer, und H. **Otto** der Jüngere, das **Oberland zu Baiern**, ingleichem die Grafschaft **Grayspach** (Griesbach) nebst allem was dazu gehört, — die Herzoge **Stephan**, **Wilhelm** und **Albrecht** aber das Land zu **Niederbaiern**, inglei-

(oo) S. hievon **Aettenkhover** kurzg. Geschichte ꝛc. p. 41. seqq.

ingleichem die Grafschaften **Holland**, **Hennegau**, **Seeland** und **Friesland**, nebst allem was dazu gehört, zu ihrem Antheil bekamen; (pp.) wobei denn die erstgenannte 3. Herren Gebrüdere auf den Antheil der 3. leztern feierlich Verzicht gethan, und versprochen haben, "daran nimmer kain ansprach vnd forde„rung zu machen, es wer dan, das vnser egenannt brueder all on Erben erstur„ben, des Got nit wöll."

Geschähe aber dieses, daß die 3. Herzoge von Niederbaiern alle ohne Erben verstürben,

„so sullen all die vorgenante land vnd leut mit allen ihre zuegehörn, die zu „ihrm tail an sy gevallen sind oder mögen, an vns, vnser vorgenant bruder, vnd „an vnser erben ledigclich gevallen."

Diese 3. Herzoge zu **Niederbaiern** und Grafen zu Holland ꝛc. regierten nun wieder die ihnen angefallene Lande gemeinschaftlich, bis sie im Jahr 1352. am Mitwoch nach dem Pfingstag, wegen einer vorhabenden abermaligen Theilung ihrer Lande, einen **Hintergang** thaten, (qq.) d. i. gewisse Schiedsrichter erwählten, nach deren Gutachten sie sich dabei richten wollten. Zu diesen Schiedsrichtern wählten sie Marggrafen Ludwig von Brandenburg, ihren Bruder, Herzog Ruprecht, Pfalzgrafen bei Rhein, und Burggrafen Johann zu Nürnberg; die Theilung selbst aber wurde im darauf folgenden Jahr 1353. zu Regenspurg, an Sant Erasme des heiligen Martyrers Tag, wirklich vorgenommen, in welcher den Herzogen **Albrecht** und **Wilhelm** derjenige Theil zufiel, welcher nachmals der **Straubingische** Landestheil genennet worden ist, weil H. Albrecht **Straubingen** zu seiner Residenz machte. Was nun zu diesem Theil gerechnet wurde, ist in dem Theilbrief (rr.) namentlich angeführt; das übrige aber ist dem Herzog **Stephan** zu seinem Theil verblieben. Dabei hat zwar jeder der nunmehr abgetheilten Herzoge bezeugt, daß Er mit seinem Theil wohl zufrieden sey, und sich für sich und seine Erben des andern Theils verzeihe; jedoch auch ausdrüklich bedungen,

„wenn

(pp.) Dieser Theilungsbrief findet sich beim Aettenkhover ꝛc. Beil. Nro. XL. p. 265.
(qq.) Aettenkhover ꝛc. pag. 51.
(rr.) Diesen findet man beim Aettenkhover ꝛc. Beil. Nro. XLI. und — in den lezterschienenen ohnparth. hist. Prüf. ꝛc. p. 17. seqq.

„wenn ain tail on erben verschid, das Got nit wölle, was vns dann Irs „tails vnd Herrschaft zu rechter Erbschaft vnd erb angevallen möchten, derselb „Erbschaft verzeihen Wür vns nit."

Ferner hat Herzog **Stephan** in solchem Verzicht gethan auf die Lande **Hennegau, Holland, Seeland** und **Friesland**, und die Ansprache auf verschiedene andere Städte und Ortschaften.

Endlich haben sie diese Theilung einander zugesichert, indem sie feierlich versprochen haben, „daß ein Theil dem andern mit Leib und mit Gut, aller seiner Macht, beholfen soll seyn, daß der andere daran nicht geirret werde."

Nach dem Zeugniß des Geschichtschreibers Aventinus (ss.) und anderer behielt nun weiter Herzog **Wilhelm** die **Niederländische** Provinzen für sich, und überlies dagegen seinem Bruder, Herzog **Albrecht**, den **Niederbaierischen** Antheil.

Als aber H. **Wilhelm** in eine Raserei verfiel, wurde H. **Albrecht** von den Ständen nach den Niederlanden berufen, und zum Statthalter von Holland, Seeland, und Friesland verordnet. (tt.)

Dieser Herzog **Albrecht** hat alle seine Brüder überlebt, und ist zu Ende des Jahrs 1404. verstorben.

Er hat 3. Söhne hinterlassen, **Wilhelm**, **Albrecht**, und **Johann**.

Wilhelm, sein ältester Sohn, war der Erbe seiner **Niederländischen** Provinzen, welche er auch 12. Jahr und 6. Monate regiert hat. Er starb im J. 1417. und hinterlies nur eine Tochter, Jacobæa genannt.

Al-

(ss.) Ohnparth. hist. Prüf. pag. 20.

(tt.) Diese und die folgende historische Umstände findet man zusammen getragen in den ohnparth. hist. Prüf. pag. 7. seqq.

Albrecht, sein zweiter Sohn, ist im ledigen Stand, im J. 1399. und also noch 5. Jahre vor seinem Vater gestorben, welcher ihm das Rentmeisteramt Straubing eingegeben hatte, wo er auch begraben liegt.

Johann, sein dritter Sohn, wurde im J. 1390. zum Bischof von Lüttich erwählt, wollte sich aber nicht zum Priester weihen lassen, um Freiheit zu behalten, aus dem geistlichen in den weltlichen Stand wieder übertretten zu können, sobald seine Familien-Umstände ihn solches für nöthig erachten lassen würden. Da nun sein zweiter Bruder, Albrecht, im J. 1399. unvermählet starb; da auch sein ältester Bruder, Wilhelm, mit Tod abgieng, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen: So hielt er sich zur Fortpflanzung seines Geschlechts für verbunden. Er that daher im Jahr 1418. auf der Kirchenversammlung zu Costniz auf das Bisthum Lüttich verzicht; vermählte sich mit Elisabeth, Marggrafen Johanns zu Brandenburg und Lausniz Tochter; nahm von dem Niederbaierischen Antheil seines verstorbenen Bruders Besiz; trachtete auch darnach, sich der Niederländischen Provinzen zu bemächtigen, und solche bei seiner Familie zu erhalten, zu welchem Ende er ein ansehnliches Kriegsheer zusammen brachte, und sich einiger Hauptstädte versicherte. Ehe er noch damit fertig werden konnte, wußte seines ältern Bruders, Wilhelm, hinterlassene Tochter Jacobæa, eine Person von dem niedrigsten Karakter, die sich nicht weniger einen grossen Anhang gemacht hatte, seinen Hofmeister, Hans von Flirt, dahin zu verleiten, daß er seinem Herrn Gift beibrachte. An diesem Gift starb Herzog Johann am h. 3. Königtag, im J. 1424., ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. (uu.)

Also starb die Niederbaierische oder sogenannte Straubingische Linie im J. 1424. mit diesem Johann abermals aus. Es fiel demnach dieser Landesantheil, zu Folge der nahen Verwandschaft und der vorhandenen Hausverträge, an die Baierische Herzoge der übrigen Linien, welche zu der Zeit im Leben waren, nemlich: an Herzog Ludwig zu Ingolstadt, Herzog Heinrich zu Landshut, und an die gemeinschaftlich regierende Gebrüdere, die Herzoge Ernst und Wilhelm, zu München. (vv.)

Nun

(uu.) Die übereinstimmende Zeugnisse der Geschichtschreiber, welche diese historische Wahrheiten bestättigen, findet man beisammen --- „Ohnparth. histor. Prüf. p. 7. bis 14.

(vv.) S. hievon Pütters hist. und litt. Erläut. des ehemal. Successionsfalls der mit Herz. Johann von Baiern erloschenen Straubingischen Linie. pag. 5.

Nun hatten diese 4. Herzoge schon seit mehreren Jahren in immerwährenden Streitigkeiten mit einander gelebt, und einer den andern bekriegt. Man darf sich also um so weniger wundern, daß sie sich über die Erbfolge in einen so beträchtlichen Anfall nicht haben vereinigen können. **Ludwig** zu Ingolstadt vermeinte, daß er, als Erstgebohner, **allein** Erbe wäre. **Heinrich** zu München behauptete, daß dieser Anfall nach den **Stämmen**, und also in 3. gleiche Theile unter die 3. Linien getheilt werden müßte. **Ernst** und **Wilhelm** zu München verlangten endlich, daß dieser Erbanfall nach den **Häuptern**, und nicht nach den Stämmen, folglich in 4. gleiche Theile unter die 4. Herzoge getheilt werden sollte, indem einer dem Erblasser so nahe verwandt wäre, als der andere. (ww.)

Diese Streitigkeiten, und die daraus entstandene Familienkriege haben, wie uns die Geschichte belehrt, (xx.) 5. Jahre lang gedauert, ob sie (die 4. Herzoge) gleich nicht die einzige Prätendenten waren. Denn ausser ihnen machte nicht nur Herzog **Albrecht V. von Oesterreich**, aus dem Grund der Verwandschaft, (yy.) auf die Straubingische Lande gleichfalls Ansprüche; sondern es hielt sich auch noch Kaiser **Sigmund** für berechtiget, den Straubingischen Antheil, als oberster Lehensherr, von Reichs wegen als ein eröfnetes und heimgefallenes Lehen, aus der Ursache einzuziehen, weil die Herzoge von Baiern und ihre Vorfahren diese und andere Landestheilungen, ohne Kaiserliche Obristlehensherrliche Einwilligung, eigenmächtig vorgenommen, und über das durch öftere Befehdungen gar sehr verringert, folglich nach den Lehenrechten verwirkt hätten.

Hier wären nun also 6. Prätendenten, die 4. Herzoge von Baiern, als nächste Lehensvettern; H. Albrecht von Oesterreich, als Schwestersohn; und Kaiser Sigmund selbst, als obrister Lehensherr.

F „Wie

(ww.) S. Pütters hist. und litt. Erläut. und die am Ende befindliche genealog. Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, daß ihr Großvater, Herzog Stephan, und der Vater unsers Johanns, Herzog Albrecht, Brüdere, und beide Söhne Kaiser Ludwig IV. gewesen sind.

(xx.) Ohnparth. histor. Prüf. von p. 15. biß 22.

(yy.) Er war ein Sohn der Johanna, jüngster Schwester Herzogs Johann von Straubingen, welche an H. Albrecht IV. von Oesterreich vermählt gewesen war.

„Wie verhielt sich nun der Kaiser in dieser, sowohl für die Interessenten als „für das ganze teutsche Reich so wichtigen Angelegenheit?“ — Dies ist der Knoten, der durchaus nicht zerschnitten werden darf, wenn wir nicht immer in der Finsterniß wandeln und alle Augenblik den Fuß an einen Stein stossen wollen. Ich werde gleich Licht bringen, und mir inzwischen von meinen lieben Landsleuten nur ein wenig Geduld ausbitten, so sollen sie sehen, wie natürlich sich die ganze Verwiklung ohne Mühe, ohne Kunst, ohne einen Schlag mit der Zauberruthe, nach Art gewisser Herren, (zz.) auflösen lassen soll.

Nachdem Herzog **Johannes** von Straubingen am h. 3. Königstag 1424. oder, wenn wir dem Baierischen Geschichtschreiber, (a.) wie billig, mehr Glauben beimessen wollen, am Sonntag Epiphaniä 1425. mit Tode abgegangen war, kamen

im Jahr 1425.

am Tage der h. Agnes, und also nur 10. Tage darnach, die Landstände von Niederbaiern in Straubingen zusammen, berathschlagten sich mit einander, und übertrugen gewissen Personen geistlich- und weltlichen Standes die Regierung dieser Herrschaft in so lange, biß die Herzoge von Baiern, als rechtmäßige Erben, zusammen kommen könnten, um solche unter sich zu theilen. Auch wählten Sie noch überdies einen Renntmeister aus ihrem Mittel, welcher die Zölle erheben und berechnen sollte, damit inzwischen ein Theil der Landesschulden abgetragen werden könnte. (b.)

Die

(zz.) Z. E. des sogenannten gelehrten Freunds; des Verfassers der unpartheyischen Gedanken ꝛc. — unter deren schöpferischen Händen das simple Ding, das sich Wahrheit nennt, so mancherlei Gestalten annehmen muß, daß ich sie längst verkannt haben würde, wenn sie mir nicht durch die ihr ausgepreste Seufzer immer wieder sichtbar geworden wäre. O Sie beugen sie, daß es einen erbarmt!

(a.) *Oefelius* rer. Boic. script. Tom. I. p. 23. — aus welchem auch die meisten der folgenden historischen Umstände genommen sind.

(b.) Daß diese in Herrn Hofrath Pütters hist. und litt. Erläut. p. 6. §. 13. angezogene Stelle aus dem *Aventinus*, sich auf die allererste Zusammenkunft der Stände beziehen müsse, erhellet aus den folgenden Stellen, besonders wenn der Autor gleich darauf sagt, daß die Herzoge von Baiern 5. J. 5. M. und 18. Tage darnach, im Julius 1429., zu dem Ende in Straubingen nochmals zusammen gekommen seyen ꝛc.

Die Herzoge von Baiern konnten jedoch, wegen Abwesenheit H. Ludwigs, der damals beim K. Sigmund in Ungarn war, nicht eher als auf heil. Margarethentag (13. Julius) desselben Jahrs in Straubingen zusammen kommen. Nachdem sie, die Herzoge **Ludwig** von Ingolstadt, **Ernst** von München, und **Heinrich** von Landshut, 3. Wochen lang daselbst beisammen gewesen waren, und Unterhandlungen gepflegt hatten, wurde endlich doch nichts weiter beschlossen, als daß sie auf Michaelis zu eben dem Ende in Straubingen nochmals zusammen kommen wollten. (c.)

Am Michaelistage d. J. kam zwar keiner der vorernannten Fürsten (H. Wilhelm, Ernsts von München Bruder, und des leztern Prinz, H. Albrecht ausgenommen) in Person nach Straubingen, dagegen aber schikten sie allerseits ihre Räthe dahin ab. Auch hat H. **Albrecht** von Oesterreich zu eben dieser Versammlung seinen Abgesandten geschikt, darum, weil er ein Schwestersohn des verstorbenen H. Johannes war. (d.)

Was nun in dieser zweiten Zusammenkunft beschlossen worden seyn mag, davon habe ich noch bei keinem Schriftsteller etwas gefunden. Aus dem Erfolg läßt sich inzwischen sicher genug abnehmen, daß sie eben so fruchtlos abgelaufen seyn muß, als die erste. Ich glaube sogar mit gröster Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß dieses der Zeitpunkt ist, da die Herzoge von Baiern angefangen haben, sich über die Erbschaft ihres verstorbenen Vetters zu entzweien, und sogar mit Krieg zu überziehen. (e.)

(c.) *Oefelius* l. c. p. 25.
Was der nemliche Geschichtschreiber weiter erzählt, — daß die Fürsten nach Haus gereist, Herzog Ludwig aber noch biß Bartholomäus (24. Aug.) mit seinem Gefolge in Straubingen geblieben sey, einen Stammbaum der Herzoge von Baiern von 200. Jahren her habe verfertigen, und ihm hievor durch seinem Schreiber, Michel, ein ansehnliches Geschenk (satis pingue donum gratiæ suæ) zustellen lassen ꝛc. — beweist wenigstens dieses daß er von allem genau unterrichtet seyn konnte.

(d.) S. die vorhergehende Note litt. (yy.)

(e.) Ohnparth. hist. Prüf. pag. 20. aus dem Aventinus — „Als Herzog Hans verschieden war, kriegten die Fürsten heroben umb Straubing ꝛc."
Ibid. p. 16. aus Falkenstein — „So entstund eine neue Unruhe in Baiern ꝛc.
Ibid. p. 17. aus Kreittmayr — „zerkriegten sich die Herzoge dieser 3. Linien ꝛc.

Kaiser Sigmund fand für gut, hierüber ungehalten zu werden. Er machte ihnen Vorwürfe, daß sie bißher ihre Reichslehen, wider die Geseze, und ohne den Kaiser darum zu fragen, gar öfters getheilt, und durch die darüber geführte Kriege gar merklich verringert hätten. Durch diese Verringerung hätten sie die Lehen verwirkt; und da sie nun über den Straubingischen Antheil einen neuen Streit anfiengen: So erklärte er, daß solcher Kaiser und Reich eröfnet und heimgefallen sey. (f.)

Hier entstünde demnach die Frage: **ob er denn diese Lande wirklich eingezogen habe?**

Ich antworte: Kein einziger der Schriftsteller, welche um diese Zeit, oder kurz darnach, gelebt und geschrieben haben, und mir bekannt sind, gedenkt dessen (g.) Da ich jedoch nicht gerne ein beleidigendes Mistrauen äußern wollte, welches nothwendig die erheblichste Zweifel gegen die nachherige **Verweserschaft** Herzog **Albrechts** zur Folge haben müßte; und da überhaupt meine historische Quellen hier gänzlich versiegen: So will ich allenfalls einmal ein Auge zudruken, und vor der Hand, salvo meliori judicio, annehmen, daß zu Anfang

des Jahrs 1426.

K. Sigmund die streitige Lande, um allen Unordnungen vorzubeugen, welche die kriegende Fürsten in solchen hätten anfangen können, so lang in Beschlag zu nehmen für gut gefunden habe, biß das Recht eines jeden untersucht, und alles ausgeglichen und entschieden seyn würde.

Nun

(f.) ibid. p. 22. aus **Moser** – „nahm derselbe dieses so übel auf, daß er sie solcher für verlustig erklärte ꝛc.

(g.) Adlzreiter; Aventinus; von Falkenstein; Andreas Oefelius; Andr. Presbyter; so wenig als die neuern, z. E. Moser; Pütter; von Kreittmayr, ꝛc.

Nun lag H. Albrecht von Oesterreich dem Kaiser sehr an, daß er ihn mit diesen Landen belehnen sollte. (h.) Dieser aber bezeugte hierzu keine sonderliche Lust, entweder, weil er gleich Anfangs willens war, die Herzoge von Baiern nur auf eine Zeitlang seine strafende Hand fühlen zu lassen, indem er deren **vorzügliches** Recht nicht miskannte, wie wir solches aus der Folge sehen werden; oder, weil er mehr geneigt war, sie für sich selbst zu behalten. Endlich aber lies er sich doch, — in einem Augenblik, da die zärtliche Vaterliebe die Oberhand gewonnen haben mochte, — durch das anhaltende demüthige Bitten seines Herrn Schwiegersohns so weit erweichen, daß er ihm **sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hat, oder haben soll,** durch einen Brief vom 10. März 1426. zu verleihen und zu reichen gnädiglich geruhet hat, **soviel er ihm nemlich von Rechtswegen daran leihen sollte oder mögte.** (i.)

(h.) Wie dann vor kurzem verlauten wollte, daß man, bei unermüdeter Durchsuchung der Archive zu Wien, anstatt des Original-Lehenbriefs, ein Ansuchungs-Schreiben um Ertheilung der Belehnung, und einen Muthschein H. Albrechts, wegen der von ihm gesuchten Landesadministration, gefunden habe. -- Wo ich die Strümpfe hinlege, wenn ich mich ausziehe, da leg ich auch die Hosen hin.

(i.) Diesen Beweis meines Zutrauens habe ich dem Herrn Verfasser der Wienerschrift: „Ohnparth. Gedanken 2c." nicht versagen wollen, wenn er uns pag. 16. versichert, daß er die Abschriften der Urkunden vom 10. und 21. März 1426. in dem Verzeichniß der Handschriften, welche in der K. K. Hofbibliothek aufbewahret würden, gefunden, und so wiederum daraus abgeschrieben hätte, wie er sie pag. 29. seqq. vorlegt. Ich hätte freilich gewünscht, daß er solche, ohne sie aller Orten abzukürzen, vollkommen, und nicht blos Stükweise, bekannt gemacht hätte. Allein er mag wohl seine gute Ursachen hiezu gehabt haben, daher ich mich bescheide, und mit dem wenigen, das da ist, begnüge.

Aus diesem wenigen nun sind obstehende Ausdrüke genommen, wenn es darinn heißt:

„Des haben wir angesehen solch sin redlich und demütig bete, -- und darumb „haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu dem vorgenannten Land „in Niderbayern hat oder haben sol, gnedieglich gericht und gelihen -- in Craft diß „Brifs, so vil wir im dann von rechtwegen daran lihen sollen oder mögen 2c.

NB. Die Folgen aus dieser und andern Urkunden werde ich hernach zusammen ziehen, um nicht, durch deren Einschaltung in die Geschichtserzählung, den Leser zu verwirren.

Sie sehen, daß ich hier die schönste Gelegenheit zu einem gelehrten Handwerksgrif haben würde; aber es bedarf dessen nicht.

Nach Verlauf von 11. Tagen den 21. März, errichtete der Kaiser mit seinem Herrn Schwiegersohn noch weiter einen feierlichen Vertrag, worinn er erklärte (wie nach der Versicherung des angeführten Schriftstellers p. 31. die eigene Worte der Urkunde lauten) 1.) daß er, Kaiser Sigmund, so lang er lebe, Herr dieses Lands seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle **unverrükter Verweser** desselben verbleiben. 2.) Nach ihm soll dieses Land auf seine männliche Erben fallen, wenn er welche bekommen werde; in deren Ermanglung auf seine Tochter Elisabeth, H. Albrechts Gemahlin. Nach dieser 3.) auf die männliche Erben der Elisabeth. Nach deren Abgang 4.) Auf die Söhne und Erben H. Albrechts mit einer andern Gemahlin. Wenn demnach 5.) der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgiengen; alsdann erst sollte das Land Niederbaiern lediglich an Herzog **Albrecht** und seine **Erben** fallen. (k.)

Während daß dieses zwischen K. Sigmund und H. Albrecht verhandelt wurde, oder vielmehr, verhandelt worden seyn soll, bemüheten sich verschiedene zu Wien versammelte Kurfürsten und Fürsten des Reichs, eine gütliche Vermittlung unter den Herzogen von Baiern (l.) zu Stande zu bringen. (m.) Besonders liessen sich ihre Bundsgenossen solches angelegen seyn. Da sie sahen, daß sie nichts ausrichten könnten, stellten sie die Sache zur Entscheidung des Kaisers. Dieser entschuldigte sich mit seinen vielen anderweitigen Geschäften, besonders aber damit, daß ihm „**nicht gebühre**, in dieser Sache zu erkennen, eines „Theils, weil er auch meine, auf dasselbe Niederbaiern ein Recht zu haben, folg„lich in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn möge; und andern Theils, weil „die

---

(k.) Ich muß hier nochmals bemerken, daß der Innhalt dieser beiden Urkunden bisher ganz unbekannt gewesen ist, und daß ich daher dem Wiener-Schriftsteller auf Treu und Glauben nachzusprechen genöthigt war. Inngleichen -- daß auch dermalen der ganze vollständige Innhalt noch ein Geheimniß ist. Endlich -- daß selbst dieses wenige nur blos aus Abschriften genommen ist.

(l.) Nicht unter dem Kaiser und den Herzogen, sondern nur allein zwischen lezteren.

(m.) Ich wäre beinahe in Versuchung gerathen, das hieher gehörige Schreiben Kaiser Sigmunds an den Kurfürsten zu Mainz vom 8. Jul. eben dieses Jahrs, seiner Wichtigkeit wegen, wörtlich mit einzurüken, so wie es in **Lünigs** corp. jur. feud. 1. Th. S. 197. Nro. 28. zu finden ist. Nur allein die Betrachtung, daß sich der Innhalt dieser Schrift bereits viel weiter ausgedehnt hat, als ich es nach meinem ersten Plan voraussehen konnte, hat mich noch davon zurük gehalten.

„die Sache **Reichslehen** betreffe, folglich vor des Reichs Mannen (Kurfürsten, „Fürsten und Ständen) ausgetragen werden müße, welches Fürsten, Grafen und „Herren, mit denen er sich hierüber berathschlagt habe, für billig erachtet hät„ten." — Er gebiete daher dem Kurfürsten zu Mainz, daß er ohngesäumt einen Reichstag zusammen berufen, (die Kurfürsten zu Tag zu kommen besenden) und ihm, den Baierischen Fürsten, seinem Sohn Herzog Albrecht, und andern, die ein Recht zum Niederlande zu haben vermeinten, Tag und Stadt, wo der Reichstag sich versammlen würde, bekannt machen sollte, damit sie da zusammen kämen, und **jederman sein Recht widerfühhre**; daß nicht Noth sey, grössere Mühe darum zu haben, „und daß alle **Kriege**, die davon kommen möchten, „damit hintergedrükt und abgeschlagen würden." Hierdurch werde der Kurfürst der Christenheit, dem Kaiser und dem Reich, groß Dank und Behaglichkeit beweisen. ꝛc. (n.) Gegeben zu Plindenburg, an St. Kilianstage 1426.

Um aber zu zeigen, daß H. **Albrecht** nicht der einzige gewesen ist, welchem **sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hat**, oder haben soll, von dem Kaiser verliehen worden ist: So habe ich die Ehre, die Abschrift einer Urkunde vom 18. Oct. d. J. (o.) vorzulegen, aus welcher zu ersehen

---

(n.) Wer diesen getreuen Auszug mit demjenigen zusammenhält, der sich in der Schrift: Ohnparth. Gedanken ꝛc. p. 33. seqq. findet, wird gestehen, daß meine in den Noten i.) und k.) durchscheinende Besorgnisse nicht bescheidener hätten vorgetragen werden können.

(o.) Sigismund ꝛc.

Hochgebornen lieben Oheimen und Fürsten,

Uns hat der Hochgeborne Ludwig, Pfalz-Graf bei Rin, Herzog in Baiern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebeten, Im ein Investitur und Insazung-Brief, in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was dazu gehöret, deß Landes zu Niederbaiern zu geben nach der gulden Bull Ußweißung. Wann wir Euch Nu **Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Baiern meint zu haben, Euch verliehen haben**, darumb haben Wir Im das geweigert und verzogen, doch Ihm **unschädlich an seinen Rechten.** Durch des Rechtens willen laßen an Euch und uf das, ob Ihr ichtes darin zureden oder zutragen hätt, daß Ihr darinn gewarnet seyd, und darumb verkünden Wir Euch das, also daß Ir Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen, am Samstag nach Sanct Lucastag anno 1426.

Inscriptio.

Herzog Ernsten, Wilhelmen und Heinrichen von Baiern, desgleichen Herzog Albrechten von Oesterreich.

hen ist, daß den Herzogen **Ernst**, **Wilhelm** und **Heinrich** von Baiern, Ihr Recht, **daß Sie an dem Niederland zu Baiern meinten zu haben**, bereits damals eben so gut verliehen war. Herzog **Ludwig** aber verlangte noch mehr; denn er wollte in den Besiz der Lande eingesezt werden, ehe noch die Streitigkeiten überhaupt verglichen waren; und dieses wurde ihm verweigert, **jedoch ohne seine rechtmässige Ansprüche dadurch zu schmälern.**

Und hiemit stimmen auch die Zeugnisse der Geschichtschreiber überein, welche ich im folgenden Jahr 1427. beibringen werde.

Wie sehr inzwischen dem Kaiser die baldige Entscheidung dieser Sache in rechtlichem Weg am Herzen lag, ist noch weiter daraus zu ersehen, daß er, zu deren Beförderung, an dem nemlichen Tag, den 18. Oct. ein abermaliges Schreiben an Kur-Mainz erlies. (p.) In solchem erinnert er den Kurfürsten, daß er ihm schon vormalen geschrieben und gebothen habe, des Reichs-Kurfürsten zu besenden, und ihnen einen Tag zu sezen, zusammen auf eine genannte Stadt zu kommen, und nemlich — — von der Baierischen Fürsten wegen, als von der Hauptsache, darum sich der Krieg zwischen ihnen erhoben hat, von der Friedbruch wegen, auch von des **Niederlands in Baiern**, und auch von Schwäbischen Wörth wegen, daß die Sachen mit den andern Kurfürsten und Fürsten durch ihn mit den **Rechten** oder mit **Freundschaft**, ausgetragen und ausgerichtet würden. Er begehre daher nochmals, daß Kur-Mainz — einen Tag sezen, und solchen den Baierischen Fürsten, Ihm, seinem Sohn Herzog Albrecht, und allen andern, die zum Niederlande zu Baiern **meinen** Recht zu haben, verkündigen wolle, damit mit der **Güte** oder mit **Recht** um alles entschieden werde. Auch solle die Ritterschaft und Städte in Niederland zu Baiern auf denselben Tag besendet und berufen werden, damit sie zuhören, und sich darnach wissen zu richten. rc. Gegeben zu Ofen, am St. Lucastage, 1426.

(Die Fortsezung folgt künftig.)

(p.) Lunig l. c. S. 194. Nro. 22.

III. Fortsezung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen rc. rc.

Nach der Ordnung komme ich nun weiter auf die Nachrichten, welche uns

vom Jahr 1427.

durch die Geschichte aufbehalten worden sind.

Herzog Ludwig von Ingolstadt hatte noch im Jahr 1426. eine abermalige Reise zu K. Sigmund nach Ungarn unternommen, und es dahin gebracht, daß er ihm die Herrschaft **Straubingen** feierlich übertrug. (q.) Und eben so hatte er schon **zuvor** (r.) den Herzogen **Wilhelm** und **Heinrich** die Rechte, welche jedem von ihnen auf diese Herrschaft zustünden, wirklich, jedoch ohne Feierlichkeiten übertragen. (s.)

Endlich wurden die Herzoge von Baiern der vielfältigen Verzögerungen überdrüßig, welche durch die öftere Abwesenheit H. Ludwigs verursachet, und wodurch ihre beschlossene Zusammenkünfte alle Augenblike vereitelt wurden. Da er nun an dem hierzu neuerdings angesezten Tag, nemlich am Tage der Bekehrung St. Pauls (25. Jenner) sich eben so wenig in Straubingen einfinden konnte:

(q.) *Oefelius* rer. Boicar. scriptores, Tom. I. pag. 25. Verb. „Sigismundus sibi principatum in *Straubing* sub vexillo & imperiali Majestate residens contulit."

(r.) Dieses wird auch durch die Urkunde, welche ich oben p. 47. lit. (o.) eingerükt habe, außer allen Zweifel gesezt.

(s.) *Oefelius* l. c. verb. „Et eum quidem principatum prius *ad jura sua* contulerat Wilhel„mo & Henrico Ducibus Bavariæ, sed tamen in loco privato."

konnte: so fanden die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich für gut, von der Herrschaft Niederbaiern, deren Hauptstadt Straubingen war, Besitz zu nehmen, und sich von dem Prälaten- Adel- Militär- und Burger-Stand den Eid der Treue schwören zu lassen; jedoch den Rechten H. Ludwigs ohnbeschadet, der damals wiedrum in Eferding war, und allererst in der Woche 1. Trinitatis (gegen Ende des Junius) nach Straubingen kam. (t.)

Dieses Vorbehalts seiner habenden Rechte ohngeachtet vermuthe ich doch, daß Herzog Ludwig den Schritt, welchen seine 3. Herrn Vettern, ohne seine Miteinwilligung gethan hatten, sehr übel empfunden haben, und darüber mit ihnen aufs neue zerfallen seyn mag. Wenn ich mir demnach aus dieser Vermuthung den Mangel weiterer historischer Nachrichten

vom J. 1428.

bei den bißher angeführten Schriftstellern erkläre: so benehme ich deswegen mir so wenig als andern den Vortheil, in der Folge vielleicht eines bessern belehrt zu werden.

Mir genüget inzwischen zu wissen, daß die 4. Herzoge sich über die Theilung des Landes zu Niederbaiern durchaus nicht mit einander vertragen konnten. Um nun allen bißherigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, blieb kein anderer Weg übrig, als welchen K. Sigmund schon im J. 1426. eingeschlagen hatte. Zu dieser für die Ruhe Teutschlands so wichtigen Entscheidung kam es endlich

im J. 1429.

durch den feierlichen Rechtsspruch, welcher am 26. April d. J. zu Preßburg erfolgt ist. (u.)

In solchem bezeugt Kaiser Sigmund, daß er selbst in eigener Person, mit vielen Fürsten, Grafen und Herren, zu Gericht gesessen sey zwischen den Herzogen

(t.) *Oefelius* l. c. p. 29.

(u.) Er ist zu finden in Senkenbergs (von) Sammlung rarer Schriften. 1. Theil. Nro. 4. S. 12.

zogen **Ludwig**, **Ernst**, und **Wilhelm** zu Baiern, (v.) um die Erbschaft des Niederlandes zu Baiern, welche durch den Tod des H. **Johann**, ihres Vetters, ledig worden sey, und auch um ihrer alten Krieg wegen. Nachdem nun jeder von ihnen seine Rechtsgründe durch Klag und Antwort, Red und Wiederred, fürgebracht hatte, trat auch noch des Reichs-Erbmarschall, Graf von Pappenheim auf, und meldete, wie er davor hielte und hofte, daß selbiges Niederland dem Kaiser und dem H. Reich verfallen und ledig worden sey, daher er bedinge, daß, was dieserhalb in Rechten gesprochen werden möchte, Kaiser und Reich keinen Schaden bringen sollte.

Ob nun gleich (fährt K. Sigmund fort) nach allerseitigem Fürbringen sich klärlich erfunden hat, daß nicht allein das Niederland, **sondern das ganze Land zu Baiern**, uns und dem Reich lediglich verfallen ist, theils wegen ihrer öftern eigenmächtigen Theilungen von langen Jahren her, theils wegen der Bündnisse, die etliche unter ihnen gegen männiglich gemacht, ohne das h. Reich oder sonst jemand auszunehmen, und auch von mancher anderer Stücke willen, also daß Wir dieselben Lande mit Recht wohl hätten behalten mögen: So haben Wir doch die Strenge des Gerichts mildiglich gelindert, nach dem Beispiel des allmächtigen Gottes und obristen Richters, der Uns Gnad und Barmherzigkeit zum Ebenbild gelassen hat, auch nach unserer gewöhnlichen Gütigkeit; und darum haben Wir unsere Rechte und Zuspruch auf vorgenannte Lande den Herzogen von Baiern gnädiglich gegeben, und solche an Sie gewendet, in Kraft dieses Briefs und Römischer Königlicher Macht-Vollkommenheit.

Nachdem Wir nun alles verhört, die gewechselte Schriften zu Uns genommen, und mehrere Tage bei uns behalten, auch ferner mit den anwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrern beider Rechte, Sendboten der Reichsstädte rc. Rath gepflogen, alles treflich erwogen, und nur allein den allmächtigen Gott und die Gerechtigkeit für Augen gehabt: So sprechen, sezen und urtheilen wir zum Rechten, — daß dasselbe Niederland in Baiern in 4. Theil,

(v.) Wo bleibt denn Herzog Albrecht von Oesterreich? — Die Sache wird mir immer bedenklicher.

nach den Häuptern, unter die 4. Fürsten, Herzog Ludwig, Ernst, Wilhelm und Heinrich, dieweil einer mit dem Erblasser so nahe als der andere verwandt ist, getheilt werden soll, also daß einem soviel daran werde als dem andern. Und zu solcher Theilung, welche unter Ihnen geschehen soll zwischen hie und St. Johannstag nächstkünftig, geben wir als Römischer König und **Obrister Lehenherr** unsere Gunst und Willen mit diesem Brief; doch nehmen wir hierinn aus klärlich anderer Leute Recht, die vielleicht zu demselben Land Zuspruch zu haben vermeinen. rc.

Wie nun, diesem feierlichen Ausspruch und dessen buchstäblichem Innhalt zu Folge, in der darinn angesezten Frist, der **Niederbaierische Landestheil**, durch 25. dazu erwählte Schiedsleute in 4. Theile getheilt, und unter den 4. Herzogen verloost worden ist; ingleichem was jeder derselben zu seinem Theil bekommen hat, solches findet man bei nachgesezten Schriftstellern. (w.)

Nunmehr könnte ich ganz ruhig zu den Folgen aus der vorhergehenden Geschichtserzählung übergehen, wenn mir nicht noch die Behauptung eines gewissen Scribenten (x.) am Herzen nagte,

„daß die unter den ehemaligen Herzogen von Baiern beliebte Theilungen ihrer „Lande als **Todtheilungen** anzusehen wären, welche die Folge hätten, daß die „Erben einander dermassen fremde würden, als ob sie nie in Verwandschaft mit „einander gestanden hätten; daß jeder der Abgetheilten seinen ihm zugefallenen Antheil nur auf seine Nachkommenschaft vererbe, von der Erbschaft in die übrige „Theile aber auf ewig ausgeschlossen bleibe; daß eben aus diesem Grunde im J. „1341. die Pfalzgrafen bei Rhein von der Niederbaierischen Erbschaft ausgeschlossen „worden seyen; und endlich, daß auch im J. 1353. eine andere dergleichen Todtheilung unter ihnen vorgenommen worden sey; und was dergleichen mehr ist.“

Was

(w.) Pütter hist. und litt. Erläut. p. 7. §. 15. ibique all.
Andreæ Presbyteri Chronicon Bavar. ad ann. 1429. p. 109. 110.
Ohnpartheyische histor. Prüf. und zwar 1.) Auszug aus Falkenstein p. 16. 17.
2.) Aus *Aventinus* p. 21. &c. &c.

(x.) S. Antwort des sogenannten **gelehrten Freunds**, auf das unterm Jenner 1771. erhaltene Schreiben.

Was von dieser vorgeblichen Todtheilung vom J. 1353. zu halten sey, ist aus obigem Auszug des Theilungsbriefs (p. 39.) zu ersehen. Die Worte:

„Wenn ein Theil ohne Erben verstürbe, und folglich dessen Herrschaft als eine **rechtmäßige Erbschaft** an Uns fiele, auf diesen Fall **verzeihen wir uns** seiner **Erbschaft nicht**. —“

sind so deutlich, daß sie keiner weitern Auslegung bedürfen.

Eben so haben auch die 6. Söhne Kaiser Ludwigs, als sie im J. 1349. die väterliche Erbschaft in 2.Ципtheile theilten, ausdrüklich bedungen:

„daß kein Theil an den Antheil des andern eine Ansprach oder Forderung machen wollte, **es wäre denn, daß ein Theil ohne Erben verstürbe.**“ (y)

Daß endlich zwischen den **Herzogen von Baiern** einer Seits, und den **Pfalzgrafen bei Rhein** anderer Seits, eben so wenig eine **Todtheilung** geschehen ist, welche diese von der Erbschaft des Niederlandes zu Baiern im J. 1341. ausgeschlossen hat, davon mögen sich meine geneigten Leser aus dem hier beigefügten ächten Auszug einer Original-Urkunde überzeugen, (z.) worinn die damaligen Herrn Pfalzgrafen mit dürren Worten sagen:

„Wir verzeihen uns zwar gänzlich gegen unsere Vettern, die Herzoge von Baiern, aller Ansprach und Forderung an das Niederland zu Baiern,“ (Vermuthlich weil Sie die Billigkeit des Vorzugs einsahen, welcher dem Kaiser Ludwig vor ihnen und den übrigen Prätendenten, aus dem pag. 8. angeführten Grund der nähern Verwandschaft, eingeräumt worden war.)

 „die

(y.) S. oben pag. 38.

(z.) — — Daz wir vns lautterlichen vnd gentzlichen verzigen haben, — — aller Ansprach vnd Vorderung, die wir zu dem **Niederland ze Beyrn** von vnsers Vettern Herzog Heinrich seligen Todes wegen gehabt häben, also daz wir fürbaz darvf dhein Ansprach noch Vorderung nimmermehr gehaben sullen. **Ez wär dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir Gebrüder oder Erben nicht en weren, vnd daz es vns oder vnser Erben von Todes wegen angeuiel.** — — Geben zu Ingoltstat, an Mitwochen vor sand Agnetistag. Nach Christes Geburt driuzehen hundert jar, vnd darnach in dem acht vnd vierzigsten jar.

„die wir nach Absterben unsers Vetters, H. **Heinrichs**, daran gehabt haben, und wollen auch künftig keine Ansprache daran machen, **es wäre denn**, daß sie alle verstürben, und keinen Erben mehr hinter sich liessen, und **daß es folglich Uns oder unsern Erben von Todes wegen anfiele.**"

Mehr wird es nicht brauchen, um den **gelehrten Freund** zur Erkenntniß sein selbst zu bringen, und ihn zu überzeugen, daß man sich allemal in einen schlimmen Handel verwikle, wenn man mit seinen Gründen zu weit ausholt; und sich von dem gebahnten Weg zu sehr entfernt.

Habs doch mein Lebtag gehört, daß einem auch die bekanntesten Gegenstände in einem fremden Licht erscheinen, wenn man sich einmal verirrt hat, und den Weg ängstlich wieder suchen muß. — — Bedarf keines Danks, liebwerther Herr Mittbruder! die Freude, Sie wieder zurechte gewiesen zu haben, belohnt mich hinlänglich für diese kleine Bemühung.

Nunmehr glaube ich also aufs deutlichste auseinander gesezt zu haben,

„Daß nach dem Tod H. **Johanns von Straubingen** über dessen Erbschaft grosse Streitigkeiten entstanden sind; (p. 41.)

„Daß sich hierzu nicht weniger als 6. Prätendenten gemeldet haben; (ibid.)

„Daß die Erbsinteressenten verschiedene Zusammenkünfte gehalten haben, die aber alle fruchtlos abgelaufen sind; (pag. 43. & 49.)

„Daß K. Sigmund ihrer beständigen Zänkereyen müde geworden, und die Lande, biß zum Austrag der Sache, in Beschlag genommen haben mag. (p. 44.)

„Daß jedoch durch diese Obristlehensherrliche Verfügung keinem der Interessenten an seinem Recht etwas benommen, vielmehr einem jeden derselben, dem H. **Albrecht** von Oesterreich (p. 45.) wie den 4. Herzogen von **Baiern** (p. 47. & 49.) sein **Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hatte, haben sollte, oder zu haben vermeinte**, ausdrüklich verliehen worden ist, so viel ihm nemlich **von Rechtswegen** daran verliehen werden **konnte**;

„Daß auch ferner K. Sigmund seinen Herrn Schwiegersohn, H. Albrecht, zum **Verweser** über diesen Zankapfel gesezt, und sogar, Vorsorgsweise, seine Masregeln genommen und verordnet haben **könnte**, wie es damit gehalten, und wie die Lande vererbt werden sollten, auf den Fall, wenn sie seiner willkührlichen Disposition verblieben; (p. 46.)

Daß

„Daß er aber darum, weil er selbst ein Recht daran zu haben **vermeinte**, den Weg der **Güte** oder des **Rechtens** so wenig versperrt hat, daß er vielmehr, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen zur Güte, und nach gepflogener weiterer Berathschlagung mit Fürsten, Grafen und Herrn, erklärte, wie ihm um so weniger gebühre, gleichsam in seiner eigenen Sache Richter zu seyn, da es noch überdas **Reichslehen** betreffe, über welche die Entscheidung des Reichs Mannen, oder einer Versammlung von Reichsständen, zukäme; (p. 46. 47.)

„Daß er zu dem Ende, wie es in der Ordnung war, dem Kurfürsten zu Mainz zu zweienmalen gebot, einen Reichstag zusammen zu berufen, und ihm sowohl, als den Baierischen Fürsten, und Herzog Albrecht, Tag und Stadt, wo sie sich versammeln würden, bekannt zu machen, damit jedem sein **Recht** wiederführe, und weitaussehenden Zänkereien dadurch vorgebeugt würde; (p. 47.48.)

„Daß zwar Herzog Ludwig, als Erstgebohrner, in dieser Zwischenzeit den Kaiser zu bewegen suchte, ihn so lange in den **Besiz** der streitigen Lande zu sezen, welches ihm aber verweigert wurde, damit keiner vor dem andern was voraus hätte, ehe mit der **Güte** oder mit **Recht** um alles entschieden wäre; (ibid.)

„Daß dem ohngeachtet K. Sigmund nicht entgegen gewesen seyn muß, daß die Herzoge von Baiern noch weitere Versuche machten, ob sie sich nicht in Güte mit einander vertragen könnten; (p. 49.)

„Daß er aber endlich, da alle diese Versuche fruchtlos abliefen, und nur zu grössern Mishelligkeiten und Verbitterungen Anlaß gaben, sich nicht länger entbrechen konnte, mit Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, ꝛc. darüber Gericht zu halten, und nachdem er mit ihnen fleißig Rath gepflogen, und alles treflich erwogen, den Ausspruch feierlich dahin zu thun:

„Daß er wohl befugt wäre, das ganze Baierland, zur Strafe ihrer bißherigen Verschuldungen, als dem Reich verfallen, einzuziehen."

„Daß er jedoch, nach dem Beispiel des allmächtigen Gottes, die Strenge des Gerichts mildiglich gelindert, und darum seine **Rechte** und Zuspruch auf vorgenannte Lande **den Herzogen von Baiern** gnädiglich gegeben, und solche **an** Sie gewendet habe;"

„Daß, was insbesondere das **Niederland** in Baiern betreffe, solches in 4. Theile, nach den Häuptern, unter die 4. Baierische Herzoge getheilt werden sollte;"

„Daß

„Daß er zu dieser Theilung im voraus seine Obristlehensherrliche **Einwilligung** ertheile;“ und endlich

„Daß er hiebei anderer Leute Rechte, welche zu demselben Land Zuspruch zu haben **vermeinen**, ausnehme.“ (p. 50. &c.)

Da nun Kaiser Sigmund **seine** Rechte und Ansprüche an die **Herzoge von Baiern** abgetreten hat; da hierbei der Ansprüche Herzog **Albrechts** nicht einmal gedacht worden ist, es wäre denn, daß man den **Vorbehalt der Rechte anderer Leute** auf ihn deuten wollte; (aa.) da auch H. Albrecht die nachgefolgte Theilung ruhig vor sich gehen lies, ohne inzwischen sein vermeintliches Recht auszuführen, oder sich dagegen zu verwahren: So ist diese Sache offenbar gleich zu der Zeit für **gänzlich abgeurthelt** zu betrachten gewesen, (bb.) folglich jeder Anspruch, der nach einem Zeitraum von 349. Jahren gemacht werden will, zum allerwenigsten offenbar **ohnstatthaft.**

Es wäre demnach zum grösten Ueberfluß, wenn ich hier noch weiter anführen wollte, daß auch die **männliche Nachkommenschaft H. Albrechts von Oesterreich** längst **erloschen** sey, indem schon **dieser** kein Recht mehr auf Niederbaiern zustehen konnte.

Wenn es also gleich mit der geträumten **Todtheilung** des gelehrten Freunds seine Richtigkeit gehabt hätte: So hätte dieses doch dem Erzhaus Oesterreich niemals zu gut kommen, oder ein Recht auf eine Sache geben können, welche ihm vor 349. Jahren gerichtlich abgesprochen worden ist. Da ich aber im Gegentheil oben (p. 53.) dargethan habe, daß die Pfalzgrafen auf den Fall, wenn ihre Vettern, die Herzoge von Baiern, alle verstürben, und es folglich Ihnen oder Ihren Erben **von Todes wegen** anfiele, sich ihrer Ansprache an **Niederbaiern nicht** begeben haben wollten: So kann auch dieser Schatten, nach welchem der gelehrte Freund in der Angst gegriffen hatte, zur Behauptung der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern niemals benuzt werden.

Und hiemit Gott befohlen!

(aa.) Die Meinung könnte also keine andere gewesen seyn, als diese:
„Würde aber Herzog Albrecht erweislich darthun, daß ihm ebenfalls, wie er solches vermeint hätte, ein Recht auf Niederbaiern zustünde: so sollte ihm durch gegenwärtigen Rechtsspruch nichts entzogen, und der Beweis offen gelassen seyn.“

(bb.) Oder, wie der Jurist sagt, in rem judicatam erwachsen, da kein remedium suspensivum binnen der in Rechten bestimmten Frist eingewendet worden ist.

Nach diesem hätte ich, aus Gelegenheit des oben (p. 39. n. 2.) angeführten zweiten K. K. Patents vom 15ten Jenner, weiter zu untersuchen:

III.

Was für eine Beschaffenheit es mit den Lehengütern in der Obern Pfalz habe, welche die Krone Böhmen als eröfnet und heimgefallen eingezogen hat?

Die Orte, welche von Böhmen als Lehen angesprochen werden, sind namentlich folgende: **Toneßberg**, (Tenensberg) **Hohenfels**, **Hartenstein**, (Hertenstein) **Thurndorf**, (Türndorf) **Holnberg**, **Stralenfels**, **Auerbach**, **Eschenbach**, **Rotenberg**, **Bernau**, **Heimburg**, **Holnstein**, **Freystatt**, (Freyenstatt) und **Wolfstein**. (cc.)

Jedermann ist bekannt, daß diese Orte, so wie die ganze heutige Obere Pfalz, ein Theil des alten Nordgau, unstreitige **Stamm- und Erbgüter** des Hauses Wittelsbach, gewesen sind.

Durch den Vertrag zu Pavia fiel der gröste Theil dieses Nordgaus den jungen Pfalzgrafen zu, und dieser ganze ihnen eingeräumte Theil wurde von der Zeit an die **Obere Pfalz** genennet. (dd.)

Ich finde auch 6. von oben angeführten 14. Orten namentlich unter dem Verzeichniß sämtlicher Ortschaften, welche damals (ee.) den jungen Pfalzgrafen zugetheilt worden sind, nemlich: **Hertenstein**, **Turndorf**, **Holnstein**, **Eschenbach**, **Auerbach** und **Heimburg**.

Der Herr von **Kreittmayr** aber versichert sogar, (ff) daß sämmtliche vorbenannte Orte und Aemter, Rotenberg allein ausgenommen, schon in dem Hausvertrag von Pavia enthalten gewesen, und den Pfalzgrafen, nebst dem Ueberrest von der Obern Pfalz, zugetheilt worden seyen.

(cc.) S. von Kreittmayr Grundr. des allgem. und deutsch. Staatsr. p. 321. Moser Einl. in das Kurf. Baier. Staatsr. p. 384.

(dd.) Moser l. c. p. 236.

(ee.) Nach dem Zeugniß Marq. *Frecherus* in den Noten über Andr. Presbyteri Chron. p. 96. welchem Falkenstein p. 259. nachgeschrieben hat.

(ff.) l. c. pag. 312.

Da nun die junge Pfalzgrafen für sich, ihre Erben und Nachfolger, in eben diesem Hausvertrag feierlich gelobt, und leiblich zu den Heiligen geschworen hatten:

„Wir sollen auch unsere Herrschaft, Vest und Gut, niemand geben noch verkaufen, und was wir je verkaufen müssen, das sollen wir Ihnen (Kaiser „Ludwig und seinen Erben) zu kaufen geben, und anders niemand. Das „sollen Sie uns hinwiedrum thun.“

„Wir sollen auch unsere Vest und Gut nicht versezen, keinem König noch Fürsten, „er sey Pfaff oder Lay. Also sollen Sie auch thun.“ (gg.)

So sollte man nimmermehr glauben, daß selbst einer der Contrahenten diese eidliche Zusage zu brechen sich unterfangen haben sollte. Dem ohngeachtet hat sich, kaum 24. Jahre darnach, dieser Fall wirklich zugetragen, indem, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber, (hh.) Pfalzgraf **Ruprecht** der ältere im J. 1353, ohne Einwilligung der Herzoge von Bayern und der übrigen Pfalzgrafen, mit K. Karl IV. zu Regensburg einen Kauf geschlossen, und ihm für 32. tausend Mark lötigen Silbers nachfolgende Festen, Märkte und Städte überlassen hat; Neustatt, Störnstein, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Nidstein, Turndorf, Hipoldstein, Hohenstein, Lichtenek, Frankenberg, Lauffen, Eschenbach, Herspruk, Auerbach, Velden, Pegnitz und Plech; welche dann auch eben dieser Kaiser im J. 1355. der Krone Böhmen auf ewig einverleibet hat.

Nun konnte ein solcher Kaufhandel ohnmöglich zu Recht bestehen, indem dieser **Theil**, so wie die ganze Obere Pfalz, von dem Kurfürstenthum Pfalz **unzertrennlich**, als Fideicommiß **unveräusserlich**, und Pfalzgraf Ruprecht ganz **unfähig** war, sie an jemand anders, als einen aus der Familie, zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu versezen. (ii.) Es beschwerten sich auch die Herzoge

---

(gg.) S. Aettenkhover Baier. Geschichte. Beil. n. 30. p. 226.

(hh.) S. Auszug aus *Aventinus* in der ohnp. hist. Prüf. p. 34. **Moser** l. c. pag. 381.

(ii.) S. die vortreflich gerathene neuere Schrift: **Betrachtungen über das Recht der Baierischen Erbfolge.** pag. 10. welche mir, des Unterschieds im Plan ohngeachtet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt haben würde, wenn sie 4. Wochen früher bekannt worden wäre.

zoge von Baiern und übrige Pfalzgrafen gar sehr dagegen, aber ohne einen andern als den leidigen Trost einer abermaligen Ueberzeugung davon zu tragen, — daß sich der Stärkere zum Herrn des Schwächern mache.

Für die beleidigte Interessenten blieb daher nichts übrig, als sich ruhig zu verhalten, so lange K. Karl IV. am Leben war. Auch liessen sie sichs gefallen, daß ihnen einige dieser Orte für einen Theil der Kaufsumme verpfändet wurden, wofür Kurfürst Otto die Mark Brandenburg im J. 1373. an seinen Schwager, König Wenzel von Böhmen, verkauft hatte. Sobald sie aber unter Karl IV. Sohn und Nachfolger, dem üppigen Kaiser **Wenzel**, einen Zeitpunkt erlebten, der ihnen günstig genug schien, sich des verlohrnen wiederum zu bemächtigen: so zogen sie gegen Wenzel zu Felde, und brachten jene und noch andere Ortschaften im J. 1388. mit Gewalt der Waffen wieder an ihr Hauß.

Was nun den Pfalzgrafen **Otto** den Jüngern im J. 1465. bewogen haben mag, sich mit König **Georg** von Böhmen dahin zu vergleichen, daß er diese nemliche Orte aufs neue für Böhmische Lehen erkennen, und sich dieselbe, als solche, verleihen lassen wolle, (kk.) ist mir unbekannt.

Inzwischen hat dieser Pfalzgraf Otto eben so wenig, als Ruprecht, die Macht gehabt, zum Nachtheil der Familie eine Last auf einen Theil der Güter zu bringen, die er nicht erworben hatte, und solchen Theil dadurch von dem übrigen Fideicommiß zu trennen. Seine den Haus- und Familien-Verträgen zuwider laufende eigenmächtige Handlung konnte demnach den Königen von Böhmen keinen zu Recht beständigen Vortheil schaffen, und für die Erben und Nachfolger in beiden Häusern nicht weiter verbindlich seyn, als in so weit sich solches ein jeder derselben besonders gefallen lassen wollte. Wer unter diesen demnach noch nicht ausdrüklich hierein gewilligt hat, dem sind, als Erben des ersten Erwerbers, die Hände auch jezt noch nicht gebunden.

Die hierauf gefolgte nächste Veränderung ereignete sich im J. 1622, da der Kurfürst **Friedrich** V. von Pfalz (ll.) in die Acht erklärt, und seiner Lande

 entsezt

(kk.) Moser l. c. pag. 383.
(ll.) S. oben p. 11.

entsezt wurde. Im J. 1628. trat Kaiser **Ferdinand** II. die auf jene eigenmächtige Weise eingezogene **Obere Pfalz** nebst der Grafschaft **Cham**, für 13. Millionen an Herzog **Maximilian** I. von Baiern ab, und den 25. März 1631. ließ er ihm auch den Lehenbrief, wodurch er ihm oftgedachte Orthschaften verliehe, förmlich ausfertigen.

Da es nach diesem 30. jährigen Krieg endlich zu dem von dem Ort der Zusammenkunft sogenannten Westphälischen Frieden kam, wurde vor allem andern auf die Wiederherstellung des Kurhauses Pfalz der Antrag gerichtet. Der Kaiser, die Krone Frankreich, und sämtliche Katholische Reichsstände, gaben sich alle ersinnliche Mühe, so wohl die **Kurwürde**, als die **Obere Pfalz**, nebst der Grafschaft **Cham**, bei dem Haus **Baiern** zu erhalten. (mm.) Diese stärkere Parthei behielt auch die Oberhand, und das Haus Pfalz mußte sich gefallen lassen, daß beide bei Baiern verbleiben sollten, so lange **ein männlicher Erbe von der Wilhelminischen Linie** übrig seyn würde. Hingegen wurde für das Haus Pfalz a.) eine neue **achte Kur** errichtet; und b.) auf den Fall, wenn der Baierisch Wilhelminische Mannsstamm aussterben, der Pfälzisch Rudolphinische aber alsdann noch übrig seyn sollte, beschlossen, daß nicht nur die alte Kurwürde, sondern auch die **Obere Pfalz**, an die Herrn Pfalzgrafen wieder zurük fallen, Sie aber inzwischen c.) der **Mitbelehnschaft** sich zu erfreuen haben sollten. (nn.)

Nun sind alle Ausleger des W. Friedensschlusses darinn verstanden, daß dieser Rükfall der Obern Pfalz nicht nur die ganze **Obere Pfalz**, sondern auch die Grafschaft **Cham** unter sich begreife. Mit einem Wort — daß alles gerade eben so wieder an das Haus Pfalz zurükfallen müste, wie es von ihm zuvor besessen worden sey; sonst hätte eine ansdrükliche Ausnahme gemacht werden müssen, welches doch nicht geschehen ist. Zu desto mehrerer Versicherung wurde ihm auch noch die **Mitbelehnschaft** übertragen, welche allein schon der Pfälzisch Rudolphinischen Linie das Recht giebt, sich nach Abgang des Baierisch

(mm.) Die nähere Umstände hievon findet man entwikelt in der **Erklärung** des IV. **Art.** des **W. F.** p. 13. seqq. und die aus **Mosers** Fam. Staatsr. ausgezogene Stelle in der ohnparth. hist. Prüf. p. 37. giebt viel Licht.

(nn.) I. P. O. Art. IV. §. 9.

risch Wilhelminischen Mannsstamms, in den Besiz alles dessen zu sezen, was durch den Westphäl. Frieden von Pfalz ab- und an Baiern gekommen ist, ohne einer weitern neuen Belehnung nöthig zu haben. (oo.)

Wenn demnach Kurpfalz, aus Liebe zum Frieden, nicht geneigt seyn sollte, als Erbe und Nachfolger des ersten Erwerbers sich seines Rechts zu bedienen, und alles das für null und nichtig zu erklären, was gegen seine Zuständigkeiten, und wider die klare Verordnung der Haus- und Familien-Verträge, zu Schmälerung des Fideicommisses, von einem oder dem andern seiner Vorfahren gehandelt worden ist: So muß ihm doch zum wenigsten, in Kraft des Westphälischen Friedensschlusses und der erhaltenen Mitbelehnschaft, die Obere Pfalz und Grafschaft Cham unvermindert eben so wieder zufallen, wie sie zuvor von diesem höchsten Haus besessen worden sind. (pp.) Es bedarf also auch keiner andern neuen Verleihung der sogenannten Böhmischen Lehen, indem solche 1.) schon vor deren Abtrettung an Baiern beim Kurhaus Pfalz gewesen, und 2.) durch die Mitbelehnschaft bereits wiedrum der ganzen Rudolphinischen Linie verliehen worden sind.

Dem allen ohngeachtet haben der Kaiserin Königin Majestät, ob Sie gleich als Nachfolgerin Kaiser **Ferdinand** III. anzusehen sind, der ein Hauptcontrahent des W. F. war, Sich für berechtigt gehalten, diese sogenannte (qq) Böhmische Lehen, nach Absterben Kurfürst Maximilian Josephs, für eröfnet zu erklären, und deren Besiz dem Kurhaus Pfalz streitig zu machen.

Weiter wäre noch zu untersuchen

 IV.

(oo.) S. die Auszüge aus **Gundling** und von *Henniges* in der ohnparth. hist. Prüfung. p. 38. 39.

(pp.) Von **Kreittmayr** Grundr. ꝛc. pag. 232. „das Kurhaus Baiern erhält die Belehnung über die ganze Obere Pfalz, mit ihren dazu gehörigen Regalien ꝛc. nach Innhalt des W. F." und p. 234. „das Haus Pfalz ist auf all jene Stüke, welche durch den W. F. an das Haus Baiern haben überlassen werden müssen, — — mitbelehnt ꝛc."

(qq.) S. Das weitere in der schon angezeigten vortreflichen Schrift: **Betrachtungen über das Recht der Baier. Erbfolge.** p. 10. worinn mit dem Herrn Kanzler von **Kreittmayr** (Grundriß ꝛc. p. 314.) behauptet wird, daß die Rechte der Krone Böhmen höchstens in der Lehenherrschaft bestehen könnten, die Substanz oder das Land selbst aber allezeit bei den Häusern Pfalz und Baiern verbleiben müßte, so lange männliche Erben aus solchen vorhanden wären; wie denn solches selbst in den Lehenbriefen ausdrüklich enthalten sey.

IV.

Was für eine Beschaffenheit es mit der Herrschaft Mindelheim in Schwaben, und der dem Erzhaus Oesterreich darauf ertheilten Anwartschaft vom J. 1614. habe?

Der Innhalt des unterm 12. Jenner dieserhalb erlassenen K. K. Patents ist oben (p. 31.) angezeigt worden. In solchem wird die Herrschaft **Mindelheim**, nebst allem was dazu gehört, 1.) für ein **Lehen**, und zwar 2.) für ein dermalen eröfnetes; auch 3.) dem Haus Oesterreich nunmehro angefallenes Lehen erkläret, weil solches seit dem J. 1614. eine ihm vom Kaiser **Matthias** darauf ertheilte Anwartschaft habe.

Ohne mich hier auf eine Untersuchung einzulassen, wie willkührlich zu gewissen Zeiten mit Ertheilung solcher Anwartschaften Handel und Wandel getrieben worden sey, bemerke ich blos, daß dieser **Anwartschaftsbrief** biß diese Stunde eben so wenig bekannt gemacht worden ist, als der Original-Lehenbrief H. Albrechts vom J. 1426.

Es läßt sich also, so lange der Anwartschaftsbrief ein Geheimnis bleibt, auch nicht beurtheilen, was dem Erzhaus Oesterreich durch solchen wirklich ertheilt worden ist; wohl aber was ihm habe ertheilt werden **können**.

Das vollständigste, was mir von dieser Herrschaft bißher bekannt worden ist, liefert der Herr Etatsrath **Mooser**. (rr.)

Aus der Geschichte dieser Herrschaft ist ganz offenbahr, daß solche von jeher ein wahres **Eigenthum** ihrer Besitzere gewesen ist, worüber sie nach ihrem Wohlgefallen ganz frei disponirt haben. Nur allein der **Blutbann**, der **Forst** und **Wildbann**, und der **Zoll**, sind für Reichslehen gehalten und anerkannt worden, und auch diese sind **erblich**, indem sie mit der Herrschaft selbst auf jeden Besitzer männlichen und weiblichen Geschlechts übergehen. Denn sie sind nicht vom Reich den Eigenthümern der Herrschaft Mindelheim aus Gnaden geliehen, sondern von diesen dem Reich nach und nach dergestalt zu Lehen aufgetragen worden, daß sie den Besitzern der Herrschaft stets verbleiben, diese aber mehr Schuz und Schirm vom Reich haben möchten. (ss.) Es

---

(rr.) S. dessen fortgesezte Anmerkungen über das Absterben des Kurfürstl. Hauses Baiern. von S. 26. biß 34.

(ss.) Moser l. c. p. 30.

Es haben daher die Freiherren von Mindelheim ihre Herrschaft nebst den Reichslehen verkauft, und durch Testamente vermacht, wie und an wen es ihnen gefällig gewesen ist, ohne daß ihnen das mindeste dieserhalb in Weg gelegt worden wäre.

Wenn also Kaiser Matthias dem Erzhaus Oesterreich im J. 1614. eine Anwartschaft hierauf ertheilt hat: So konnte sich solche nicht weiter erstreken, als 1.) auf die **Reichslehen**, und auch auf diese 2.) nur in dem Fall, wenn niemand anders **rechtmässige Ansprüche** darauf zu machen haben würde.

Nun ist bekannt, daß die von **Fugger** und von **Maxelrein** zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dieser ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Herrschaft wegen mit einander Processe führten. Im J. 1614. trat der von Maxelrein seine Ansprüche an Herzog **Maximilian** I. von Baiern, für eine gewisse Summe Geldes ab; den Antheil der von Fugger aber, nebst dem Gut Tachsberg, hat eben dieser Herzog im J. 1617. ebenfalls für baar Geld erkauft; (tt.) Und endlich sind diese als ein Eigenthum erkaufte Güter dem Herzog im darauf folgenden J. 1618. von obgedachtem K. **Matthias** als ein **Erblehn**, (uu.) für sich, alle seine Erben und Nachkommen, Innhabere der Grafschaft Mindelheim, verliehen worden. Zwar brachte der Kaiser bei dieser Gelegenheit das Ansinnen an den Herzog, er sollte einen Revers von sich stellen, daß, wenn über kurz oder lang seine männliche Linie abgehen würde, dem Haus **Oesterreich** in diesem Fall ein ewiges **Lösungsrecht** (vv.) auf die Herrschaft Mindelheim zustehen solle; Er hat sich aber dessen standhaft geweigert, weil diese Herrschaft ein **pur lauteres Eigenthum** sey, welches er durch starke Geldsummen an sich gebracht habe, weswegen er nicht für thunlich erachte, seinem Eigenthum eine solche Last aufzubürden, und sich der Freiheit, nach eigenem Gefallen damit zu handeln, zu begeben.

Es

(tt.) **Moser** l. c. p. 27.
Von Kreittmayr Grundriß rc. p. 197. §. 108.

(uu.) **Moser** l. c. p. 30. verb. in welchen Kauf Kaiser Matthias, soviel obbesagte Mindelheimische Reichslehen betrift (dann des **Eigenthums** halben kein Consens begehret worden) eingewilliget. Und ferner p. 31.

(vv.) Mehr hätte der nemliche Kaiser zum Vortheil des Hauses Oesterreich nicht verlangt, von dem man nun das Recht herleiten will, sich der ganzen Herrschaft ohnentgeltlich zu bemeistern? — Und auch nicht einmal das Recht, die Herrschaft einzulösen, das Recht, den Vorkauf vor andern zu haben, ist dem Haus Oesterreich zugestanden worden? — Auch das nicht, wie Sie sehen.

Daß es auch hiebei geblieben ist, bezeugt das Testament dieses Herzogs von 1641, worinnen er von der Herrschaft Mindelheim ausdrüklich sagt: „Sie „sey eines solchen freien Eigenthums, worüber er nach Gefallen zu schalten und „zu walten Fug und Macht habe.“ (ww.)

Endlich können die Veränderungen, welche sich nach der Achtserklärung Kurfürst Maximilian Emanuels von Baiern mit dieser Herrschaft zugetragen haben, dem Haus Baiern zu keinem Nachtheil gereichen, da durch den Rastadt- und Baadischen Frieden im J. 1714. alles wieder in den vorigen Stand gesezt worden ist.

Diese kurze Geschichtserzählung, welche auch **Falkenstein** und der Herr von **Kreittmayr** bestättigen, wird hinreichend seyn, den Freunden der Wahrheit die Augen zu öfnen. Sie werden sich daraus überzeugt haben,

„daß dem Haus Oesterreich keine Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim gegeben worden seyn **kann**, welche dem Haus Baiern und dessen Erben zum Nachtheil gereichte.“

„Daß nach Absterben der Baierischen männlichen Linie niemand ein näheres Recht auf diese Herrschaft zustehen **kann**, als der unstreitigen Allodial- oder Eigenthums-Erbin dieses Hauses, Sr. Kurfürstl. Durchl. von Sachsen.“ Und endlich

„daß der durchlauchtigsten Eigenthumserbin diese Befugniß durch den Vergleich eines Dritten mit einem Dritten, (wenn auch sonst dieser Vergleich alle Eigenschaften eines zu Recht bestehenden Vergleichs hätte) unmöglich entzogen werden **konnte**.“

* * *

Ecce iterum Crispinus! Der Herr Verfasser der „**Zusäze zu den partheyischen Gedanken** rc. hat sich belieben lassen, in dem **Ersten Heft** S. 15. 16. mich, nach **seiner** Meinung, ein wenig herum zu holen. Damals scheint er noch nichts weiter als die erste 2. Bogen der **Aufklärung** rc. gelesen gehabt zu haben. Wenn ihm die folgenden inzwischen zur Hand gekommen sind, so wird er gefunden haben, daß er nur das Wiedervergeltungsrecht gegen mich ausgeübt hat, mit dem einigen kleinen Unterschied, daß ich Recht hatte, und daß er Unrecht hat. Vermuthlich wird er's hiebei nicht bewenden lassen; denn er zankt sich mit jedem, sogar mit den Herrn Zeitungsschreibern. Dafür hat er auch das Publikum bereits mit 23. Bogen gedruckt Papier in dieser Materie bereichert, nur so viel **ich** weiß Verlassen Sie Sich also darauf, daß er mich noch öfter heimsuchen wird, und daß ich schon zu rechter Zeit mit dem Kehrbesen hinter her seyn werde, wenn er mir ferner mein Zimmerchen mit unreinen Schuhen betretten sollte.

(**Die Fortsezung folgt künftig.**)

(ww.) **Moser** l. c. p. 33.

IV. Fortsezung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Die fünfte Frage, zu deren Untersuchung ich mich oben (p. 32.) anheischig gemacht habe, war diese:

V.

Was ist bei dem zwischen der K. K. Majestät und Sr. K. D. von der Pfalz im Jenner 1778. getroffenen gütlichen Vergleich zu erinnern?

Ich habe schon oben (S. 25. und 27.) einiger bedenklichen Umstände Erwähnung gethan, welche auf diesen mit einer unglaublichen Geschwindigkeit zu Stand gekommenen Vergleich keinen geringen Einfluß gehabt zu haben scheinen. Inzwischen ist es meine Sache nicht, genauer zu prüfen, ob diese Eilfertigkeit eine **vorhergegangene** Ueberzeugung, (xx.) oder Besorgnisse zum Grund gehabt habe, welche damals den Saz zu rechtfertigen schienen, daß man ein kleineres Uebel wählen müsse, um dadurch ein grösseres zu vermeiden; (yy.) folglich auch nicht, ob Uebereilung, und Furcht vor einer augenscheinlich bevorstehenden Gefahr, der Gültigkeit dieses Vergleichs mit der Zeit entgegen gesezt werden dürften. Eine so zärtliche Gewissens-Sache kann auf keine andere Weise, als durch

(xx.) Denn daß in dem Zeitraum selbst, der Sr. Kurf. Durchl. zu einer so wichtigen Entschliessung gestattet worden ist, alles genau genug habe geprüft werden können, das — lasse ich mir nicht einreden.

(yy.) S. oben p. 27. verb. daß wirklich schon 60000. Mann an den Gränzen stünden, welche ganz Baiern, nebst der Obern Pfalz, in Besiz nehmen würden ꝛc.
Add. Betracht. über das Recht der Baier. Erbfolge. p. 11.

Eröfnung der Gesinnungen des höchsten Contrahenten selbst, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Biß dahin ist es jedoch niemand verwehrt, nach Wahrscheinlichkeiten zu urtheilen, die oft so gut als halbe Gewisheit sind.

Ich eile demnach über dergleichen Vermuthungen hinweg, und wende mich lieber sogleich zur Untersuchung der Frage: **Was denn gegen diesen sogenannten gütlichen Vergleich eigentlich eingewendet werde?**

1.) Will man wissen, daß die ausdrükliche Einwilligung **sämmtlicher Agnaten** zu dessen Gültigkeit unumgänglich nöthig gewesen wäre, und daß folglich deren lauter Widerspruch ihn offenbar entkräfte.

Der Grund hievon ist dieser. Die Agnaten erhalten ihr künftiges Erbfolgsrecht in diese **altväterliche** Lande nicht durch den jezigen höchsten Herrn Besizer, sondern es steht bereits einem jeden derselben, als **Abkömmling von dem ersten Erwerber**, nach dem Grad der Verwandschaft früher oder später zu; folglich kann es ihnen auch durch Se. dermalen regierende Kurfürstl. Durchlaucht, welche aus eben dem Grund der Abstammung zu dem Besiz dieser altväterlichen Lande gelangt sind, wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden.

Und hiemit stimmen auch alle Lehenrechtslehrer überein, wenn sie behaupten,

„daß ein altväterliches Lehen nicht veräussert werden könne, ohne Miteinwilligung der Agnaten, wegen des Rechts, das von dem ersten Erwerber her auf sie gebracht sey."

„Daß alle Verträge, welche dem Lehenherrn, oder aber denen, die ein Recht an dem Lehen haben, zum Nachtheil gereichen, unerlaubt seyen."

„Daß eine Veräusserung an einen Andern als an den nächsten Nachfolger, oder gar an einen Fremden, wenn sie ohne Einwilligung derer, denen daran gelegen sey, geschehe, durch die Rechte für null und nichtig erklärt werde. ꝛc." (zz.)

Es

(zz.) S. die Noten in den Ohnparth. hist. Prüf. S. 27.

Es bedarf also, um die Einwilligung der Agnaten zur Veräusserung eines Theils dieser altväterlichen Lande ohnentbehrlich zu machen, keines weitern Grunds, als daß sie sämmtlich von dem **ersten Erwerber** abstammen. (a.)

Wenn Sie aber vollends, wie im gegenwärtigen Fall, die **Mitbelehnschaft** auf einen Theil der altväterlichen Lande erhalten haben, die ihnen wider ihren Willen, durch einen schon an sich ungültigen Vergleich, entrissen werden wollen: So siehet ein jeder, daß ihnen dadurch ein zweifaches Unrecht zugefügt wird, deren jedes allein schon hinreichend wäre, einen solchen Vertrag auf immer zu entkräften. Und dies ist der Fall in Ansehung der **Obern Pfalz** und Grafschaft **Cham**, auf welche, ohne etwas davon auszunehmen, die ganze Rudolphinisch-Pfälzische Linie durch den W. F. die **Mitbelehnschaft** erhalten hat. (b.)

2.) Wäre die Einwilligung der **Allodialerben** zur Gültigkeit dieses Vergleichs nothwendig erforderlich gewesen.

Ihr dabei habendes Interesse ist offenbar. Der Vergleich ist geschlossen, und ein grosser Theil der Baierischen Lande an einen Fremden veräussert worden, ehe man noch untersucht hat, was **Lehen** oder **Eigenthum** sey. Es findet also auch hier die zuvorgedachte Rechtsregel ihre Anwendung,

„daß alle Veräusserung, wenn sie ohne Einwilligung derer, denen daran gelegen sey, geschehe, durch die Rechte selbst für null und nichtig erklärt werde."

So wenig es dem nächsten **Lehenserben** gleichgültig ist, wer die Lehen inne habe, biß der Fall eintritt, daß sie auf ihn vererbt werden; so wenig ist es auch dem **Eigenthumserben** gleichgültig, mit wem er es in Ansehung seiner rechtmässigen Ansprüche zu thun bekomme. Es ist daher nicht genug, daß sich Se. K. K. Maj. zum Weg Rechtens gegen den Durchlaucht. Herrn Allodialerben erbieten, und ihn dadurch in Processe verwikeln wollen, deren Ende nicht abzusehen seyn würde. Er kann, wider seinen Willen, durch keinen einseitigen Vergleich

(a.) Dieses ist schon oben S. 6. u. f. zur Genüge erwiesen.
(b.) Wie solches so eben S. 60. dargethan worden ist.

gleich genöthiget werden, sich neue unabsehbare Hindernisse in den Weg legen zu lassen, wodurch Er von dem gewünschten Besiz des ihm zustehenden Eigenthums immer weiter entfernt werden würde.

Es sind aber

3.) Die Baierische Lande nicht blos als gewönliche altväterliche Lehen, sondern noch überdies als solche anzusehen, die mit einem beständigen **Familien-Fideicommis** (c.) belegt, und jedem Erben derselben auf Treu und Glauben, mit der ausdrüklichen Verbindlichkeit anvertrauet sind, daß er sie eben so, wie er sie empfangen hat, auch wiedrum ohngeschmälert auf seinen nächsten Nachfolger bringen soll.

Der wirkliche Besizer hat also im Grunde nichts weiter, als die **Nuznießung**; denn das **Eigenthum** steht allen, die vom ersten Erwerber abstammen, gemeinschaftlich zu. Sobald er also über das ihm anvertraute Gut eigenmächtig disponirt, solches verringert, oder wohl gar veräussert: so verlezt er das in ihn gesezte Vertrauen, und raubt denen, die von dem ersten Erwerber her gleiche Rechte mit ihm haben, ihr Eigenthum.

Se. K. Durchl. von der Pfalz haben sich demnach durch den getroffenen Vergleich von einer Verbindlichkeit losgezählt, die mit dem Erbfolgsrecht in die Baierische Lande **ohnzertrennlich** verbunden ist. Sie haben dadurch einen Theil des Ihnen **anvertrauten** Guts veräussert, woran der ganzen Rudolphinischen Linie ein gleiches **Eigenthumsrecht** zusteht. Sie haben die ältern und neuern Haus- und Familien-Verträge gebrochen, welche Ihre Voreltern und Sie selbst **unverbrüchlich** zu halten mit einem Eid versichert haben. (d.)

Ich

(c.) Von Kreittmayr Grundriß 2c. p. 205. verb. „was und wie viel davon dem Haupt-lehen und Hausfideicommis incorporirt sey oder nicht." und p. 227. verb. „mithin so wohl den Tractat zu Pavia, als die übrige Theilungsrecesse, für wahre pacta-fideicommissaria anzusehen hat.

Betracht. über das Recht 2c. p. 12. &c. &c.

(d.) Den hieher gehörigen Auszug aus dem Hauptvertrag zu Pavia s. oben S. 58.

Eben dieser ist bei allen nachgefolgten Haus- und Familien-Verträgen zum Grund gelegt, und in allen, von jedem Regenten dem Land ertheilten, und von eben so vielen Kaisern bestätigten Freiheitsbriefen (wovon ein kurzes Verzeichniß in den Ohnparth. hist. Prüfungen S. 42. seqq. zu finden ist) namentlich wiederholt worden. Auch Se. jezt-regierende Kurf. Durchl. haben ihn in den Verträgen von 1746. 1766. 1771. und 1774. nebst allen darauf gefolgten, feyerlichst erneuert und beschworen.

Ich überlasse nun jedem, darüber zu urtheilen, ob ein Vertrag gültig seyn kann, den 1.) die Eigenschaft der Baierischen Lande gar nicht zuläßt; in welchem 2.) über das Eigenthum eines dritten eigenmächtig, und ohngeachtet des ausdrüklichen Widerspruchs, disponirt wird; und der endlich 3.) gerade das Gegentheil von demjenigen ist, was ein Theil der höchsten Contrahenten, in 4. andern kurz vorhergegangenen Verträgen, körperlich beschworen hat?

4.) In vorstehender Note (d.) habe ich der **Freiheitsbriefe** gedacht, welche den Ständen des Kurfürstenthums Baiern seit mehrern Jahrhunderten von allen Regenten ertheilt, und von einer Reihe von Kaisern bestätigt worden sind. Ihr Haupt-Innhalt besteht in der dem Land ertheilten ausdrüklichen Versicherung: „daß die Herrschaften, Lande und Leute zu Baiern, fürbaß „beisammen bleiben sollen ewiglich, ungetheilt und unzerbrochen, also daß „von dem Land nichts genommen, vermacht, noch verkümmert werden solle „noch möge, wodurch das Land gebrochen und getheilt würde ꝛc.“ (e.)

Aus dieser dem Land zu Baiern, von Kaiser Ludwig IV. an bis auf den jezigen Durchlaucht. Regenten, so oft wiederholten Versicherung, müssen doch wohl unstreitig die Baierischen Lande das Recht erhalten haben, „daß nichts „davon an Fremde veräussert werden kann.“ Auch diese sind demnach durch den Vergleich vom 3. Januar an ihren Rechten und Freiheiten gekränkt, und es ist für die Stände, deren Obsorge die Erhaltung eines so kostbaren Vorrechts anvertrauet ist, eine geheiligte Pflicht, sich aus allen Kräften noch ferner dahin zu verwenden, daß ein so nachtheiliger Vergleich je eher je lieber für das, was er ist, für ungültig erkläret, und alles wiederum in den vorigen Stand gesezt werde.

Der Verfasser der **freien Betrachtungen** ꝛc. hat sich hierüber gar artig ausgedrükt, wenn er in einem pathetischen Ton ausruft: „Sammelt alle Documente auf, und kämpft großmüthig wider die Trennung der Lande! Den Vätern des Vaterlandes liegt auch daran, daß das Fleisch bei den Knochen bleibe, und nicht ein Skelet daraus werde.“

(e.) Ohnparth. hist. Prüf. S. 42. 43. und Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Nieder-Baiern — — nicht getheilt werden können.

Daß auch

5.) Dieser Vergleich mit der klaren Disposition des **Westphälischen Friedens** sich in keine Weise vereinigen läßt, ist schon in dem vorhergehenden gezeigt; denn es ist durch solchen nicht nur der ganzen Rudolphinischen Linie die **Mitbelehnschaft** auf die ganze **Obere Pfalz** und die Grafschaft **Cham** ertheilet, sondern es sind auch zugleich den Baierischen **Allodialerben** die Forderungen und Rechtswohlthaten, welche ihnen auf dieses Herzogthum mit Recht zustehen, ausdrüklich vorbehalten worden.

Wenn demnach ein Vergleich gültig seyn könnte, durch welchen ein Theil der Obern Pfalz, wider Willen der Theilhabere, an eine fremde Macht veräußert wird: so müßte nothwendig der W. F. in diesem Punkt für unverbindlich erklärt werden. Die Folgen hievon sind leicht zu übersehen. **Gellert** sagt an einem Ort:

Doch darfst du Ein Gebot verlezen:
So schwächst du ja den Grund, auf dem sie alle stehn.
Was kann sich dir denn widersezen,
Dich nicht an allen zu vergehn?

6.) Da Ihro glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät diesen Vergleich theils durch Ihr Stillschweigen, theils durch Ihre Beiwirkung als Mitregent der Kaiserl. Königl. Staaten, gut heissen und autorisiren: (f.) So nehmen Allerhöchstdieselbe eben dadurch Theil daran.

Es müssen demnach auch hier die Stellen der neuesten **Wahlkapitulation** (g.) ihre Anwendung finden, in welchen wiederholt ist, „daß in wichtigen „Sachen, die das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aufsehen „sind, ohne Rath, Bedenken und Gutachten der Kurfürsten, auch nach Gelegen„heit der Sachen, Fürsten und Stände, nichts vorgenommen werden soll.“

Hier

(f.) Wie die Ausdrücke in den Betracht. über das Recht der Baier. Erbfolge. S. 13. lauten.

(g.) Art. III. § 3. und Art. XI. §. 21. deren Innhalt oben S. 5. bereits ganz ausgezogen worden ist.

Hier wäre nur noch zu untersuchen, ob denn der Vergleich und die durch solchen beliebte Zerreissung der Baierischen Lande, für das Reich eine **wichtige, präjudicirliche** und **weitaussehende** Sache sey?

Ich unterfange mich nicht, ein eigenes Urtheil hierüber zu fällen, ob solches gleich von andern (h.) längst geschehen ist. Dagegen will ich einige Fragen vorlegen, die jeder, dem es hierum zu thun ist, prüfen, und sich selbst beantworten mag.

a.) Kann es den Ständen des Reichs gleichgültig seyn, wenn sie sich und ihre Nachfolgere bei den bündigsten **Hausverträgen**, sogar bei **Fideicommissarischen** Erbschaften, vor den Ansprüchen und Eingriffen eines Dritten nicht mehr gesichert wissen? Wenn Sie sehen, daß einer ihrer mächtigsten Mitstände sich für privilegirt hält, das ihnen allein noch übrig gebliebene Mittel, für die künftige Wohlfahrt, für den Flor und die Aufnahme ihrer höchsten Häuser zu sorgen, nach Gutdünken zu entkräften?

b.) Kann es Ständen des Reichs, die ihre Lande von Kaiser und Reich zu **Lehen** tragen, gleichgültig seyn, sich bei gegenwärtigem Vorfall zu überzeugen, daß es nur eines Vorwands bedarf, um ihnen einen Theil ihrer Lehen (i.) zu entziehen, oder von einem Dritten entziehen zu lassen, ohne untersucht zu haben, wie diesem Dritten ein näheres Recht darauf zustehen könne?

c.) Wird es nicht patriotisch denkende **Landstände** in Bekümmerniß sezen, und muthlos machen, wenn sie sehen, daß ihre zum Besten des Landes erhaltene und seit Jahrhunderten von Regenten und Kaisern bestätigte Landesfreiheiten in ein Nichts verwandelt sind, sobald sie sich mit der Convenienz eines Dritten nicht wohl vereinigen lassen?

d.) Können Stände des Reichs ohnbesorgt seyn, wenn ein so trauriges Beispiel sie belehrt, daß **Gewohnheiten** im teutschen Reich, die durch langjährige Beobachtung zum Gesez geworden sind, daß die ausdrükliche Verordnung der **Lehenrechte**, des **Westphälischen Friedens**, der **Wahlkapitulation**

(h.) S. Unbestand des in der Kurbaier. Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. S. 12. 13. Betrachtungen über das Recht ꝛc. S. 13.

(i.) Ich rede hier von den **Niederbaierischen** Lehen; denn die übrige als eröfnet eingezogene Reichslehen machen keinen Gegenstand des Vergleichs aus.

tulation, für nichts geachtet sind, und dem mindermächtigen nicht zu Hülfe kommen können, sobald sie gegen das Interesse des Mächtigern anstossen?

e.) Können Stände des Reichs die bißher eingeführt gewesene **Ordnung** willkührlich und eigenmächtig umkehren sehen, d. i. sehen, wie ein Reichsstand einen Theil der **Reichslehen** seines im Besiz sich befindenden Mitstandes an sich zieht, ohne daß zuvor erörtert sey, ob die Lehen **eröfnet** seyen, und dieser Reichsstand ein **gegründetes** Recht darauf habe?

f.) Wie steht es um die **Sicherheit** im Reich, wenn eingeführte Ordnung, Gewohnheiten, Rechte, Grundgeseze, nun weiter für nichts geachtet werden?

g.) Wie steht es um die **Freiheit** im Reich, wenn die Stände keine Hausverträge mehr machen, ihre Güter mit keinem Fideicommiß belegen, und ihren Landen keine Privilegien ertheilen können, welche auch von andern Mitständen respectirt werden müßten?

h.) Wie wird es in 50. Jahren mit dem **Gleichgewicht** in Europa aussehen, wenn schon jezo nichts weiter als 60. tausend Mann und ein ansehnlicher Artilleriezug nöthig sind, um einen andern zu Abtretung eines halben Kurfürstenthums zu bewegen?

i.) Können **benachbarte Mächte** hiebei gleichgültig seyn?

Und endlich

k.) Wie sind die Stellen des Westphälischen Friedens zu verstehen, in welchen es heißt:

„Wider diesen Friedensschluß sollen keine Belehnungen, Verträge, Verzichte rc. jemals angezogen werden können."

„Wer diesem Friedensschluß zuwider handelt, soll sogleich in die Strafe des Friedensbruchs verfallen seyn, und gegen ihn, nach Anordnung der Reichsgeseze, fürgeschritten werden."

„Alle Theilhabere an diesem Friedensvertrag sollen verbunden seyn, alle und jede Verordnungen desselben gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, zu schüzen und zu handhaben." (k.) &c. &c. Ich

(k.) I. P. O. Art. XVII. §. 3. seqq.

Ich schmeichelte mir schon, daß diese 10. beiläufige Fragen insbesondere einen Gegenstand der Prüfungen abgeben könnten, welche der Herr Professor Heyrenbach zu Wien kürzlich dem dortigen Publikum öffentlich angekündigt hat. Ich wurde hierinn bestärkt, als ich auf die Stelle der Ankündigung kam:

„Die Erwägung jener Pflicht, zu welcher uns die Wahrheitsliebe, der jedem „Vasallen nächst am Herzen liegende Ruhm des Erzhauses, die unwider„sprechlichen Rechte unserer höchsten Monarchen, gemeinschaftlich ver„binden, bewog mich, zu Unterhaltung des patriotischen Publikums ein aller„dingen freies und ohnentgeltliches Collegium über — — — hier sah ich allererst meinen Irrthum ein, den ich biß dahin genährt hatte, „über die sta„tistischen und historischen Gegenstände der Baierischen Erbfolge zu er„öfnen."

Doch auch diese an sich ohnentbehrliche Untersuchung wird ihren grossen Nuzen haben, wenn obige Ordnung beibehalten, und vor allen Dingen der Wahrheit gefröhnt wird, damit sich nicht das patriotische Publicum durch seine Wünsche für den Ruhm des Erzhauses dahin reissen lasse, dessen Rechte auf Niederbaiern für unwidersprechlich zu halten.

Die lezte Frage war endlich

VI.

Was folgt nun aus diesen vorangeschikten Untersuchungen?

Dieses habe ich bereits bei jedem Punkt sogleich gezeigt; daher es hier keiner nochmaligen Erörterung bedarf.

Ich fahre also nunmehr in Erzählung der Begebenheiten weiter fort, welche das Absterben des höchstsel. Kurfürsten von Baiern zur Folge gehabt hat, und die ich oben (S. 32.) unterbrochen habe.

Es dauerte biß zu Ende des Monats Januar, ehe die K. K. Truppen bis Kehlheim vorrükten.

Inzwischen lies sich schon am 23ten der Erzherzogl. Oesterreichische Herr Gesandte auf dem Reichstag verlauten, daß sein allerhöchster Hof auf eine eigene Stimme wegen Niederbaiern im Reichsfürstenrath Anspruch machen würde.

Am darauf folgenden 4. Febr. aber erklärten Kurböhmen und Oesterreich weiter mündlich: „wie der K. K. Maj., um allenthalben den guten Willen beizubehalten, (l.) mit Sr. K. D. von Pfalz nunmehr dahin einverstanden wären, daß Sie keine weitere Ansprache, weder auf die Herzogl. Baierische Stimme, noch auf das Kreis-Directorium, zu machen, sondern beide an Kurpfalz zu überlassen, gemeint wären. Dagegen sollte dieses alle Reichspräſtanden von ganz Ober- und Nieder-Baiern allein übernehmen, und durch einen Revers die Versicherung von sich stellen, dieserhalb niemals eine Mäßigung verlangen zu wollen." (m.)

Man sollte wohl kaum glauben, daß selbst den Baierischen Landständen um diese Zeit nicht einmal eine zuverlässige Anzeige von den vorseyenden wichtigen Veränderungen zugekommen war, geschweige denn, daß sie dabei in etwas zu Rath gezogen worden wären. Um dieses zu erweisen, berufe ich mich auf deren Vorstellung an Se. Kurfürstl. Durchl. vom 31. Jenner, worinn sie sich unter andern also ausdrüken:

„In unserer leztern gehorsamsten Erklärung vom 17. Jenner haben wir mit angefügt, daß sich ein allgemeiner Ruf von eingerükten fremden Truppen verbreite; dann, daß überhaupt auch wir, von gemeiner Landschaft wegen, doch so viele Wissenschaft überkommen sollten, ob nicht einige unserer Mitstände von uns abgetrennet werden würden, die wir vermög Kaiserlicher und Landesherrlicher Freiheiten vereinet bleiben sollten rc."

„E. K. D. liessen uns hierauf unterm 19ten wissen: — Wie Höchstdieselbe äusserst besorgt und beflissen wären, daß dero Lande in ihrer bißherigen Wesenheit nach bester Möglichkeit, sohin auch wir bei unserer Verfassung und hierüber lautenden Kaiserl. und Landesherrlichen Freiheiten beisammen, und vereinet bleiben sollten."

„Da aber gegenwärtig so viele widrige Berichte einlaufen, die eine wirkliche Abtrennung zwischen uns gesammten Ständen und Unterthanen zu vernehmen geben; so sehen wir uns mehr als jemals in Pflichten bemüssiget, E. K. D. demüthig gehorsamst, ja eifrigst zu bitten, uns obertheilten gnädigsten

---

(l.) Ich muß mir ausdrüklich allen Zweifel gegen die Authenticität dieser Redensart verbitten.

(m.) Diese Art von Verträgen ist nicht unbekannt; denn die Juristen haben eine eigene Benennung dafür erdacht, welche sich aus der Aesopischen Fabel vom Löwen, der mit andern Thieren auf die Jagd gieng, am füglichsten begreiflich machen läßt.

„sten Trost einer fernern Beisammenbleibung und Vereinung sämtlicher treu„gehorsamster Stände werkthätig zufliessen zu lassen.“

Hierauf folgt eine sehr gründliche Ausführung der Kaiserl. und Landesherrl. Seits, der **Vereinung** halber, bestätigten Freiheiten, Privilegien und Gewonheiten.

Und endlich bitten die Stände am Schluß dieser Vorstellung, daß sie von ihrem gnädigsten Landesherrn noch in der Zeit eines mehrern gnädigsten Landesväterlichen Zutrauens gewürdiget werden mögen.

Kurz hierauf wurde das Patent bekannt, welches der K. K. Majestät, der **Huldigung** wegen, unterm 31. Jenner erlassen hatten. In solchem heißt es:

„Nachdem — — die Lande, welche die ehemalige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene **Straubingische** Linie besessen hat, unserm Erzhause wirklich angefallen sind: so sind wir nun entschlossen, die **Erbhuldigung** von unsern lieben getreuen Aebten, Pröbsten, und Klöster-Vorstehern, (n.) dann Herrschaft-Hofmarkts-auch sonstigen adelichen Realitäten-Besizern, geistlich und weltlichen Standes ꝛc. in unserer K. K. Hauptstadt Straubing aufnehmen zu lassen, und zwar von sämmtlichen geistlichen Vorstehern, auch geistlich- und weltlichen Realitäten-Besizern, außer denen von der Grafschaft Kamm, am 23. Februar; sodann am 24. von dem Straubinger-Magistrat und Bürgerschaft; und endlich am 26. von allen geistlich- und weltlichen Standes in der Grafschaft Kamm.“

„Wir erfordern euch demnach gnädigst, daß ihr nach dieser Ordnung daselbst erscheinet, um an bemeldten Tägen auf gemeiner Stadt Rathhaus, Vormittags um 9. Uhr, berührte Erbhuldigung zu leisten; wo im widrigen gegen jene, die entweder selbst, oder, im Fall gegründeter Verhinderung, durch einen schriftlich bevollmächtigten Anwald zu erscheinen unterlassen würden, als gegen widerspenstige Unterthanen, (o) mit **Sequestrirung ihrer Güter und Habschaften** vorgegangen werden wird.“

Gegeben in Unserer K. K. Hauptstadt Straubing, den 31. Jenner, 1778.

Franz Carl Freyh. von Kressel. Böhm.

 In

(n.) Diese Lieben Getreuen hätten sich wohl damals nicht beigehen lassen, was sie seitdem erfahren haben, — daß die Hand ihrer huldreichen Monarchin so schwer auf sie fallen würde.

(o.) Die ihrem rechtmässigen Landesherrn, Sr. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz, den Eid der Treue geschworen hatten, ohne dessen seitdem wieder entbunden worden zu seyn. — Was nennt man denn heut zu Tage Unterthanen? Wunderliche Frage!

In dem Monat

Februar

hat man K. K. Seits sogleich den Bedacht darauf genommen, durch verschiedene Verordnungen für die Wohlfarth der sogenannten neuen **Unterthanen** zu sorgen. Dahin gehört

1.) ein K. K. Befehl vom 5. Febr. des Innhalts:

„Es habe sich, nach genommener Einsicht der seit den leztern 10. Jahren von der Kurfürstlichen Regierung ausgeschriebenen allgemeinen **Landesanlagen**, geoffenbaret, daß die im vorigen Jahr zu entrichten gewesene Anlagen und Steuern unter dem ausfallenden Mittel, folglich von dem gemäßigsten Anschlag der besagten 10. Jahre gewesen seyen. Es würde sich daher niemand mit Grund beschweren können, wenn diese nemliche Ausschreibung der zu entrichtenden Landesherrlichen Schuldigkeiten, wie anmit geschehe, auch für das laufende Jahr zum Grund gelegt und festgesezt werde.“

„Auch in Ansehung der Termine bleibe es bei der vorigen Einrichtung, ausgenommen daß auf nächstkünftiges Georgi-Ziel, nebst den Hofanlagen, 2. ganze Steuern abzuführen seyen.“

„Schließlich wolle man zu jedermanns Warnung annoch beifügen, daß die, welche in den bestimmten Zielern mit der schuldigen Abfuhr ganz, oder auch nur zum Theil, zurük bleiben mögten, mit der Militär-Execution ohnnachsichtlich und alsogleich belegt werden würden.“

2.) Ein gleichmäßiger K. K. Befehl vom 5. Febr. des Innhalts:

„Es habe das schädliche Uebel der **Desertion** unter den K. K. Truppen sehr überhand genommen. Um solche zu verhüten, werde allen Obrigkeiten und Unterthanen auf das ernstlichste befohlen, kein Commando, wobei kein Oberofficier sey, und keine einzelne Soldaten irgendwo paßiren zu lassen, ohne nach den Päßen zu fragen, und ohne sie anzuhalten, wenn sie solche nicht in der zugleich bekannt gemachten Form vorzeigen könnten. Wer eins oder das andere unterlasse, solle als ein Deserteur-Verhehler oder Beförderer zur nachbenannten patentmäßigen Bestrafung eingeliefert werden.“

„An den Gränzen sollen noch überdies, sobald die Anzeige von einer Desertion „geschehe, besondere Streifen vorgenommen werden.“

„Um

„Um aber den Unterthanen, und besonders der Geistlichkeit, allen Gewissensscrupel bei Befolgung dieses Befehls zu benehmen, wird zugleich versichert, daß kein von ihnen angehaltener Deserteur am Leben, sondern nur am Leib bestraft werden soll; Es wäre denn, daß der Deserteur jemand getödtet, oder sich doch in solcher Absicht widersezt hätte.“

„Dagegen solle ein solcher Einbringer oder Anzeiger eines Deserteurs, dessen man wieder habhaft werde, wenn er von der Infanterie, oder auch von der Cavallerie, aber ohne Pferd sey, 24. fl. wenn er aber mit dem Pferd erhascht werde, 40. fl. zur Belohnung erhalten.“

„Wer endlich einen Deserteur-Verhehler namhaft mache, solle, wenn dieser des Verbrechens überwiesen werde, 12. fl. erhalten.“

„Die Uebertretter dieses Gesezes hingegen verdienten, bei dieser höchsten Gnade und Belohnung, desto schärfer angesehen zu werden; daher man in Ansehung ihrer folgende Strafen gerechtest verordne:

a.) Wer einen Soldaten zur Desertion aufmuntern, und ihm mit Rath und That dazu verhelfen würde, solle mit der Todesstrafe belegt werden.

b.) Wer ihn verberge, und ihm aus dem ersten Desertionsort forthelfe, solle, nach dreytägiger öffentlicher Ausstellung auf der Schandbühne, auf 10. Jahr zur Schanzen-Arbeit und Ersezung alles Schadens verurtheilt werden.

c.) Wer aber das Verbrechen ausser dem ersten Desertionsort begehe, wie zuvor auf 5. Jahre.

d.) Personen höhern Stands, Geistliche, Adeliche ꝛc. sollen in eine Strafe von 1000. fl. verfallen seyn.

e.) Wer zwar dem Deserteur keinen Vorschub gethan, ihn aber auch nicht angezeigt oder angehalten habe, solle wie zuvor ad b.) auf 3. Jahre verurtheilt werden.

f.) Wer sich zum zweitenmal des Verbrechens schuldig macht, verfällt in die gedoppelte Strafe.

„Endlich werden Blutsverwandte biß auf den Dritten, und verschwägerte biß auf den zweiten Grad, auf wenigere Jahre verurtheilt.“ ꝛc. ꝛc. (p.)

(p.) Göz von Berlichingen sagte, als er zur Uebergabe seines Schlosses aufgerufen wurde: — die Aufforderung hat ein Pfaff gemacht. Von diesem Patent hingegen wollte man wissen, daß eine in Staatsgeschäften grau gewordene Standes-Person der Verfasser davon sey; daher ich es der Mühe werth geachtet habe, dieser Seltenheit wegen bei dessen Anzeige etwas umständlich zu seyn.

Ein Patent vom 7. Februar, des Innhalts:

„Sr. K. K. Maj. seyen mit dem in Besiz genommenen Landesbezirk zugleich auch „die in solchem befindliche Lehen zugefallen. Nun seyen Sie zwar nicht gemeint, „die in solchem befindliche **Lehensvasallen**, vor der sonst gewönlichen Zeit, zu „Leistung der Lehenpflicht und Abstattung der gebührenden Lehenreiche anhalten „zu lassen, dagegen aber werde sämmtlichen Gerichtsbeamten anbefohlen, al„len in ihren Gerichtsdistricten befindlichen Lehensvasallen den gemessensten „Austrag zu machen, daß selbige, bei schwerer Bestrafung und Ersaz des „Dupli, niemand weder eine Lehenpflicht ablegen, noch einen Lehenreich ab„führen sollen, ehe sie nicht von dem K. K. Lehenprobstamte dieserhalb or„dentlich nach Straubing berufen worden seyn würden."

4.) Ein K. K. Patent vom 13. Februar, des Innhalts:

"Es seyen in Ansehung des der einzunehmenden **Erbhuldigung** wegen unterm „31. Jenner erlassenen Patents, von verschiedenen Gerichtern und Aemtern „mancherlei nicht zu erwartende Fragen und Zweifel aufgeworfen worden, „ehe solche den Huldigungsfähigen Partheien das Patent zugefertiget hätten. „Durch den dadurch verursachten Zeitverlust habe es nothwendig geschehen „müssen, daß die zur Erbhudligung festgesezte Tage vielen Partheien nicht „einmal hätten bekannt werden können."

„Nun habe es zwar bei dem Innhalt jenes Patents sein volles Bewenden, aus„genommen, daß die darinn festgesezte Tage abgeändert werden mußten. Die„se bis künftige Ostern zu bestimmende Tage sollten, mittelst eines eigenen „Umlaufs, seiner Zeit bekannt gemacht werden." (q.)

5.) Eine K. K. **Stempelverordnung** vom 16. Februar, des Innhalts:

„Es solle, von dem 16. März 1778. an gerechnet, alles bisher unter dem Kur„Baierischen Stempel üblich gewesene **Siegelpapier** ausser Cours gesezt „seyn. Dagegen müßten alle in dem Kurfürstl. Patent vom J. 1772. benenn„te Briefereien, Acten und Instrumente, wenn sie vor den Gerichten und „Obrigkeiten als gültig angenommen, darauf erkannt, oder dergleichen aus„gefertigt werden sollten, mit dem K. K. Stempel bezeichnet seyn. Damit es „nun an dergleichen Siegelpapier nirgend mangle, so sollen alle geist- und

welt-

(q.) Viele waren zu der Zeit so vermessen, daß sie diesen Aufschub weniger der angeführten Ursache, als den Königl. Preuß. Zweifelsgründen, zuschreiben wollten. Mir gilt es gleichviel; denn ich mag gern neutral bleiben, um es mit niemand zu verderben.

„weltliche Behörden, Gerichte und Aemter, Magiſträte and Obrigkeiten, mit „allen Sorten und Klaſſen deſſelben, bis auf 1. fl. incl. beſtändig verſehen ſeyn. „Würde bei einer der anzuſtellenden Viſitationen jemand erfunden, der mit „einer dieſer Sorten nicht verſehen wäre; ſo ſollte ein ſolcher in eine Straſe „von 20. fl. verfallen ſeyn.„

„Von eben dem 16. März an ſolle kein Kartenſpiel verkauft, gekauft oder ge„braucht werden, das nicht ebenfalls mit dem K. K. Stempel verſehen ſey, „bei Strafe von 6. 10. 12. und 24. fl. nach Verſchiedenheit der in der Ver„ordnung beſtimmten Fälle.“

„Endlich ſolle, mit Anfang künftigen Jahrs, (r.) von niemand ein Kalender, „von was Art, von welchem Ort, und in welcher Sprache er nur immer ſeyn „möge, gebraucht werden, den der Beſizer deſſelben nicht zuvor hätte ſtempeln „laſſen, bey Strafe reſp. von 4. 6. und 10. fl.“

Während daß dieſe Verordnungen den ſogenannten neuen K. K. Untertha, nen bekannt gemacht wurden, erlieſſen auch Se. glorwürdigſt regierende Kaiſerl. Majeſtät unterm 5. Febr. ein Commißions-Decret, welches dem Kurfürſtl. Collegium unterm 10ten durch die Dictatur bekannt gemacht worden iſt. In ſolchem wurde zu vernehmen gegeben:

„Es fänden Se. Kaiſerl. Maj. die — auf den Kurbaieriſchen Abſterbungsfall in dem W. F. enthaltene Vorſehung der Zurüktretung des Kurhauſes Pfalz in die alte Pfälziſche Kur und das Erztruchſeſſenamt dergeſtalt beſchaffen, daß es recht und billig wäre, die Vollziehung jener Anordnung zu befördern. Es werde demnach dieſe Kaiſerliche Willensmeinung dem Kurfürſtl. Collegium ohnverhalten, damit jene Kurpfälziſche Vorrükung von dem 8. bis auf den 5. Plaz zur Vollziehung gebracht werden möge.“ ꝛc.

Unter die übrigen Merkwürdigkeiten dieſes Monats gehören nun noch vorzüglich

1.) Königl. Preußiſche Vorſtellung an den Wienerhof, vom 7. Februar.
2.) Antwort der K. K. Maj. auf jene Vorſtellung, vom 16. Februar.
3.) Weitere K. Preußiſche Vorſtellung auf zuvorgedachte Antwort.

Dieſe

(r.) Bei dieſer Stelle fällt mir wieder bei, was lezthin verlauten wollte, daß nemlich der Vermahnung Matth. 6., 34. und beſonders deren Nachſaz, bei der nächſten Bibelausgabe in den K. K. Erblanden, eine andere Wendung gegeben werden würde.

Diese Schriften sind zu wichtig, und jeder darinn vorkommende Saz ist viel zu genau mit seinen Nachbarn verbunden, als daß man sie verstümmeln, und Auszugsweise bekannt machen könnte. Auch ist leztere bereits vollständig im Druk erschienen, und von den vorhergehenden kann man sich mit aller Wahrscheinlichkeit in kurzem ein gleiches versprechen. Ich begnüge mich daher mit der Anzeige, daß man in solchen die 4. Hauptpunkte näher zu beleuchten und deutlich aus einander zu sezen bemühet gewesen ist, a.) was für eine Beschaffenheit es mit den K. K. Ansprüchen auf einige Baierische Districte habe? Deßgleichen b.) mit dem dermaligen Heimfall der Böhmischen Kronlehen in der Obern Pfalz? c.) machen die Ansprüche der K. K. Maj. auf die Baierische Allodialerbschaft noch weiter einen Gegenstand derselben aus. d.) Werden einige Betrachtungen über den mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich und dessen Beschaffenheit mit angehängt. Und endlich machen e.) die gegenseitigen Erwartungen beider allerhöchster Höfe, die Darlegung der Beweggründe zu diesen gethanen Schritten, und die aufrichtige Wünsche für die fernere Beibehaltung des bißherigen guten Verständnisses, den Beschluß.

4.) Die bereits am 3. Februar erfolgte persönliche Ankunft Sr. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs von Zweibrüken, in München.

Es ist bekannt, wie viele Mühe man sich, während Höchstdero Anwesenheit, gegeben hat, um Sr. Durchl. die Genehmigung des getroffenen Vergleichs abzudringen. Orden, Geldsummen, jährliche Renten, Belehnungen, Versorgung der übrigen Herzogl. Familie, hohe Ehrenstellen rc. rc. alle diese und noch andere Herrlichkeiten wurden Ihnen theils näher theils entfernter gezeigt, sobald Sie nur, als nächster Agnat, zu dem getroffenen Vergleich Ihre Einwilligung geben würden. (s.) Sie haben aber allen diesen Versuchungen standhaft widerstanden, und aller Orten, wo sie es für gut fanden, zu erkennen gegeben, wie Sie Ihre Rechte, in Hofnung mächtigerer Unterstüzung, nach Vermögen geltend zu machen entschlossen wären.

Endlich sind Se. H. Durchl. in eben diesen standhaften Gesinnungen am 17. Febr. von München wiedrum weggereist.

(Die Fortsezung folgt künftig.)

(s.) Könnte man wohl K. K. Seits ein deutlicheres Bekenntniß ablegen, daß man diese Einwilligung zur Gültigkeit des Vergleichs für wesentlich nothwendig gehalten habe?

V. Fortsezung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Unter die Merkwürdigkeiten des Monats Februar gehört noch weiter

5.) Die am 14. Febr. erfolgte Rükreise des Kursächs. Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Zehmen, von München nach Dresden, deren ich bereits oben (S. 27.) mit mehrerem gedacht habe.

6.) Die wiederholte Vorstellungen der Baierischen Landstände, durch welche sie ihren gnädigsten Landesherrn von der ohnzertrennlichen Eigenschaft der Lande Ober- und Nieder-Baiern zu überzeugen suchten, sich gegen die Veräußerung eines Theils derselben feierlich verwahrten, und über das, was bißher geschehen war, ihr billiges Befremden an den Tag legten. Die Antwort war endlich: Sie sollten sich damit an den Wienerhof wenden.

7.) Die beträchtliche Oekonomische Einschränkungen in München; eine traurige Folge der so sehr verminderten Landeseinkünfte, worüber schon zu der Zeit mancher rechtschaffene Diener und manche bedürftige Wittwe geseufzet hat. Und doch war dieses nur ein Vorspiel. Das eigentliche Trauerspiel sollte erst im Junius aufgeführet werden.

8.) Die weitere Nachrichten von den Bewegungen unter dem K. K. Militär in Italien, Ungarn, und andern Erblanden. Und endlich

9.) Ein Befehl der K. K. Landesregierung Straubing, vom 26. Febr. an sämtliche K. K. Gerichte und Aemter, des Innhalts: „daß, bei eigener Dafür„haftung, keinem beurlaubten Soldaten des K. K. Antheils, der ehemals „unter einem Baierischen Regiment gestanden habe, gestattet werden soll,

„zu solchem zurük zu kehren, bei Strafe der Confiscation aller seiner Haab „und Güter."

Im Monat März

ist vor allen Dingen zu bemerken, was wegen der noch immer nicht eingenommenen Huldigung abermals bekannt gemacht worden ist. Das dieserhalb unterm 2. März erlassene Patent giebt zu vernehmen:

„Es habe der vorige Erbhuldigungstermin, wegen der von verschiedenen Gerichten und Aemtern gemachten Anfragen, nothwendig verschoben werden müssen. Nunmehro aber sey dieses Hinderniß durch die einem jeden besonders ertheilte Belehrung gehoben, daß nemlich nur diejenige geistlich- und weltlichen Standes bei der Erbhuldigung zu erscheinen hätten, welche ein Gut besizen, wovon sie eine Rittersteuer zu entrichten haben; und daß folglich weder die Klöster, Pfarrer, Beneficiaten, oder auswärtige Besizer einzelner Unterthanen in dem K. K. District, sobald sie kein dergleichen Gut besizen, oder eine Rittersteuer entrichten, noch auch die Städte und Märkte, welche seiner Zeit bei ihren eigenen Gerichten und Aemtern die Huldigung zu leisten haben würden, hierunter begriffen seyen."

„Es hätten demnach nunmehro sämtliche Huldigungsfähige Partheien des K. K. Antheils am 23ten, die von der Grafschaft Kamm aber am 26. März, nach Vorschrift des Patents vom 31. Jenner, zu Leistung der Erbhuldigung in Straubing unfehlbar zu erscheinen."

Am 3. März erhielten des Herzogl. Baierischen und Pfalz-Zweibrükischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Schneid Exc., durch einen von lezterem Hof an sie abgeschikten Courier, eine schriftliche Verwahrung der Herzogl. Zweibrükischen Erbfolgsgerechtsame, und zwar, wie verlauten wollte, mit dem gemessensten Auftrag, solche alsobald sämtlichen Reichstagsgesandschaften bekannt zu machen, und zu günstiger Berichtserstattung bestens zu empfehlen. Ich enthalte mich alles Urtheils über die Beweggründe, welche den Herrn Gesandten die Befolgung jenes Auftrags bedenklich finden liessen. Die Folge hievon war, daß die Bekanntmachung jener Verwahrung um 13. Tage verzögert worden ist, und daß der Herr Gesandte für rathsam erachtet hat, sich sogleich der weitern Pfalz-Zweibrükischen Stimmführung zu begeben.

Gegen

Gegen den 10. dieses Monats mußten schon wiedrum einige von den bisher in Baiern befindlich gewesenen K. K. Regimentern aufbrechen, um sich nach Böhmen in Marsch zu sezen, wo bereits die verschiedene Kaiserliche Armeen formirt wurden.

Am 16. März besorgte der Herzogl. **Zweibrükische** Gesandschafts-Sekretär, Herr Poschinger, auf ausdrüklichen Befehl seines Hofs, die Bekanntmachung der zuvor gedachten Erklärung, welche seit dem 3. dieses verborgen gehalten worden war, indem er jeder Gesandschaft, die K. K. Herrn Ministere allein ausgenommen, eine Abschrift derselben überreichte. Ihr Innhalt gieng dahin:

„Die Kaiserliche und Erzherzogl. Oesterreichische auch Königl. Böhmische Ansprüche auf die Kurbaierische Lande und Böhmische Lehen in der Obern Pfalz, so wie die dieserhalb getroffene gütliche Einverständniß mit des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Durchlaucht, seyen der Reichsversammlung bereits am 20. Jenner durch die Kaiserl. Principal-Commißion bekannt gemacht worden. Da aber diese gütliche Einverständniß ohne Sr. Herzogl. Durchl., als nächsten Erbfolgers, Mitwirkung geschehen, folglich für Sie nicht verbindlich sey; So hegeten Sie zwar das feste Zutrauen, daß Ihro Kaiserl. und K. K. Maj. Maj. von diesen Ansprüchen aus Gnade und Gerechtigkeit abzustehen Sich von selbst entschliessen würden, sobald Allerhöchst Ihnen die auf die Familien-Verträge, Kaiserliche Entscheidungen, Privilegien, goldene Bulle, Westph. Frieden, Landesprivilegien, und die im Reich herkommliche Lehen- und Succeßions-Rechte sich gründende Pfalz-Zweibrükische Gerechtsame, vorgelegt seyn würden. Jedoch hätten Se. H. Durchl. nicht verfehlen wollen, bei einem so wichtigen Gegenstand Ihre sämtliche Mitstände um deren Verwendung, Vermittlung und kräftigste Unterstüzung zugleich geziemend anzugehen.“

Noch an eben dem Vormittag ließ sich die **K. Preuß. Kurbrandenburgische** Gesandschaft mündlich bei Rath vernehmen:

„Se. Königl. Majestät hätten mit Bekümmerniß die K. K. Ansprüche auf die Baierische Erbfolge, den dieserhalb mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich, und die darauf gefolgte Besizergreifung zu vernehmen gehabt.“

„Nun lasse sich in Ansehung jener Ansprüche und des Vergleichs schon jezo mit Grund beurtheilen, daß solche mit der Reichsverfassung und dessen Grundgesezen, den Hausverträgen zwischen Baiern und Pfalz, und den Erbfolgsrech-

ten dieses leztern, ohnmöglich bestehen könnten, und daß, wenn ein anderes behauptet werden wollte, alle Sicherheit und das Gleichgewicht im teutschen Reich völlig aufgehoben werden würde.“

„Des Königs Maj. hätten dahero zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten sogleich eröfnen, auch freundschaftliche Vorstellungen dieserhalb thun lassen. Die darauf erhaltene Antwort habe mit Ihrer Erwartung nicht übereingestimmt; daher Sie durch ein zweites P. M. den Unbestand jener Ansprüche und des getroffenen Vergleichs gezeigt, auch Ihre freundschaftliche Anträge dahin wiederholt hätten, — daß der Kaiserin Königin Majestät die Baierische Erbfolge wiedrum in den vorigen Stand zu sezen, und zu einer Reichsverfassungsmäßigen Unterhandlung einzuleiten geruhen mögten.“

„Um diesen Zwek desto sicherer zu bewirken, ersuchten S. K. Maj. Ihre sämtliche Reichsmitstände, sich des allgemeinen Interesse wegen mit Ihnen beliebig zu vereinigen, und dieserhalb beiden Kaiserl. Maj. Maj. gemeinschaftliche ehrerbietigste Vorstellungen zu thun.“

„Sie erwarteten dieses um so mehr, da des Herrn Herzogs von Zweibrüken Durchl. als nächster Erbfolger, des Herrn Kurfürsten von Sachsen Durchl. als Allodialerbe, und der Herren Herzoge von Meklenburg Durchl. wegen besonderer Anforderungen an Leuchtenberg, Sich bereits gehörigen Orts verwendet, und Ihre Vermittlung nachgesucht hätten; daher Sie der zuversichtlichen Hofnung lebten, daß der erste Vorgang lediglich aus einem Irrthum hergerührt habe, und daß Ihro K. K. Maj. Maj. nach Vernehmung der wahren Umstände, jenen Anträgen großmüthigst Gehör zu geben Sich nicht entgegen seyn lassen würden.„

Was die Kurbrandenburgische Gesandschaft noch weiter Gesprächsweise hinzugefügt hat, bestund darinn: daß des Königs Maj. nichts anders suchten und wünschten, als daß, durch patriotische Beiwirkung sämtlicher höchst- und hoher Mitstände, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, jedem das seinige zugewendet, Reichssystem, Geseze und Hausverträge aufrecht erhalten, und eben dadurch Ruhe und Einigkeit im teutschen Reich befestigt werden möchten rc. (t.)

Auf

(t.) Niemand wird in Abrede stellen, daß es schon betrübt genug für einen Staat wie Teutschland sey, wenn es so weit mit ihm kommt, daß man dergleichen erst suchen und wünschen

Auf dieses versicherte die **Erzherzogl. Oesterreichische** Gesandschaft mit vieler Höflichkeit: Sie würde nicht ermangeln, über diesen Vorgang ihrem allerhöchsten Hof den genauesten Bericht abzustatten, auch seiner Zeit den ihr hierüber zukommenden Auftrag gleichfalls zu eröfnen. Um aber hierunter ganz sicher zu gehen, und nicht das mindeste weder davon noch dazu zu thun, wollte sie zugleich um schriftliche Mittheilung der gethanen Aeußerung ersucht haben. Die Kurbrandenburgische Gesandschaft bat um 24. Stunden Bedenkzeit, nach deren Verlauf sie solche bekannt werden lies.

Ohnmittelbar hierauf folgte die **Kursächsische** mündliche Gesandschafts-Aeußerung, des Innhalts:

„Es könnten Se. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen keinen andern Besizstand an den Baierischen Landen und Gütern anerkennen, so lange nicht mit Ihnen, als alleinigen Allodialerben, ein billiges Abkommen getroffen sey. Doch hoften Sie zu der Gemüthsbilligkeit sämtlicher hiebei intereßirten Theile, es werde alles in den Stand gesezt werden, damit der Weg gütlicher Unterhandlungen über die Rechte und Ansprüche eines jeden Theils ohne Anstand eröfnet werden könnte. Sie selbst wünschten solches vorzüglich, und wären dazu bereitwillig, ersuchten auch Ihre Reichs-Mitstände angelegentlichst, sich hierunter zu verwenden, und solchen guten Endzwek bestens befördern zu helfen."

Das Herzogl. **Meklenburgische** Schreiben an die Reichsversammlung ist ebenfalls vom 16. März datirt, ob es gleich erst am 25. Jun. durch Kur-Mainz bekannt gemacht worden ist. Se. Herzogl. Durchl. bezeugen in solchem: „wie Sie durch Ihre und Ihres Herzogl. Gesamthauses gegründete Ansprüche „auf die Landgrafschaft Leuchtenberg und einige andere Reichslehen veranlaßt wür„den, Sich vorläuffig an das versammelte Reich zu wenden, nachdem Sie nicht „ermangelt hätten, bei Ihro Kaiserl. Majestät dieserhalb die ehrerbietigste Vor„stellungen zu machen. Ihre Gerechtsame würden aus einer zu vertheilenden klei-

schen muß. Aber wehe ihm, wenn vollends diese patriotische Wünsche und Bemühungen vergeblich sind! Dann muß man leider mit dem Diogenes von Sinope von ihm sagen, „daß irgend ein feindseliger Dämon mit Unglükbeladenen Flügeln über ihm schwe„be."

„nen Drukschrift (u.) zu ersehen seyn, deren umständlichere Ausführung von nächs„stens nachfolgen würde. Inzwischen würden sämtliche Gesandschaften ersucht, die „rechtmäßige Absichten des Herzogl. Hauses bei ihren Prinzipalschaften, durch Be„wirkung einer günstigen Instruction, bestens zu unterstüzen."

In Bezug auf die vorangeführte Kur-Sächsische Erklärung ließ sich am 23. März die Herzogl. Pfälzische Gesandschaft bei Rath mündlich vernehmen: „Se. K. D. zu Pfalz hätten aus gedachter Erklärung mit Vergnügen ersehen, daß „Se. K. D. zu Sachsen Ihre vorzügliche Neigung zu dem Weg gütlicher Handlung „über Ihre Allodial-Ansprüche vor versammeltem Reich bestättigen wollen. Sie „verweilten nicht, Ihrerseits ganz gleiche Gesinnungen versichern zu lassen, mit „dem wiederholten Erbieten, dieserhalb in Unterhandlung zu tretten, sobald sich „der activ- und passiv-Stand der Kurbaierischen Verlassenschaft, vermittelst des „bereits angefangenen Inventariums, näher bestimmen lassen würde."

"Doch müßten Sie sich zugleich gegen dasjenige gehörig verwahren, was „Kur-Sachsen gegen die Gerechtsame eingewendet worden wäre, welche Sie sowohl „vermög constituti possessorii vom 19. Jun. 1774. (v.) als durch die — gleich nach „dem Hinscheiden Sr. K. D. von Baiern durchaus rechtmäßig vorgenommene „Besizergreifung (w.) erlangt hätten."

In

(u.) „Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Meklenburgischen Hauses, von „den gegenwärtig dem Reich eröfneten Lehen eins oder das andere, in specie die Land„grafschaft Leuchtenberg, zu erlangen und zu gewärtigen."

In dieser Schrift werden nicht nur die Rechte ausgeführt, die aus der Anwartschaft fliessen, welche Kaiser Maximilian I. dem Herzog Heinrich von Meklenburg, wegen seiner getreuen Dienste, im J. 1502. auf die Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilt hat, und nach Hinwegräumung verschiedener Einwürfe dargethan, daß dermalen der Fall vorhanden sey, da solche in Erfüllung gehen müsse; sondern es wird auch noch verschiedener anderer rechtmäßigen Forderungen erwähnt, die sich auf viele Millionen Rthl. belaufen, und für welche das Haus Meklenburg dermalen durch ein proportionirtes Stük der eingezogenen Baierischen Lehen entschädiget werden könnte.

(v.) s. oben S. 21.

(vv.) Eine Behauptung, deren Wichtigkeit der Aufmerksamkeit des Wienerhofs nicht entgangen ist, und welche zu der Vermuthung berechtigt, entweder — daß Kurpfalz am 23.

März

In Bezug auf die Kurbrandenburg. und Herzogl. Zweibrükische Erklärungen hingegen liessen sich die **Kurböhmische** und Erzherzogl. **Oesterreichische** Herren Gesandte, gegen einige wenige andere, am 27. März mündlich, und gleichsam nur im Vertrauen vernehmen:

"Es sey die Herzogl. **Zweibrükische** Erklärung eben so unregelmäßig als unstatthaft. Auch würden der Kaiserin Königin Maj. nicht versäumen, die **gesezlichen Beweise** (x) Ihrer gerechtesten Ansprüche auf einen Theil von Baiern zu jedermanns Kenntniß bekannt werden zu lassen."

"Ueber die **Kurbrandenburgische** Erklärung wären der K. K. Maj. nicht wenig verwundert, da des Königs von Preussen Majestät, als ein Mitglied des teutschen Reichs, sich in solcher zum Garant des Westphälischen Friedens, und gleichsam zum Richter Ihrer Mitstände aufgeworfen hätten. Man sollte sich also dadurch ja nicht im voraus einnehmen lassen, bis man die Beweggründe und Ursachen des Königs, sich der Baierischen Succeßions-Sache solchergestalt anzunehmen, dem Publikum vor Augen gelegt haben würde, weshalb den K. K. Gesandten in München und an andern Höfen bereits die nöthigen Befehle zugefertigt worden seyen."

Endlich lies die **Kur-Sächsische** Gesandschaft unterm 31. März noch weiter ein schriftliches P. M. bekannt werden, des Innhalts:

"Nach erfolgtem Abgang des Baierisch-Ludwigischen Mannsstamms sey Sr. K. D. zu Pfalz gefällig gewesen, sogleich den Besiz von **Lehen** und **Eigen** zu ergreifen, sich des leztern ohne vorgängige Inventirung und Absonderung anzumassen,

---

März von seinen Gerechtsamen besser unterrichtet war, als zur Zeit des geschlossenen gütlichen Vergleichs, oder — daß die freiwillige Anerkennung der gegründeten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Helfte der — von Kurpfalz in Besiz genommenen Baierschen Lande, noch einigem Zweifel unterworfen bleiben muß.

(x.) Sie werden's wohl auch unter ihrer Sammlung haben, Herr Pfarrer?
"Noch nicht, aber ich hab Commißion drauf geben, 's mag kosten was will. Sobald man sie kriegen kan, laß ich sie's zuerst lesen, Herr Amtmann."
(Der Küster lächelnd, mit halbleiser Stimme) — Ja wenn man's kriegen kan! da liegt eben der Haas im Pfeffer.

zumassen, auch darüber zum Theil weiter zu disponiren, da doch vor allen Dingen die Frage: ob das Lehen vom Erbe abzusondern sey? ruhig hätte untersucht, die nähere Bestimmung des Erbes aus dem Hausarchiv behörig ins Licht gesezt, und endlich, vor dieser erfolgten Absonderung, Sr. K. D. zu Sachsen das Ihnen, als alleinigen Allodialerben, zustehende Besiz- und Einbehaltungs-Recht nicht entzogen werden sollen.„

„Die Existenz eines Baierschen Erbes sey nicht zu läugnen. Auch würden die Erben durch die bisher bekannte Verträge zwischen Baiern und Pfalz von der Allodial-Succeßion so wenig ausgeschlossen, daß sie vielmehr durch ausdrükliche Fideicommisse und durch die bisherige Observanz, nach Abgang des Mannsstamms, dazu berufen würden, wogegen also auch der lezte Besizer nichts nachtheiliges verfügen könne.„

„Zur Bestimmung des Erbes sey die Einsicht der in dem Baierschen Hausarchiv befindlichen Urkunden erforderlich, daher solches gemeinschaftlich zu versiegeln gewesen wäre.„

„Inzwischen könnten bereits jezo, als Erbe, mit Grund angegeben werden: die nach dem Vertrag zu Pavia von Kaiser Ludwig und dessen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter, auch Lande und Leute; die Verbesserungen und Nuzungen des lezten Jahrs in den alten und neuen Mannlehengütern; die fahrende Haab, nebst allem was dazu gehört; und endlich die ausstehende Schuldforderungen, besonders aber jene 13 Millionen, wofür weil. Kurfürst Maximilian I. die obere Pfalz gekauft, und dieserhalb im W. F. Art. IV. § 9. seinen Erben die Rechtsansprüche und Wohlthaten ausdrüklich vorbehalten habe.„

„Alle diese nur vorläufig benannte Erbstüke seyen auf den leztverstorbenen Kurfürsten von Baiern von dessen Anherrn, unter beigefügter fideicommissarischer und andern Bedingungen, vererbt worden.„

„Es sey also dermalen auch nur von der Erbschaft des leztern Besizers, und von der in gegenwärtigem Fall eintretenden Ordnung der Erbfolge die Frage. Diese Ordnung treffe, nach den Rechten und der Observanz, denjenigen Erben, der dem leztverstorbenen Besizer, dem Grad nach, der nächste sey, welchen Saz auch verschiedene namentlich angeführte Herzoge und Kurfürsten von Baiern durch ihre lezte Dispositionen anerkannt und bestätigt haben.„

„Die-

„Diesen so ungezweifelten Grundsäzen zufolge müßten demnach Se. K. H. die verwittibte Frau Kurfürstin zu Sachsen, in der Erbfolge in sämtliche Allodien und Weiberlehen, allen dem Grad nach weiter entfernten weiblichen Erben vorgehen. Da Sie aber alle Ihre Rechte bereits im J. 1776. an Dero Herrn Sohn, des regierenden Herrn Kurfürsten K. D. abgetreten hätten; so wäre der hiezu bevollmächtigte Geh. Rath, Freyherr von Zehmen, von Ihnen nach München abgeschikt worden, um von sämtlicher Allodialerbschaft den Besiz zu ergreifen, und alles nöthige zu besorgen.„

„Nun habe er bei seiner Ankunft in München alles schon in Besiz genommen gefunden. Man habe sich geweigert, ihn zur Mitversieglung des gemeinsamen Archivs ꝛc. zuzulassen. Se. Kurf. Durchl. hätten also nicht umhin können, zu Ausrechthaltung ihrer Gerechtsame eine schriftliche Protestation einlegen zu lassen.„

„Auch hätten Sie hierauf dem Kaiserl. und K. K. Hof und andern Mächten Dero Gerechtsame vorgelegt, und solche ersucht, die Sache dahin einzuleiten, daß Sie auf eine gütliche und auf die kürzeste Weise zu deren Ausübung gelangen mögten.„

„Sie wiederholten hiedurch nochmals vor dero Mitständen und allen, welche zur Handhabung des W. F. verbunden seyen, die feierlichste Verwahrung der Ihnen zukommenden Rechte; vermögten auch, so lange biß mit Ihnen ein billiges Abkommen getroffen seyn würde, keinen andern Besizstand an dem, was Ihnen gebühre, anzuerkennen. Jedoch blieben Sie bereit, zu gütlichen Unterhandlungen die Hände zu bieten, in der gewissen Zuversicht, daß von sämtlichen hiebei interessirten Theilen alles in den darzu erforderlichen Stand gesezt werden würde.“

Um die Ordnung, in welcher diese wichtige Aeußerungen der mächtigsten Höfe Deutschlands auf dem Reichstag sich folgten, nicht zu unterbrechen, habe ich alle fremde Einschiebsel vermieden. Ich komme daher nun auch auf die übrige Gegenstände zurük, die zur Ergänzung der Geschichte dieses Monats gehören, und die Aufmerksamkeit des Publikums verdienen.

Der geneigte Leser erinnert sich des obangeführten K. K. Patents vom 2. März, welches den 23ten zu Einnehmung der Huldigung in Niederbaiern bestimmt hatte.

Diese feierliche Handlung (gegen welche sich sowohl die Baierische Landstände als des Herrn Herzogs von Zweibrüken Durchl. noch zuvor zu verwahren nicht versäumt haben) ist an dem nemlichen Tag zu Straubingen vollzogen worden. Der dabei erschienenen Prälaten und Ritter waren höchstens 70. an der Zahl, die sich durch einen Handschlag, ohne Eidesleistung, zur Treue gegen Ihro K. K. Maj. verpflichtet haben. Alles war feierlich still. Nur das niedergeschlagene Auge, dieser Verräther des inneren Menschen, zeugte laut von dem, was in den Herzen der Huldigenden vorgieng. — Qualis Rex, talis grex. Auch der häufig versammelte Pöbel war auf keine Weise zu bewegen, daß er den Mund zu einem Vivat geöfnet hätte.

In der Grafschaft Kam hingegen, so wie in einzelnen Gerichten und Aemtern, liessen sich der K. K. Maj. und zwar in leztern durch die Beamte eines jeden, in den darauf gefolgten 8. biß 10. Tagen ebenfalls huldigen.

Sowohl vor als nach dieser Huldigungs-Einnahme suchte man sogleich auch sämtliche junge Mannschaft näher kennen zu lernen, welche dieser an allen Arten von Producten vorzüglich gesegnete Landestheil in sich faßt. Jedes Gericht und Amt rufte diejenige zusammen, welche das 45te Jahr noch nicht zurük gelegt hatten, und nachdem sie gemessen und aufgezeichnet waren, wurden sie wieder entlassen.

Neben diesen friedlichen Handlungen in den Gerichtshöfen wurden zugleich die Kriegsrüstungen des Wienerhofs mit größtem Eifer fortgesezt. Aus Ungarn, Italien, den Niederlanden, folgte ein Corps Truppen auf das andere, und alles nahm den Weg nach Böhmen und Mähren. Selbst die in Niederbaiern befindliche Regimenter mußten, biß auf etliche Bataillons, dahin wieder abmarschiren. Auch das Belgiojosische Regiment, welches am 27. und 28ten auf ohngefähr 17. Fahrzeugen aus den Niederlanden bei Regensburg anlangte, sezte seinen Weg nach Böhmen mit möglichster Eilfertigkeit fort.

Ehe

Ehe ich zu dem nächstfolgenden Monat übergehe, werde ich nur noch kürzlich die im gegenwärtigen gewechselte Schriften zwischen den Höfen Wien, Berlin, Dresden und München anzeigen.

Dahin gehört also

1.) Die durch den Freyherrn von Riedesel dem Fürsten von Kauniz am 9ten März übergebene K. Preuß. Note, (y.) welche n. 4. der Beilagen und Beweisschriften zur K. Preuß. Kurbrandenburg. Erklärung an Ihre hohe Mitstände rc. befindlich ist.

In solcher gestehen nicht nur Se. Königl. Maj. von Preußen, daß Ihre vorherige Zweifel in Ansehung der Ansprüche des Hauses Oesterreich auf einen Theil der Baierischen Erbschaft, durch die Antwort des Wienerhofs in Wirklichkeiten verwandelt worden seyen; sondern Sie zeigen auch den Ungrund eines jeden dieser Ansprüche insbesondere, und schliessen endlich mit Wiederholung der inständigsten Bitte, daß man K. K. Seits der Gerechtigkeit und Mäßigung in einer so wichtigen Angelegenheit Plaz geben, alles wieder in den vorigen Stand sezen, und sich zu gütlichen Unterhandlungen bequemen möchte rc.

2.) Das in Wien übergebene Kur-Sächsische Memoire vom 22. März, dessen (so wie 2. vorhergegangener) in der „Kurzen Vorstellung des Verhaltens Sr. „K. D. zu Sachsen rc.“ S. 9. gedacht wird.

Es scheint solches mit dem zu Regensburg bekannt gemachten, und oben unterm 31. März angeführten P. M. gleichen Innhalts gewesen zu seyn, da in solchem von Kur-Sachsen die Gründe seiner Ansprüche nochmals vorgelegt worden sind, zugleich aber auch eine förmliche Verwahrung gegen alle fremde Besiznehmung der Allodialstüke angefügt, und endlich das Anerbieten zu gütlichen Unterhandlungen wiederholt worden ist.

3.) Die Note der Kurfürstlichen Gränzcommißion d. d. München, 22. März, vermittelst welcher dem K. K. Abgeordneten, Freiherrn von Lehrbach, der Straubingische Theilbrief von 1353. im Original vorgelegt, auch eine beglaubte Abschrift davon zu nehmen erlaubt worden ist; wogegen man sich schmeichelte, daß der Belehnungsbrief Herzog Albrechts von 1426. in gleichem Vertrauen mitgetheilt werden würde, da diese beide Urkunden bei dem

(y.) Aus einem Versehen ist sie oben S. 79. n. 3.) unter die im Februar gewechselten Schriften gezählt worden.

Vergleich vom 3. Jenner zum Grund gelegt worden, und als ein Anhang derselben zu betrachten seyen.

Aus diesem Originaltheilungsbrief ergebe sich, daß darinn nachstehende mit K. K. Truppen gleichfalls besezte Gerichte und Ortschaften nicht enthalten seyen:

a.) Jenseits der Donau

das Gericht **Riedenburg**, mit dem dazu gehörigen Mautamt zu Regensburg; **Altmanstein**; **Stadt am Hof**; **Weichs**; **Wetterfeld**; **Schwarzach**; **Zwiesel**; **Weisenstein**; **Stegen**; **Diessenstein**; **Bernstein**; und das Bergamt **Bodenmeiß**.

b.) Diesseits der Donau

das Gericht **Abensperg**; **Rotenburg**; **Ekmühl**; **Teysbach**; **Reisbach**; **Leonsberg**; **Osterhofen**; und **Griesbach**.

Man seze daher auf die weltbekannte Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Sr. K. K. A. Maj. die zuversichtliche Hofnung, daß dieser Irrthum durch Einsicht des Theilbriefs gehoben, und vorbenannte Districte Sr. Kurf. Durchl. von Pfalz wieder eingeräumt werden würden; Wobei man sich noch vorbehalte, wegen anderer zur Straubingischen Erbschaft nicht gehöriger Ortschaften die weitere Erläuterungen gleichfalls geziemend mitzutheilen.

Im Monat April.

Es ist schon mehrmalen des Art. IV. §. 9. des W. F. Erwähnung geschehen, durch welchen, neben andern, festgesezt wird, „daß auf den Fall, wenn „die Wilhelminische männliche Linie von Baiern völlig aussterben sollte, die bei „diesem Haus biß dahin gewesene Kurwürde an die überlebende Pfalzgrafen zurük„fallen, die achte Kurstelle aber alsdenn gänzlich erlöschen sollte;“ Mit welchem §pho besonders der §. 3. zu verbinden ist, indem der §. 9. aus solchem erkläret werden muß.

Ueber diese Angelegenheit hatte sich das Kurfürstl. Collegium bereits am 30. März berathschlagt, und folgenden Schluß abgefaßt:

„Da nach Erlöschung des Bairisch-Wilhelminischen Mannsstamms sich der „Fall ereignet habe, daß, nach Anordnung des Westphälischen Friedens,

„Se.

„Se. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, als das dermalige Haupt der Rudolphini„schen Linie, wiedrum in die alte Pfälzische Kur und das damit verknüpfte „Erztruchsessenamt einträten, wodurch denn die Zahl der Kurstellen ver„mindert, und dieses hohe Collegium künftig nur aus 8, anstatt der bisheri„gen 9. Kurfürsten bestehen würde; so sey hierauf dafür gehalten worden, „daß diesem Ruktritt Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalz in die alte Pfälzische Kur ꝛc. „unter der Benennung Kurpfalz, alle Beförderung zu geben, mithin der „Gesandte in die fünfte Stelle wieder einzusezen, und dieserhalb nächstens „in das Kurfürstliche Collegium zu erfordern sey. ꝛc.“

Auf dieses hat sich gleich am 1. April der vorherige Kurbaierische Herr Gesandte, Freiherr von **Leiden** Exc., zur Kurpfälzischen Stimmführung bei Kur-Mainz gewöhnlicher massen legitimirt.

Am 2ten fuhren sämtliche Kurfürstliche Gesandschaften in Gala, jedoch nur in zweyspännigen Wägen, zu Rath. Sobald sie versammelt waren, lies Kur-Mainz dem Freiherrn von Leyden Nachricht davon geben; worauf lezterer in vollem Staat, unter Begleitung eines ansehnlichen Gefolgs von Hausofficianten und Livreedienerschaft, in einem sechsspännigen Wagen auffuhr. Kur-Mainz empfieng ihn an der Thüre des Collegiums, führte ihn zur Repräsentantenbank, wo die übrige Gesandschaften nach der schon zuvor verabredeten Ordnung sassen, bey dessen Annäherung aber aufstunden, und wies ihm den fünften Plaz an. Hierauf sezten sie sich sämtlich zum zweitenmal, und bedekten ihre Häupter; nur Kur-Mainz blieb stehen, und hielt eine kurze Rede, deren Innhalt aus dem zuvorerwehnten Kurfürstl. Schluß genommen war, und sich mit Freundschaftsversicherungen endigte. Dieses erwiederte der Kurpfälzische Herr Gesandte durch eine mit vielem Beifall aufgenommene Danksagungsrede; und diese ganze feierliche Handlung wurde endlich mit wiederholten Glükwünschen beschlossen.

Unterm 6. April lies die K. K. Hofcommißion zu Straubing eine so betitelte

„Provisorische Executionsordnung für den K. K. Antheil Baierns und der Obern „Pfalz, nach welcher sich bei Eintreibung der Hofanlagen und Steuern aufs „genaueste gerichtet werden sollte, “

durch den Druk bekannt werden, deren Innhalt dieser ist:

„Es rüke nun das Georgiziel herbei, an welchem die verflossene Lichtmeß- und die laufende Georgi-Steuer, folglich 2. Steuern nebst den Hofanlagen, zu entrichten seyen. Dem Landmann sey durch die Nachsicht in Ansehung der erstern eine wahre Wohlthat geschehen. Auch habe er und jedermann eine hier zu Lande zuvor niemals bekannte Wohlthat genossen, indem der Vorspann für das K. K. Militär und andere Bedürfnisse, im markgängigen Preis, ja sogar für den im Quartier gehabten Soldaten 1 Kr. Schlafgeld baar bezahlt worden sey. Durch diese Geldeintragende Wohlthaten werde hoffentlich der Unterthan in Stand gesezt worden seyn, die schuldige gedoppelte Steuren und Hofanlagen, mit dankbarem Gemüth für alle diese höchste Gnaden, (z), nunmehr abzuführen.

Sollten sich dem ohngeachtet einige stuzige Restanten, oder auch wirklich arme Unterthanen finden; so sollen die Steuereinnehmer sich folgendermassen verhalten:

Dem Unterthanen, welcher 8. Tage nach dem Ziel seine Schuldigkeit noch nicht entrichtet habe, soll ein Soldat auf Execution eingelegt, und diesem täglich, neben Dach und Fach, 4. Kr. bezahlt werden.

Ein solcher Soldat könne gegen mehrere zur Execution gebraucht werden, doch müsse jeder die Gebühr ganz entrichten.

Nach fruchtloser Verstreichung der ersten 8. Tage soll die Execution verdoppelt, und täglich von jedem dergleichen Restanten 8. Kr. an Gebühren bezahlt werden.

Wenn aber auch die verdoppelte Execution keine Wirkung thun, und die zweiten 8. Tage eben so fruchtlos verstreichen würden; so soll der Beamte untersuchen, ob der Unterthan zu zahlen im Stande sey? d. i. ob er über das, was ihm zu Treibung seiner Wirthschaft unentbehrlich ist, noch etwas an Hausgeräthe

(z.) In der That haben sich bei dieser Gelegenheit die Empfindungen der verschiedenen Gemüther auch auf sehr verschiedene Art geäussert. Wenn ich aber gestünde, daß mir ein einziger Unterthan bekannt wäre, der die gerühmte Wohlthaten mit Dank erkannt hätte; so würde ich gerade das Gegentheil von dem bezeugen, was mir zuverlässig bekannt ist.— Die Undankbaren! Man bringe sie zur Erkenntniß ihrer selbst, indem man ihnen fürs künftige solche Geldeintragende Gelegenheiten entziehet!

räthe, Kleidern, Getreide, Vieh oder andern Mobilien besize? — Von dergleichen soll alsdann soviel an den Meistbietenden verkauft werden, als zu Entrichtung der schuldigen Abgaben erforderlich sey; mehr nicht! (aa.)

Ein gänzlich verarmter Unterthan hingegen soll von allen Privatforderungen so lang ohnangefochten bleiben, bis er erst die Landesabgaben werde entrichtet haben; aus dem natürlichen Grund, weil das Wohl des Staats das vornehmste Gesez sey, ohne Steuern und Anlagen aber kein Wohl des Staats bestehen könne.

Auch soll ein solcher armer Unterthan in den Gerichtshöfen alles ohnentgeldlich geniessen und erhalten, in so lange, biß er erst zum Wohl des Staats das seinige beigetragen haben werde.

Inzwischen soll die Obrigkeit auf seine Wirthschaft ein wachsames Aug haben, und ihm etwa einen andern wirthschaftlichen Mann gleichsam zum Sequester bestellen.

Ist hingegen ein solcher, neben den Landesabgaben, auch noch an andere so viel schuldig, daß er nicht füglich wieder zu Kräften kommen kan; So soll ihm vergantet, Steuern und Anlagen aber vor allen andern Schulden bezahlt werden, weil das Wohl des Staats den Vorzug hat.

Diese Militär-Executionen sollen jedoch niemals zu Beitreibung einer Privatforderung gebraucht werden.

In Ansehung des Nachlasses an Steuern und Anlagen wegen Feuer- und Wasser-Schäden soll es beim alten bleiben, nur aber alles aufs genaueste untersucht, und ein Attest eingebracht werden, daß die Obrigkeit gleichfalls einen Nachlaß an ihren Forderungen verwilligt habe."

Endlich rükte der 10. April heran, der sich durch die an solchem bei Roth abgelegte K. K. Gesandschafts-Aeusserung von seinen Brüdern auszeichnet. Sie ist eigentlich gegen die Kurbrandenburgische Aeusserung vom 16. März gerichtet, gedenkt aber doch auch der H. Zweibrükischen in 5. und der Kursächsischen in 10. Zeilen, ohne die halbe zu rechnen. Ihr Innhalt ist folgender;

»Ihre

(aa.) Welche höchste unverdiente Gnade der arme Unterthan, dem man die milchende Kuh, wegnimmt, das Kalb aber stehen läßt, hoffentlich mit dankbarem Gemüth erkennen wird.

„Ihre K. K. A. Majestät hätten aus der K. Preußischen Gesandschafts-Aeusserung vom 16. März mit Verwunderung ersehen, in welcher **verwirrten Gestalt** (bb) man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen sey.“

„Es liesse sich nicht vermuthen, daß diese einseitige Vorstellung den geringsten **voreilig entscheidenden** (cc) Eindruck gemacht haben sollte.“

„Dieses Vertrauen mache es Ihro Majestät gleichsam zur Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr volles Licht, und eben dadurch Ihre gesamte Mitstände in den Stand zu sezen, über die **ächte Lage** (dd) der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.“

„Ihre K. K. A. Majestät **glaubten** (ee) nemlich, ganz unstrittige Ansprüche auf einen Theil der Baierischen Succeßion zu haben.“

„Diese Ansprüche geltend zu machen, seyen nur 2. Wege, entweder **ein Vergleich**, (ff) oder der Oberstrichterliche Ausspruch.“

Ihre

(bb.) Wunderbar genug! denn gerade in diesen verwirrten Vorstellungen haben andere die deutlichste Belehrung zu finden geglaubt.

(cc.) So wenig einen voreilig entscheidenden, als einen allzuspäten, oder wohl gar keinen Eindruk. In jedem dieser Fälle würde, wenn man ihn vermuthen wollte, der Einsicht der höchsten Reichsstände zu nahe getreten, weil sich keiner derselben denken läßt, ohne daß die Stände Ihr und des Reichs Interesse miskenneten.

(dd.) Auf die **ächte oder wahre Lage** habe ich mich schon oben S. 22. Not. (r.) bezogen.

(ee.) Se. K. D. zu Sachsen und der Herren Herzoge von Meklenburg Durchlauchten glauben nicht nur ein gleiches, sondern Sie halten sich dessen auch aus Gründen dergestalt versichert, daß Sie solche dem Publikum vor Augen zu legen kein Bedenken getragen haben. Und dieser Weg ist unstreitig der richtigste, wann man seine Ansprüche mit Beifall geltend machen will.

(ff.) Ganz recht, ein Vergleich! und mit wem? Hoffentlich doch mit allen und jeden, welche ein Interesse, oder gar ein unstreitiges Eigenthumsrecht an demjenigen haben, was ein dritter ansprechen zu können glaubt.

„Ihre Majestät hätten den ersten Weg eingeschlagen, sich lange vor dem Hintritt (gg) des höchstseel. Herrn Kurfürsten von Baiern an Se. K. D. zu Pfalz gewendet, Ihnen die rechtliche Beweise (hh) Ihrer Ansprüche vorgelegt, und die gemachte Anstände ausführlich erläutert. Hierauf (ii) sey von beiderseitigen Ministern ein Vergleich geschlossen, der Vergleich genehmigt, und dem zu folge von demjenigen, was jedem Theil zugefallen, Besiz genommen worden."

„Kaum hätten Se. K. Preuß. Majestät hievon Nachricht erhalten, so hätten Sie sich auch bemüht, bei verschiedenen Höfen alles in Bewegung (kk) zu sezen; wären gegen Ihre K. K. A. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich (ll) aufgetreten; hätten anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel vorgelegt, solche aber zulezt in die Machtsprüche (mm) verwandelt:

N Daß

(gg.) Aber doch wohl nicht vor den Verträgen vom J. 1774. durch welche der ganzen Pfälzisch-Rudolphinischen Linie nicht nur Ihr Erbfolgsrecht in gesamte Altväterliche Lande nochmals bestätigt, sondern auch zugleich das Miteigenthum und der Mitbesiz der neuerworbenen Reichslehen versichert worden ist. (s. oben S. 20. 21.) Das Recht der ganzen Linie ist demnach von dem Augenblik an ein gegenwärtiges Recht gewesen, und nur allein die Ausübung desselben blieb noch beschränkt.

(hh.) Vermuthlich ist hierunter die Abschrift des Sigismundischen Lehenbriefs zu verstehen, dessen Original das Baierische Ministerium noch im Monat März einzusehen vergeblich verlangt hat. Richtige Begriffe von der Kraft dieses Lehenbriefs überhaupt sammelt man sich aus der Königl. Preuß. Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. Beil. n. 8. S. 31. und den "Auszügen aus F. C. J. Fischers Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern."

(ii.) Nicht sogleich hierauf; denn jenes hat sich lange vor dem Hintritt Maximilian Josephs, die Schliessung und Genehmigung des Vergleichs aber bekanntlich erst nach Kurfürst Carl Theodors ergriffenem Besiz und eingenommener Huldigung von ganz Baiern zugetragen. Der Umstand ist nicht gleichgültig. Wenigstens läßt er denen, die aus diesen Thathandlungen auf die Ueberzeugung schliessen wollen, welche die vorgelegte rechtliche Beweise gewirkt haben, ein weites Feld.

(kk.) Die rechtliche Beweise hievon!

(ll.) Wie denn die K. Preuß. Aeußerung vom 16. März, die vorgegangene und nachgefolgte Noten, welche dem Wienerhof übergeben worden sind, der ganze Lauf der hieraus entstandenen gütlichen Unterhandlungen zu Berlin, und endlich die K. Preuß. Erklärung vom 3. Jul. hievon unwidersprechlich zeugen.

(mm.) Ist eben das, was der Schulmann Schlußfolgen aus vorangeschikten richtigen Säzen nennt. Nach den Beweisen, welche Se. K. Maj. von Preußen vor und nach dieser

Aeuße-

Daß Ihro Majestät eben so wenig als Se. K. Durchl. zu Pfalz befugt gewesen seyen, besagten Vergleich zu schliessen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus ungültig seyen.

Daß sie wider die goldene Bulle, den W. Frieden, und die Reichsverfassung streiten. Und endlich,

Daß sie die Succeßionsrechte mehr anderer Reichsstände offenbar verlezen."

„Ihro Majestät unterscheideten hier 2. Fragen: 1) ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet seyen? und 2) ob des Königs von Preussen Majestät, als ein einzelner Reichsmitstand, dazu berechtigt seyn könnten?"

„Was die Einwürfe betreffe, so seyen solche bereits in einer diesseitigen Beantwortung **hinlänglich widerlegt**. (nn) Auch werde es ein leichtes seyn, den Irrthum gründlich darzuthun, welcher Königl. Preußischer Seits in Ansehung der vermeinten Bündigkeit des zweyten P. M. (oo) gehegt worden."

„Weil nun die Reichsmitstände bei solchen einseitigen Einwürfen, die das Gepräge einer offenbahren **Zudringlichkeit** (pp) mit sich führten, mit ihrer Beur-

---

Aeußerung hierüber beigebracht haben, ist das Publikum eben so sehr von deren Bündigkeit, als von der Wahrheit überzeugt, daß man solchen biß auf diese Stunde nichts als Verhake und verschanzte Lager entgegen zu sezen vermögend gewesen sey.

(nn.) Dies kann keine andere als die Note vom 16. Febr. seyn, welche sich unter den Beilagen der K. Preuß. Erklärung n. 3. befindet. Wie bündig solche die gemachten Einwürfe widerlegt habe, ist aus dem Geständniß abzunehmen, welches sie des Königs Majestät wider Willen abgedrungen hat. Es heißt nemlich in der darauf ertheilten Antwort vom 9. März, (Beil. n. 4.) — „daß die Note vom 16. Februar, weit entfernt Sr. Königl. „Preuß. Majestät die erste Zweifel zu benehmen, solche vielmehr bestärkt, und sogar in „Wirklichkeiten verwandelt habe.

(oo.) Dieses zweyte mit so vielen Irrthümern behaftete P. M. ist eben das vom 9. März. In der darauf ertheilten Antwort vom 1. April (Beil. n. 5.) ist bei alledem nicht für gut gefunden worden, sich des gerühmten Vortheils zu bedienen. Man schlüpft vielmehr darinn über dergleichen Kleinigkeiten grosmüthigst weg, und erklärt lieber: „wie Se. „K. K. Maj. durch obgedachte Königl. Aeußerung sich in den Fall gesezt sähen, daß Sie „sich nicht erlauben könnten, sich auf eine weitere Untersuchung Ihrer Gerechtsame ein„zulassen."

(pp.) Ein Lieblingsausdruk, den ich dem Leser nicht wohl ohne eine Umschreibung deutlich machen kann. Der Sinn des Worts ist dieser: des Königs von Preußen Majest. haben

Zweifel

Beurtheilung, biß zu einer **vollständigen Kenntniß** (qq) der Sache, ohnehin inne halten würden: So komme es dermalen nur auf die zweite Frage an." (rr)

„Diese Frage und deren Entscheidung hange wieder von 2. andern ab, welche man den Reichsmitständen und der ganzen unpartheyischen Welt zur Beantwortung überlassen wolle, nemlich:

1.) Ob einem Reichsstand die Befugniß streitig gemacht werden könne, sich mit einem andern Mitstand über obwaltende Ansprüche zu vergleichen? (ss)

2.) Ob diese Befugniß eines Reichsstands aufrecht bestehen könne, wenn ein dritter **einzelner** Reichsstand (tt) gegen Vergleiche, die ihn und seine Rechte

N 2 nicht

Zweifel und Einwürfe gegen die K. K. Ansprüche vorgebracht, die man gründlich zu widerlegen unvermögend ist. Man glaubte ein Mittel gefunden zu haben, sich mit Ehren aus der Verlegenheit zu ziehen, indem Ihm erklärt wurde, daß man sich keine nähere Untersuchung erlauben könnte. Nun thut Er gerade das Gegentheil, und unterstützt seine Einwürfe durch neue Gründe. Heißt das nicht sich zudringen, da man so deutlich gesagt hat, daß die Oesterreichische Gerechtsame keine so genaue Prüfung erlaubten?

(qq.) Dieser Zeitpunkt, auf den die Väter des Vaterlandes hoften, ist endlich mit dem 17. Julius so helle erschienen, daß zur vollständigen Kenntniß, in so weit sie zu richtiger Beurtheilung und einer derselben gemässen Entschliessung erforderlich ist, kaum noch etwas hinzugethan werden kann.

(rr.) Und mit dieser Erörterung der ersten Frage konnte man sich Oesterreichischer Seits, sollte man sich von Seiten der höchsten Reichsstände begnügen?

(ss.) Diese Frage und deren Entscheidung hängt wieder von 2. andern ab, welche man der ganzen unpartheyischen Welt zu beantworten überlassen will, nemlich:

1.) Ob ein Reichsstand sich mit einem andern über Land und Leut vergleichen, und solche veräussern könne, woran doch einem dritten, vierten rc. ein unstreitiges dingliches Recht zusteht? — s. oben S. 66. sqq.

2.) Ob willkührliche und erwiesener massen ungegründete Ansprüche des stärkern, auf unveräußerliche Land und Leute eines schwächern Stands hinreichend seyen, lezterem durch Furchterregende Mittel einen Vergleich abzudringen, den er ohne Einwilligung aller Theilhabere und Interessenten zu schliessen gar nicht ermächtigt war?

(tt.) Zur Ehre unsers Vaterlandes sey es gesagt, daß dieser einzelne Reichsstand nie der einige gewesen ist, der die Ungültigkeit eines so offenbar abgedrungenen Vergleichs behauptet hat, welcher, wenn man das Gegentheil zugeben wollte, vorerst den Sturz der Mindermächtigen nach sich ziehen, und endlich mit ihnen Freiheit und Gleichgewicht im deutschen Reich auf ewig verschlingen müßte.

nicht betreffen, (uu) Widersprüche zu erregen, und sie für ungültig zu erklären befugt wäre?"

"Diß sey der eigentliche Gesichtspunct, aus welchem eine Sache betrachtet werden müßte, welche die **Rechte** eines jeden Reichsstands und dessen **Existenz ohnmittelbar** betreffe. (vv)"

"Die Erläuterung der K. Preuß. Zweifel sey nicht Schuldigkeit, (vv vv) sondern blos freundschaftliche Rufsicht (xx) gewesen. Dem ungeachtet heisse es in der K. Preuß. Gesandschaftsäusserung, daß die ertheilte Antwort mit Sr. K. Preuß. Maj. **Erwartung nicht** übereingestimmt habe. Und warum dann nicht? — weil man darinn nur die erregten Zweifel zu heben **gesucht** hat. (yy) Was haben dann also Se. K. Preuß. Maj. erwartet? — daß der K. K. Maj. den Preußischen **Richterstuhl** (zz) erkennen, dem Machtspruch (a) über die Ungültigkeit des mit Kurpfalz geschlossenen Vergleichs sich unterwerfen, und alles wieder in vorigen Stand sezen solten." (b)

"Die

(uu.) Sollte das Wohl des ganzen Körpers, sollte eigene Sicherheit kein solches Recht geben? — Wir leben in Zeiten, wo mehr als nur ein frommer Wunsch des Patrioten erforderlich ist, wenn man sich gewissen aufkeimenden Systemen mit Erfolg entgegen stellen will.

(vv.) Leider nur allzuwahr! Ich bitte daher, meine Noten von (ss.) biß (uu.) nochmals zu überlesen, und dabei nicht ausser Acht zu lassen, daß nicht blos von einer erst künftigen, sondern von einer schon gegenwärtigen Gefahr die Rede ist. Oder läßt man den Strohm das nahe Ufer ruhig untergraben, so lange man an dessen Oberfläche keinen Schaden bemerkt? — Der Vorsichtige baut in Zeiten vor, weil er weiß, daß dessen Einsturz über kurz oder lang die unvermeidliche Folge seiner jezigen Sorglosigkeit seyn würde.

(ww.) In allewege läßt sich die Befugniß, einem andern das Seinige abzudringen, nicht denken, so lange man es nicht so weit gebracht hat, daß man niemand Red und Antwort darüber geben darf.

(xx.) Wobei nicht die mindeste Absicht auf eigenes Interesse mit unterlief.

(yy.) Zu heben gesucht, aber nicht gehoben hat. Konnte also der K. K. Hof ein grösseres Kompliment erwarten, als daß ihm solches wenigstens zuvor zugetraut worden war?

(zz.) s. die vorhergehende Note (ll.)

(a.) s. die Note (mm.)

(b.) So will es wenigstens Recht und Billigkeit, deren Ausspruch man sehr gelinde finden wird, wenn man ihn gegen die Verordnungen des heiligsten der Gesezbücher zu halten sich die Mühe geben will. Es haben auch die Juristen einen ganz kurzen Canon, der dieses vollkommen beweisen würde, wenn ich ihn hier anführen könnte. So aber ist er zum Unglük lateinisch.

„Die Reichsstände mögten urtheilen, ob Ihro K. K. A. Majestät Ihre Würde, Ansehen (c) und Gerechtsame (d) auf eine so unerhörte Art aufopfern, und den Gerechtsamen aller Mitstände ein solches Präjudiz (e) zuziehen könnten, dessen Folgen Sie alle unvermeidlich zu erwarten haben würden.“

„Könnten und sollten (f) Sie dieses nicht, so bliebe Ihnen nichts übrig, als auf dem bisherigen Weg (g) fortzugehen, und sich noch ferner nach den Grundsäzen (h) zu benehmen:

Daß Sie, nach der deutschen Reichsgrundverfassung, kein ander Mittel, Ihre Rechte (i) geltend zu machen, kenneten, als einen Vergleich, (k) oder den Oberstrichterlichen Ausspruch;

N 3 Daß

(c.) Sie werden vermuthlich urtheilen, daß es freie Entschliessung gewesen sey. Vielleicht urtheilen Sie weiter, daß Würde und Ansehn unmöglich unter einer Handlung leiden können, welche Recht und Billigkeit so offenbar erheischen; daß moralisch gut handeln, und dadurch seine Würde aufopfern, in offenbarem Widerspruch gegen einander steht. Kurz, Sie werden urtheilen, daß Würde und Ansehn entweder Folgen tugendhafter Handlungen, oder Folgen der Uebermacht und des Despotismus seyn müssen.

(d.) Dieses Opfer muß erst aus den rechtlichen Beweisen bestimmt werden, welche dem Publikum von jeher versprochen worden sind. Biß dahin weiß ich nichts bessers zu rathen, als daß man sich an die Beil. der K. Preuß. Erklärung n. 8. und an den unterm 13. Jul. bekannt gewordenen Nachtrag rc. halten möge.

(e.) Um das Präjudiz oder den eigentlichen Nachtheil, welcher für die Stände des Reichs und deren Gerechtsame aus dem System des Wienerhofs unvermeidlich erwachsen müßte, kurz zu übersehen, beziehe ich mich theils auf die vorhergehende Note (tt.) theils und hauptsächlich auf das, was oben S. 71. und 72. bereits gesagt worden ist.

(f.) Nicht das können und sollen, sondern nur das wollen ist es, was bißher alle Bemühungen der Interessenten und Patrioten fruchtlos gemacht, und der vertriebenen blinden Gottheit die Rükkehr zu einem der erhabensten Throne verwehrt hat.

(g.) Nicht weil er der rechte, sondern weil er der bequemste ist.

(h.) Nicht weil sie mit Recht und Billigkeit übereinstimmen, sondern weil sie die einträglichste sind.

(i.) Oben hieß es Ansprüche. Das konnte man allenfalls noch passiren lassen, weil sie von zweierlei Art sind. Aber Rechte schiken sich durchaus nicht hieher.

(k.) Zu dieser Wiederholung gehört obige Note (ff.)

Daß Sie den Rechten und Ansprüchen eines dritten eben so wenig zu nahe treten, (l) als ihre eigene jemals **verlezen** (m) lassen würden;

Daß Sie sich also eines theils an den mit Sr. K. D. zu Pfalz getroffenen und zu treffen befugt gewesenen Vergleich (n) halten würden;

Daß Sie sich aber zugleich in Ansehung jener Mitstände, welche durch diesen Vergleich **verkürzt zu seyn vermeinten**, (o) dem **legalen Entscheidungsweg** (p) nicht entziehen würden.

Und endlich, daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die kürzlich durch gewisse *Emissaires* (q) **veranlaßte** (r) Protestation des Herrn Herzogs von Zweibrüken Durchl. erstrekten, ohngeachtet der Vergleich auch für die **Erben und Nachfolger** (s) an der Kur geschlossen worden sey."

„Es

(l.) Man lese die Aeußerungen der verschiedenen Höfe vom 16. März nach.

(m.) Was dann verlezen? Ansprüche, über deren Nicht-Existenz das Publikum längst verstanden ist.

(n.) Seitdem zu einem Vergleich wenigstens 2. Personen erfordert werden, seitdem wird auch erfordert, daß **beide** Theile den Vergleich zu treffen befugt seyen. Wie viel aber hiebei noch zu erinnern sey, solches glaube ich oben S. 66. sqq. überzeugend dargethan zu haben. S. auch die Note. (ss.)

(o.) Ich finde dieses, um mit dem sel. Dr. Luther zu reden, allzuleise ausgedrükt. Sie vermeinen nicht blos, sondern wissen gewiß. Sie sind zum Theil nicht blos verkürzt, sondern das ganze Gebäude des Vergleichs ist auf ihre Kosten aufgeführt.

(p.) Zu der legalen oder gesezlichen Ordnung, in welcher die vermeinten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf der einen- und die Rechte und Befugnisse der bei der Baierischen Erbfolge interessirten höchsten Stände auf der andern Seite, hätten untersucht und regulirt werden sollen, zeigen die verschiedene Erklärungen vom 16. März, und auch die Wahlcapit. Art. XI. §. 21. den Weg so deutlich, daß er ohne Vorsaz, ihn zu vermeiden, ohnmöglich hätte verfehlt werden können.

Wem wird also das Publikum, dem alle diese Vorgänge bekannt sind, die Schuld beimessen, daß nach so vielen vergeblichen Bitten und Vorstellungen endlich ein ganz anderer Weg eingeschlagen werden mußte, um den Unterschied zwischen **Mein** und **Dein** wieder herzustellen?

(q.) Nun wohl! Man kann doch nicht allenthalben selbst seyn. Schikt ja auch der liebe Gott seine Engel zum Dienst der Menschen ab.

(r.) Das hiesse den Einsichten und Kenntnissen Sr. H. D. von Zweibrüken sehr wenig zutrauen, wenn jemand glauben wollte, daß es in einem für die Wohlfahrt ihres Hauses so wenig zweideutigen Fall noch einer Veranlassung bedurft hätte.

(s.) Daß die dermalige vermutliche Erben und Nachfolger Ihr Erbrecht nicht von Sr. K. D. von Pfalz herleiten, ist notorisch, folglich auch entschieden, daß Ihnen durch Höchstdieselbe nichts entzogen werden kann.

„Es hätten auch Ihre K. K. A. Maj. S. K. D. zu Sachsen bereits schriftlich bestätigen lassen, daß Sie die von Dero Frau Mutter, als einer **verziehenen** (t) Prinzeßin von Baiern, Ihnen abgetretene Allodialansprüche nicht zu verkürzen gedächten. Folglich befinde sich alles in einer solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtigt sey, oder noch **berichtigt werden dürfte**, (u) dem legalen Entscheidungsweg vorbehalten bliebe.“

„Bei dieser Beschaffenheit der Umstände hoften Ihre K. K. A. Majestät, daß der bißherige Vorgang Sr. K. Preuß. Maj. lediglich aus einem **Irrthum** (v) herrühre, und daß des Königs Majestät, nachdem Sie die wahre Umstände **vernommen**, (vv) sich grosmüthigst dahin entschliessen würden, daß Dero übrige Reichsmitstände bei den in der W. Cap. Art. XI. §. 12. vorbehaltenen Rechten und **Anwartungen**, (x) ingleichen bei ihrer Befugniß, sich untereinander, ohne Bewilligung eines dritten gar **nicht intereßirten**, (y) zu

---

(t.) In diesem einzigen Wort stekt schon der ganze Aufschluß von dem guten Willen gegen Kur-Sachsen; und es fehlt nichts weiter, als daß man die Rechte und Ansprüche Sr. Kurf. Durchl. fein methodice, mit allen gerichtlichen Formalitäten, zu Grabe getragen hätte, welches man Sie hier schon in der Ferne erbliken läßt.

(u.) Wer hat dieses mehr gewünscht, als sämtliche höchste Intereſſenten? — die Königl. Preuß. Erklärung rc. und — Kurze Vorstellung des von Ihro K. D. zu Sachsen beobachteten Verhaltens rc. mögen zeugen!

(v.) Seit Bekanntmachung der K. Preuß. Erklärung rc. ist das Publikum in Stand gesezt, selbst zu beurtheilen, ob etwa nicht genugsame Kenntniß des Berlinerhofs Schuld daran sey, daß dessen Noten vom 7. Febr. und 9. März zu der Zeit noch nicht mehrern Eingang gefunden hatten.

(vv.) Von wem denn, wenn man fragen darf? doch nicht von dem, der sie sich selbst verborgen haben würde, wenn es möglich gewesen wäre?

(x.) Von dieser grosmüthigen Entschliessung Sr. K. Preuß. Maj. legt das dermalige Beispiel mit der Herrn Herzoge von Meklenburg Durchlauchten ein unwidersprechliches Zeugniß ab.

Da aber das Recht, welches dem Herzog Albrecht im Jahr 1426. widerrechtlicher Weise auf Niederbaiern eingeräumt wurde, ihm 3. Jahre darnach mit allen Formalitäten wieder entzogen, und selbst von ihm auf solches feierlich Verzicht gethan worden ist: So kann doch wohl heut zu Tag aus jenem eingebildeten Recht für das Erzhaus Oesterreich keine gültige Anwartschaft, gleich einem Deus **ex** machina, entspringen, folglich auch die angeführte Stelle aus der Wahlcap. zum besten dieses Anspruchs hier keine Anwendung finden.

So wenig der heutige Naturforscher glaubt, daß der Aal aus der Vermoderung entstehe; eben so wenig glaubt der Lehenrechtslehrer, daß aus einer schon an sich ungültigen Belehnung eine gültige Anwartschaft hergeleitet werden könne.

(y.) O da bedarf es gar keiner weitern grosmüthigen Entschliessung, sobald dieses der Fall ist. Es frägt sich nur, ob ein dritter selbst interessirter Reichsstand befugt sey, sich gegen Ver-

zu vergleichen, so wie die Kurfürsten bei der durch die goldene Bulle Tit. 10. § 2. 3. ihnen zugestandenen Erwerbungsfähigkeit, (z) ungestört erhalten, strittige Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungsweg ab- und für eine Instanz gezogen werden möchten, die sich als rechtmäßig nicht erkennen lasse, (aa) wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im deutschen Reich mit einmal aufgehoben werden sollte."

Auf diese K. K. Gesandschaftsäusserung erwiderte die Kurbrandenburg. Gesandschaft nichts weiter, als: „daß sie davon Bericht erstatten, und erwarten „würde, wie Se. K. Maj. von Preussen sich weiters zu benehmen geruhen dörf„ten. Inzwischen müßte sie bei dieser Gelegenheit nochmals versichern, wie die „Absichten Sr. Majestät nur allein auf Handhabung des Rechts und der Gerech„tigkeit, auf Erhaltung des Reichssystems, der Geseze und Hausverträge, folg„lich auf Befestigung des Ruhestandes und der allgemeinen Wohlfarth im deut„schen Reich gerichtet wären."

Um eine Abschrift der K. K. Aeusserung zu bitten wäre um deswillen überflüßig gewesen, weil schon Tags zuvor eine grosse Menge Exemplare mit der reitenden Post von Wien aus in Regensburg angekommen war. Erst dieser Umstand veranlaßte die Kurbrandenburgische Gesandtschaft, auch ihre Aeusserung vom 16. März dem Druk zu überlassen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Vergleichshandlungen aufzulehnen, die erzwungen, und also schon an sich ungültig sind; die das Recht anderer Stände kränken; und endlich, wenn sie zur Mode werden wollten, der ganzen Reichsverfassung den Umsturz drohen.

(z.) Nur muß dadurch kein dritter rc. seines Eigenthums beraubt werden; denn die heilsame Clausel — den Rechten eines jeden andern ohnbeschadet — ist heut zu Tag eben so gut erforderlich, als sie zur Zeit des Sigismundischen Urtheilsspruchs von 1429. gebräuchlich war.

(aa.) Was von dem Wort strittige — an, biß — lasse, gesagt wird, ist gerade das, was die Stände so bedenklich finden. Se. K. K. A. Maj. entziehen der Kenntniß des versammelten Reichs eine Sache, welche dieses allein entscheiden kann und muß; dagegen wollen Sie solche für eine Instanz ziehen, wo Beklagter und Richter sich in einer Person vereinigen. Und das sollte für rechtmäßig erkannt werden? Und damit sollte Grundverfassung, Sicherheit, und Gleichgewicht im deutschen Reich bestehen können? — Gott sey bei uns!

VI. und lezte Fortsezung der Schrift,

betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Noch im Monat April,

und zwar ohngefähr gegen die Mitte desselben, äusserte die K. Dänische Gesandschaft gegen die K. K. Ministere zu Regensburg:

"Es hätten Se. Königl. Maj. von Däunemark sich biß jezo von der Gerechtigkeit der Erzherzogl. Oestreichischen Ansprüche und Maasnehmungen noch nicht überzeugen können. Sie wünschten daher gar sehr, die versprochene Beweise je eher je lieber zu sehen, und dadurch eines bessern belehrt zu werden ꝛc"

Auch die K. Schwedische Gesandschaft ließ sich um eben diese Zeit vernehmen:

"Sie hätte von ihrem allerhöchsten Hof den ausdrüklichen Befehl erhalten, in der Kurbaierschen Erbfolgssache sich mit allem Eifer dahin zu verwenden, damit Ruhe, Verfassung und Geseze im deutschen Reich aufrecht erhalten, überhaupt aber alles zum allgemeinen Besten eingeleitet werden mögte ꝛc."

Ob gleich in Bezug auf diese Aeusserungen öffentlich auf dem Reichstag nichts weiter zu vernehmen war: So ist doch nicht zu zweifeln, daß die daraus hervorleuchtende gute Gesinnungen 2. der angesehensten Mächte Deutschlands auf dessen patriotisch denkende Stände keinen geringen Eindruk gemacht, und Sie aufs neue ermuntert haben mögen, bei Beherzigung des wahren Wohls ihres Vaterlandes keinen Nebenabsichten Raum zu geben.

Auf der andern Seite zeigte der K. K. Hof nicht weniger Entschlossenheit, seinen Plan durchzusezen, und solchen mit dem Degen und der Feder zu gleicher Zeit zu rechtfertigen. Denn während daß zu Stadt am Hof täglich die Werbtrommel gerühret, eine grosse Anzahl Bekerknechte geworben, und aller

Orten Freycorps errichtet wurden, suchte man zugleich die Ansprüche des Wienerhofs durch eine anonyme Schrift,

"Unpartheische Gedanken über verschiedene Fragen, bei Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph zurükgelassene Länder und Güter.", (bb.)

vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Ihr Werth ist längst geprüft und nach dem innern Gehalt entschieden. Da nun der Herr Verfasser derselben, wie man zuverläßig weiß, sie nicht ohne Vorwissen, Prüfung und Genehmigung des K. K. Ministeriums bekannt werden ließ; so kan man als ausgemacht annehmen, daß darinn alles enthalten sey, was sich nur immer zum Vortheil der Kaiserl. und K. Königl. Ansprüche und Masnehmungen sagen und erdenken lassen wollte.

Endlich sind noch in diesem Monat folgende zur Kenntniß des Publikums gekommene Staatsschriften gewechselt worden:

1.) Note des Prinzen von Kauniz an den Baron von Riedesel, vom 1. April, (s. die K. Preuß. Erklär. Beil. n. 5.) des Innhalts:

"Nachdem des Königs von Preussen Majestät hätten erklären lassen, daß die Gründe des Wienerhofs Sie in Ihren ersten Zweifeln bestärkt, und solche sogar in Wirklichkeiten verwandelt hätten; Ingleichen, daß keiner der Oesterreichischen Ansprüche zu Recht bestehen könnte; So vermögten Ihre K. K. Maj. nicht, sich auf eine weitere Erörterung Ihrer Rechte einzulassen, noch weniger aber von einem rechtmäßig ergriffenen Besiz abzustehen, und alles wieder in den vorigen Stand zu sezen."

"Dem ohngeachtet könnten sämtliche Interessenten versichert seyn, daß ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren sollte. Auch könnten sich die übrige Reichsstände

de

(bb.) Eine zu Berlin im Druk erscheinende vorzüglich brauchbare Schrift, unter dem Titel: "Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und Geschichte des Jahrs 1778.", nennt nicht nur den Herrn Hofrath Schröder zu Wien, als Verfasser, sondern liefert auch zugleich (S. 201. II. und III. Stücks) einen kurzen Auszug der Hauptsäze dieser Schrift, nebst einer eben so kurzen Widerlegung derselben. Die Art dieses Vortrags ist um so gemeinnüziger, da er den Leser, indem ihm die Scheingründe eines geschikten Vertheidigers irriger Säze bekannt gemacht werden, zugleich vor Verführung sicher stellt.

de versichert halten, daß Se. Maj. weit entfernt wären, etwas zu verlangen oder zu behaupten, welches wirklich den Gesezen oder der Verfassung des Reichs zuwider liefe. (cc.)„

"Zu gleicher Zeit müßten aber auch Se. Maj. erklären, wie sie nicht glaubten, daß ein Reichsstand sich zum Richter oder Vormunder eines seiner Mitstände aufzuwerfen, oder einem unter ihnen die Freiheit zu bestreiten befugt sey, durch alle die Mittel und Wege, welche Geseze und Reichsverfassung gut heissen, Erwerbungen zu machen. (dd.) Sie könnten also nicht zugeben, daß ein Reichsstand sich eines solchen Ansehens gegen Sie selbst oder einen Ihrer Mitstände anmasse; folglich würden Sie, wenn sich jemand erlauben wollte, Sie wegen ihrer neuen und rechtmäßigen Erwerbungen anzugreifen, einer solchen Friedensstöhrung alle nur mögliche Vertheidigungs-Mittel entgegen sezen, sich auch sogar, zur Wiedervergeltung, für verbunden erachten, dem ersten Ihrer Mitstände, der sich in gleichem Fall befände, den Krieg anzukündigen.„

"Jedoch wünschten Se. Majestät, daß Sie dessen überhoben seyn könnten. Auch würden Sie jedes zuläßige Mittel, die Ruhe überhaupt, und das gute Verständniß mit des Königs Maj. insbesondere, aufrecht zu erhalten, mit Vergnügen ergreifen.„

2.) Note des Baron von Riedesel an den Fürsten von Kauniz, vom 22. April, (s. ebendas. Beil. n. 6.) des Innhalts:

"Obgleich Se. K. Preuß. Maj. Ursach hätten, über den Inhalt vorstehender Note verwundert zu seyn: So wollten Sie doch keinen Anstand nehmen, sich darüber zu erklären, um in Ansehung ihrer Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe keinen Zweifel übrig zu lassen.„

"Sie glaubten nichts gethan zu haben, was der Freundschaft und schuldigen Achtung gegen der Kaiserin Königin Maj. zuwider liefe, indem Sie Ihnen die Unzulänglichkeit Ihrer Ansprüche auf Baiern gezeigt, und gebethen hätten, alles in den vorigen Stand zu sezen, mit den Interessenten aber darüber gütliche Unterhandlungen zu pflegen. Da nun der K. K. Maj.

(cc.) Wer glaubet aber unsern Predigten?

(dd.) Alle hier aufgestellte Hauptsäze sind auch in obiger K. K. Gesandschaftsäusserung vom 10. April enthalten, wo man sich die Freiheit genommen hat, sie näher zu beleuchten.

Maj. überhaupt versichert hätten, daß Sie sämtlichen intereßirten Theilen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollten: So käme es nur darauf an, solches ins Werk zu sezen. Diß wäre alles, was Se. Maj. bisher verlangt hätten. Sie hätten sich nie zum Richter oder Vormunder Ihrer Mitstände aufzuwerfen gesucht; dagegen aber hielten Sie sich, als Reichsstand, als Kurfürst, als Garant des W. F. für berechtigt, und so gar für verbunden, sich gegen jede ungerechte und gewaltsame Unternehmung im Reich, besonders in einem so wichtigen Fall, wie der gegenwärtige, aufzulehnen, nachdem Sie noch dazu durch Ihre darunter leidende Mitstände hierzu aufgefordert worden wären.„

Nachdem nun Se. K. Preuß. Maj. das unstatthafte und gefährliche solcher willkührlichen Unternehmungen nochmals vorgelegt haben; so heißt es endlich am Schluß:

"Ohne von den allzustarken Ausdrüken vorstehender Note ein Aufheben zu machen, wollten Sie sich lieber an die am Ende befindliche Versicherungen halten, und die Vorschläge des Wienerhofs zu Regulirung der Baierschen Erbfolge erwarten. Und wenn sich solche mit dem Gleichgewicht im Reich und den gerechten Ansprüchen der verschiedenen intereßirten Höfe vereinigen liessen; So würden Se. Maj. sich ein Vergnügen daraus machen, zu zeigen, daß Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und des guten Verständnisses zwischen beiden Höfen, eben so sehr als der Kaiserin Königin Maj. am Herzen liege.„

3.) P. M. der zu Berichtigung der Gränzen ernannten Kurfürstl. Ministerial-Deputation an den K. K. Herrn Kämmerer und Hofrath, Freyherrn von Lehrbach, d. d. München, 11. April 1778.

Nach einer kurzen Wiederholung dessen, was bereits in dem P. M. vom 22. März (s. oben S. 91.) angeführt worden war, heißt es weiter in diesem:

"Se. Kurf. Durchl. sähen einer willfährigen Erfüllung jener Wünsche um so sehnlicher entgegen, je merklicher Ihnen an baldiger Rukgabe der occupirten 21. Ortschaften gelegen sey, und je mehr zu besorgen stehe, daß in der Zwischenzeit der Straubingische Antheil immer weiter ausgedehnt werden dörfte, nachdem erst kürzlich der Beamte in Obernberg in K. K. Pflichten, auch

über

über 300. Höfe theils im Pfleggericht **Uttendorf**, theils im Landgericht **Ried**, samt der Hofmark **St. Martin**, in Besitz genommen worden seyen.„

"Diß seye dem durch den Vergleich vom 3. Jenner auf das J. 1353. bestimmten Straubingischen Besitzstand offenbahr entgegen, daher nochmals angelegenst gebethen werde, daß alle diese Aemter und Ortschaften Sr. Kurf. Durchl. vor allem wieder eingeraumt, zugleich aber auch der Kaiserl. Lehenbrief von 1426. vorgelegt werden mögte, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbrief benannten Ortschaften gründlich erörtert werden könne.„

4) Ein dergleichen P. M. an eben denselben, d. d. München, 23. April, 1778.

"Se. Kurf. Durchl. hätten zwar unterm 13ten dieses Dero Beamten in Tirkheim befohlen, gegen die Kaiserl. Besitznehmung der Grafschaft **Schwabek**, als eines Reichslehens, keinen Widerstand zu thun, sondern nur allein die Kurf. Gerechtsame, mit Beybehaltung der Allodialpflichten, durch eine Protestation zu verwahren. Es habe sich aber inzwischen hervorgethan, daß diese Grafschaft aus Irrthum für ein neuerworbenes und dermalen erledigtes Reichslehen angegeben worden sey; vielmehr erhelle aus verschiedenen Original-Urkunden, daß Kurfürst Ludwig der Strenge sie von König Konradin 1267. an sich gebracht, dieselbe bei der 1269. erfolgten Landestheilung zu seinem Herzogthum Oberbaiern geschlagen, auch hierüber von Kaiser Rudolph I. 1273. und nachmals von allen Kurfürsten des Reichs, feierliche Bestätigungen erhalten habe. Durch den Vertrag zu Pavia 1329. seye sie der Ludwigischen Linie, und 1392. dem Herzog von Baiern-München zugetheilt worden, welche sie, ohngeachtet der öftern Verpfändungen und Verkauf auf Wiederlösung, in den allgemeinen Lehenbriefen über Baiern bis auf diese Zeit unmittelbar zu Lehen empfangen hätten. Von 1534. an sey sie abermals käuflich auf Wiederlösung an die Familie von Rechberg veräussert gewesen. Nachdem aber H. Albrecht V. 1550. den Kaiser Karl V. ersucht habe, in den ihm zu ertheilenden Herzogl. Lehenbrief die Grafschaft Schwabek mit ihrem Zugehör namentlich mit einzurüken; so sey solche von der Zeit an allen nachfolgenden Kurfürsten mit dem Herzogthum zugleich verliehen worden. Und eben so sey sie auch, nach einer geraumen Veräusserung an das Haus Hohenzollern, 1706. mit dem Herzogthum wieder vereinigt, und 1717. auch 1732. dem regierenden Kurfürsten auf vorigen Fuß wieder verliehen worden.„

„Aus diesem Hergang liege am Tag, daß die Grafschaft Schwabek von den Zeiten Ludwig des Strengen an ein Bestandtheil des Herzogthums Oberbaiern gewesen, mithin dermalen so wenig als dieses für ein eröfnetes und heimgefallenes Lehen anzusehen sey; daher Se. K. D. zuversichtlich hoften, daß Ihr Erb- und Lehenfolgsrecht in die Grafschaft Schwabek, so gut als in Ober- und Niederbaiern, dem 5ten Art. des Vergleichs gemäß, von Kaiserl. Majestät anerkannt, und Sie im legalen Besizstand derselben ungestört zu lassen, der Befehl ertheilt werden wolle„

5) Antwort des K. K. bevollmächtigten Ministers Freiherrn von Lehrbach, auf die Note vom 22. März und P. M. vom 11. April, des Innhalts:

„Es könne sein allerhöchster Hof die in gedachter Note und P. M enthaltene Zumuthungen und Forderungen nicht anders betrachten, als daß sie aus einem Mißverstand herrührten.„

"Die Anordnung der in München niedergesezten Commißion sey eine Folge des in dem Vergleich bedungenen Vorbehalts, daß, wenn sich über die Gränzen des K. K. Antheils Zweifel hervorthun sollten, dem Kurhaus Pfalz obliegen würde, documentirte Beweise vorzulegen.„

"Die Ursache dieses Vorbehalts sey eines Theils die reine Denkungsart des K. K. Hofs gewesen, der seine Ansprüche nicht weiter auszudehnen gedenke, als es die Gerechtigkeit erlaube; andern Theils aber, weil die zu Berichtigung der Gränzen erforderliche Urkunden nur allein in den Baierischen Archiven vorhanden seyn könnten.„

"Da nun dermalen weder über die Gültigkeit des Anspruchs selbst, noch über die im Theilbrief von 1353. wirklich benannte Ortschaften und Bezirke, ein Zweifel übrig seyn könne: So lasse sich nicht begreifen, zu welchem Ende obgedachte Commißion die Vorlegung der Sigmundischen Urkunden fordern, und die Beweißführung wegen den Gränzen auf die Herausgabe der Theilungsbriefe von 1353. einschränken könne.„

"Es könnte also dermalen nur über die Gränzen, und über den ächten Verstand des bei jedem Ort in dem Theilbrief vorkommenden Beisazes — und was dazu gehört — ein Zweifel obwalten. Ein solcher aber sey nicht anders zu heben, als wenn durch documentirte Beweise deutlich darge-

than

than werde, daß dieser oder jener Bezirk, der heute dergestalt mit einem in dem Theilbrief benannten Ort vereinigt sey, daß ohne ihn die Heerstrasse zwischen den benannten Orten nicht bestehen könne, zur Zeit Herzogs Johanns wirklich zu einem andern Antheil der Herzoge von Baiern gehört habe.„

"Bis dahin aber halte man sich von Seiten des K. K. Hofs, theils wegen des Worts — und was dazu gehört — theils wegen der nothwendigen Arrondirung (ee.) für berechtigt, in dem Besitz der bisher eingezogenen Districte zu verbleiben.„

6.) Ein Bericht an Se. Kurf. Durchl. von denen zu der Niederbaierischen Commißion verordneten Ministern und geheimen Räthen, wegen zugemutheter Beweisführung über die von Oestreich, gegen den Vergleich, in Besitz genommene Gerichte ꝛc. ꝛc. d. d. München, 27. April, des Innhalts:

"Die Commißion könne, aufhabender Pflichten halber, nicht umhin, Sr. Kurf. Durchl. die Gründe vorzulegen, warum sie die Zumuthung mehrerer Beweise über die in dem Theilbrief von 1353. nicht benannte Aemter für Vergleichswidrig, für überflüßig, in der Folge schädlich, auch für unmöglich halten müste.„

"In dem V. Art. des Vergleichs vom 3. Jenner hätten der K. K. Maj. die feierlichste Zusage gethan,

Das Erb- und Lehenfolgsrecht Sr. K. D. und des gesamten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbaiern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oestreich zu fallenden Districte, aus dem Grund der Abstammung von dem ersten Erwerber anzuerkennen, auch — — geschehen zu lassen, daß das Kurhaus Pfalz von diesem Lande Besitz nehme.„

"Aus diesem folge, daß Se. K. D. als rechtmäßiger Herzog in Ober- und Niederbaiern, und als ruhiger Besitzer aller dahin gehörigen Orte (die im Theilbrief von 1353. enthaltene allein ausgenommen) erkannt werden müßten. Nun habe ein jeder Innhaber die Vermuthung eines rechtmäßigen Besitzstands vor sich, könne auch dessen nicht entsezt, noch zu einem Beweis seiner

(ee.) Dieses kann zum Muster dienen, wie man willkührliche und blos durch die Convenienz bestimmte Handlungen zierlich umschreiben müsse.

seiner Rechtstiteln angehalten werden. Da nun dem ungeachtet Se. K. D. von 21. ruhig innegehabten Aemtern, deren keines in dem Theilbrief von 1353. enthalten sey, mit gewafneter Hand entsezt worden seyen, auch noch zur verneinenden Probe, nemlich, daß solche zum Staubingischen Antheil nicht gehörten, angehalten werden wollten: So könne die Commißion nicht begreifen, wie diese Zudringlichkeiten mit dem V. Art. des Vergleichs bestehen, und für etwas minderes als einen Bruch desselben angesehen werden mögten.„

„K. K. Seits habe man auch biß jezt noch keinen einzigen gegründeten Zweifel angegeben, daß die Zugehörungen (und was dazu gehört) dieses oder jenen Orts im Straubingischen Antheil seit 1353. sich verändert hätten. Auch müsse eine solche Veränderung niemals, wohl aber das Gegentheil, daß nemlich die Gränzen heut zu Tag noch eben so seyen, wie sie ehemals waren, nach allen Rechten vermuthet werden. Die nach Willkühr und Convenienz angegebene Lage dieses oder jenen Districts aber könne jene Vermuthung nicht aufheben, überhaupt aber die übernommene Beweisführung über den Straubingischen Antheil nicht ausgedehnt werden, ohne den V. Art. des Vergleichs umzustossen.„

"Se. K. D. könnten also auf der fordersamsten Zurükgabe der 21. Aemter bestehen, oder aber auch Ihrerseits Sich zu Haltung des Vergleichs für unverbunden erklären. Wollten Sie sich hingegen der zugemutheten Beweisführung unterwerfen, so würden daraus die Folgen entstehen a.) daß der gröste Vortheil, den man durch den V. Art. des Vergleichs erworben habe, fruchtlos gemacht werde. b) Daß S. K. D. auf den Fuß eines Prätendenten herabgewürdigt würden, der erst Schritt vor Schritt seine Gerechtsame erweisen müßte. c.) Daß Oestreich seine Besizergreifungen nach Willkühr weiter ausdehnen könnte, wenn die blos aus der Lage eines Orts geschöpfte Vermuthungen dadurch stillschweigend eingestanden würden. d) Daß dadurch weitläuftige Streithändel veranlaßt, und die unstreitige 21. Aemter mit den streitigen noch lange vorenthalten werden könnten. Und endlich e) daß auf diese Weise noch mancher Ort verloren gehen würde, weil es nicht möglich sey, aus Registern, Protocollen und Urkunden, verlangter massen, einen vollständigen Beweis zu führen, wie die Gränzen und Zugehörungen so vieler Orte im J. 1353. beschaffen gewesen seyen, nachdem zur Zeit des

Spa-

Spanischen Successionskriegs und der Kaiserl. Administration eine Menge Urkunden, besonders von denen, welche auf die Oestreichische Erblande einen Bezug gehabt, theils aus den Archiv-Tomis ausgeschnitten, theils nach Wien geschikt, theils an die Oestreichische Cavaliers, laut noch vorhandener Scheine, ausgeliefert worden seyen.„

Monat May.

So zuverläßig es auch seyn mag, daß die bei der Baierschen Erbfolge hauptsächlich intereßirte Theile sich bald im Anfang an die Garants des Westph. Friedens gewendet, und deren Vermittlung nachgesucht haben; so wenig ist jedoch von dem Erfolg dieses Schritts biß jezt etwas zu vernehmen gewesen. Das Königl. Schwedische Antwortschreiben vom 1. May an des Herrn Herzogen von Zweibrüken Durchl. ist alles, was davon zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, ob man gleich auch an dessen Authenticität zweifeln will In solchem versichern Se. Königl. Majestät,

"Daß Sie jederzeit bereit erfunden werden würden, dem Herrn Herzog zu Zweybrüken überzeugende Proben Ihrer Freundschaft zu geben. Doch vermutheten Sie von der Gerechtigkeit Sr. Kaiserl. Majestät, und von der Liebe des Kurfürsten von Pfalz gegen seine nächste Erben und Verwandte, Sie würden beide, bei gegenwärtigem Vorfall, solche billige Masregeln in gutem nehmen, daß Se. Majestät der Erfüllung Ihrer Pflicht, als Garant des Westph. Friedens, bei dieser Gelegenheit überhoben bleiben könnten. Doch würden Sie sich solcher nicht entziehen, so bald die dem H. Röm. Reich oder dessen Mitgliedern zustehende Freiheiten und Gerechtsame in Gefahr kommen sollten.„

Und mit diesen Gesinnungen stimmen auch die weitere Aeusserungen der K. Schwedischen Reichstags-Gesandschaft überein, welche solche kurz hierauf dahin wiederholt hat, daß sie Befehl erhalten habe, sich für die Beibehaltung des Ruhestands in Deutschland, und für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, nach allen Kräften zu verwenden, besonders aber den Maasnehmungen der Evangelischen Gesandschaften sich in keine Weise zu entziehen.

Neben diesem gaben sich auf der andern Seite die K. K. Herren Ministere viele Mühe, Rußlands gute Gesinnungen für den Wienerhof bei aller Gele-

genheit zu erheben. Sie giengen gar so weit, daß sie öffentlich von einem zwischen beiden Kaiserlichen Majestäten wirklich geschlossenen Angrifs- und Vertheidigungs-Bündniß sprachen. Man erzählte sich diese Mähre, ohne daran zu glauben, und nach der am 18. May erfolgten Ankunft S. E. des Ruß. Kaiserl. Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von der **Asseburg**, gerieth sie so gänzlich in Vergessenheit, daß ihrer seitdem nicht mehr gedacht wurde.

Ein gleiches Schiksal hat eine anderweite am 29. May gethane Aeusserung der Erzherzogl. Oestreichischen Gesandschaft gehabt. Es ist nemlich notorisch, daß der K. K. Maj. bald zu Anfang dieses Monats Sr. K. D. zu Pfalz den Vorschlag thun liessen, von beiden Seiten einige Schiedsrichter zu wählen, welche die bisherige Forderungen und Beweise der in München niedergesezten Gränzcommißion prüfen, und darüber einen Ausspruch thun sollten. Nun fanden Se. K. D. nicht für gut, erst noch einen dritten zum Richter über Anforderungen sezen zu lassen, zu deren Entscheidung es, selbst nach dem Innhalt des Vergleichs vom 3. Jenner, keiner andern als der aus dem Original Theilbrief von 1353. geführten Beweise bedurfte. Dem ohngeachtet äusserte die fürtrefl. Oesterreichische Gesandschaft aller Orten, daß des Herrn Kurfürsten Durchl. sich jenen Vorschlag gefallen liessen, und also, mit dessen Bewilligung, nächstens 3. Schiedsrichtere von beiden Seiten und 1. Obmann niedergesezt werden würden.

Während daß dieses auf dem Reichstag sich zutrug, fuhr der Kayserl. Commissarius, Herr Graf von Hartig, fort, die Huldigung in den als eröfnet eingezogenen Reichslehen einzunehmen.

Aus dem oben (S. 109.) angeführten P. M. ist zu ersehen gewesen, was Se. K. D. der Kaiserl. Besiznehmung von **Schwabek** entgegen zu sezen für nöthig erachtet haben. Ein gleiches geschahe nun auch in Ansehung der Herrschaft **Hohenwaldeck**, in deren Hauptort, dem Markte Miespach, die Huldigung eingenommen werden sollte. Es hatte nemlich der Baiersche Kämmerer und Pfleger zu Aiblin, Baron von Schmidt, den Kurfürstl. Befehl erhalten, sich dahin zu verfügen, und die Unterthanen von der wirklichen Huldigungsleistung zurük zu halten. Ein grosser Theil derselben trat sogleich auf seine Seite. Da er aber in Ansehung der übrigen die Vollziehung dieser Handlung nicht zu verhindern vermogte: So begnügte er sich, im Namen Sr. K. D. von Pfalz, eine feierliche

liche Verwahrung Ihrer Gerechtsamen vor Notarien und Zeugen zu überreichen. Die Kaiserl. Commißion weigerte sich, solche anzunehmen. Es blieb daher dem Kurfürstl. Abgeordneten, welchem thätigere Mittel untersagt waren, nichts weiter übrig, als daß er seine Protestation vor der ganzen Versammlung öffentlich verlas, und sich mit seinem Häuflein unter wiederholtem Ausruf — es lebe Karl Theodor! — endlich entfernte.

Von Kaiserl. Seite hingegen bereitete man sich auf eine merklich eindringendere Art zu Behauptung seiner anmaslichen Ansprüche. Es wurden aller Orten Magazine angelegt. Man arbeitete Tag und Nacht an Befestigung der Städte Linz, Eger und Prag, mit einem Eifer, als ob der Krieg bereits erklärt wäre. Die Truppen wurden immer mehr nach Böhmen gezogen, und die Ungarische Nationalisten, die sich von Zeit zu Zeit in Baiern bliken liessen, wurden bald wieder unsichtbar. Und endlich vereinigte man mit allen diesen Zurüstungen eine so entscheidende Sprache, daß man schon zu der Zeit alle Hofnung zu einer billigen Nachgiebigkeit verlohren haben würde, wenn solche nicht durch die unermüdete Bemühungen Sr. K. Preuß. Majestät, alles zum besten zu lenken, und durch die in Berlin fortdaurende Ministerial-Unterhandlungen, noch immer genährt worden wäre.

Von Verordnungen für den K. K. Antheil Baierns und der obern Pfalz sind in dem Lauf dieses Monats nur zwei bekannt worden. Die erste ist von Straubing den 8. May datirt, und folgenden Innhalts:

"Daß, vom 1. Jun. an gerechnet, nachstehende Producte und Fabrikwaaren nicht anders aus dem K. K. Antheil Baierns und der obern Pfalz in auswärtige, der Kaiserin Königin Maj. nicht unterworfene Lande, auszuführen erlaubt seyn soll, als nachdem die beigesezte erhöhte Mauth- und Accis-Schuldigkeiten davon entrichtet seyn würden, nemlich:

Vom Centner Leinwand, wovon das Stük nicht über 7. fl. werth sey, 9. kr. an Mauth- und 4. fl. 10. kr. an Accis-Gebühren.

Eben so viel vom Centner Zwillich, wovon das Stük nicht über 5. fl. werth sey.

Deßgleichen vom Centner Hüte, wovon das Stük nicht über 50. kr. werth sey.

 Deß-

Deßgleichen vom Centner Tücher, wovon die Elle nicht über 1. fl. 12. kr. werth sey.

Deßgleichen vom Centner wollene Strümpfe, wovon das Paar nicht über 42. kr. werth sey.

Deßgleichen vom Centner Lohe gegerbten Leders.

Hingegen bleibe es bei den unter voriger Kurfürstl. Regierung eingeführt gewesenen geminderten Mauth- und Accis-Gebühren, sobald diese Waaren in die K. K. Erblande verführt würden.„

Die zweite von Straubing den 14. May datirte Verordnung betrift die Regulirung eines Theils des Justizwesens, und zwar der Appellationen und Revisionen, wobei folgende Fälle unterschieden werden:

a.) Gemeine Personen wenden sich in erster Instanz an ihr Landesfürstl. oder Hofmärkisches Gericht, in der zweiten an die Regierung; und wenn die Urtheile beider Instanzen verschieden ausfallen, so steht den Partheyen frei, bei der K. K. obersten Justizstelle in Wien eine Revision der Acten nachzusuchen.

b.) Für Gefreite und Adeliche ist die Regierung die erste Instanz. Wenn nun beide Partheyen in diese Klasse gehören, und appelliren wollen, so werden sie gleichfalls an die oberste Justizstelle in Wien verwiesen.

c.) Klagt hingegen ein Unterthan wider einen Gefreyten oder Adelichen bei der Regierung, als des Beklagten ersten Instanz, und der Beklagte will von dem Urthel appelliren, so muß er sich nach Wien wenden. Appellirt hingegen der Unterthan, und die streitige Summe betrift volle 100. fl. so wendet er sich gleichfalls nach Wien. Ist aber die Summe geringer, so soll dem Unterthanen gestattet seyn, bey eben der Regierung statt des vorigen Proponenten 2. andere benennen, und in Abwesenheit des ersten ein neues Urtheil fällen zu lassen. Da aber beide Urtheile verschieden ausfielen; so bleibt den Partheyen unbenommen, die Revision in Wien nachzusuchen.

Endlich sind noch in diesem Monat folgende Staatsschriften gewechselt worden:

1.) P. M. des Fürsten von Kaunitz an den Baron von Riedesel, vom 7. May, (s. die K. Preuß. Erklär. Beil. n. 7.) des Innhalts:

"Nach-

"Nachdem Se. K. Preuß. Maj. in der leztern Note (vom 22. April) erklärt hätten,

daß Sie sich weder zum Richter, noch zum Vormunder Ihrer Mitstände aufzuwerfen gemeint wären;

So nähmen der Kaiserin Königin Majestät keinen weitern Anstand, die auf die vorlezte K. Preuß. Note (vom 19 März) gleich damals entworfene Antwort nunmehro mitzutheilen.

In dieser sobetitelten Auflösung (Analyse) der vorlezten Note glaube man dargethan zu haben, daß alles, was von bekannter Unzulänglichkeit der Oestreichischen Ansprüche, von ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von erzwungenem Vergleich, von Handlungen, welche der goldenen Bulle, dem W. Frieden ꝛc. offenbar zuwider laufen, gesagt worden sey, auf keinem andern Grund als solchen Voraussezungen beruhe, die weder in der That noch in Rechten gegründet seyen.

Ein gleiches sey von den in der leztern Note enthaltenen Säzen zu sagen: daß das Oberhaupt des Reichs nur das erste Glied desselben sey; daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zerreissung von Baiern zu Gunsten seines Hauses gut heisse; daß Er durch seine besondere Truppen einen grossen Theil dieses Herzogthums besezen lasse; daß Er für uns eigener Macht für eröfnete Lehen erkläre; Und endlich, daß Er, ohne Zuthun des Reichs, der Wahlcapitulation entgegen, darüber schalte. ꝛc.

Dergleichen Beschuldigungen wären von den Grundsäzen und der Denkungsart Ihro K. K. Majestäten weit entfernt.

Es sey bekannt, daß in Gemäsheit der goldenen Bulle die Kurfürsten Länder erwerben könnten, ohne der Kaiserlichen Genehmigung zu bedürfen; auch daß jeder Stand des Reichs sich über strittige Erbfolgsfälle zu vergleichen berechtigt sey. Es hätten also des Kaisers Maj. als Reichsoberhaupt den Vergleich mit Kurpfalz nicht hindern können, ob Sie ihn gleich auch nicht gut geheissen hätten.

Es sey ferner kein grosser Theil des Herzogthums Baiern, sondern nur die neuerworbene Reichslehen, nicht durch Ihre besondere, sondern durch Kreistruppen, von des Kaisers Maj. in Besiz genommen worden.

Es hätten auch Kaiserl. Maj. diese neuerworbene Lehen nicht eigenmächtig für eröfnet erklärt, indem sie solches notorisch durch den Tod des Kurfürsten von Baiern geworden wären; Sonst hätten ja des Herrn Herzogs von Meklenburg Durchl. nichts davon gewärtigen können.

Und endlich hätten auch Se. Kais. Maj. über gedachte Lehen, gegen Ihre Wahlcapitulation, nicht disponirt, indem Sie dieserhalb noch gar nichts vorgenommen, vielmehr erklärt hätten, daß die Besitzergreifung derselben niemand zum Nachtheil gereichen, und jeder mit seinem Recht gehört werden solle.

Ferner beschwerten sich' Se. K. D. von Pfalz nicht über den mit der K. K. Maj. getroffenen Vergleich.

Die Kur-Sächsische Ansprüche giengen Se. Maj. nur in so weit an, als dieselbe Ihren von Baiern erhaltenen Antheil betreffen könnten, und wollten Sie hierüber die Beweise erwarten, um solchen ein Genüge zu leisten.

Die Ansprüche des Hauses Meklenburg giengen Kaiser und Reich an. Was diese ihm verwilligen zu können glauben würden, dem würden auch Se. Majestät beipflichten.

Es blieben also nur noch der Herr Herzog von Zweibrüken übrig. Diesem Fürsten aber käme nicht eher das Recht eines Widerspruchs zu, als wenn die Sulzbachische Linie erloschen, und dadurch diese Erbschaft an die Zweibrükische gefallen seyn würde. Inzwischen wollten Se. Majestät den Herrn Herzog nochmals dazu aufrufen, daß Er Seine Beschwerden im Weg Rechtens anbringen, und Seine künftige Erbfolgsgerechtsame mit den Ansprüchen Sr. K. K. Maj. zugleich untersuchen und rechtlich entscheiden lassen möge.

Bei dieser Beschaffenheit sollte man also glauben, daß die bisherige verdriesliche Verschiedenheit der Meinungen und deren Folgen endlich gehoben seyn würden; womit sich dann auch Se. Majestät zu schmeicheln nicht Umgang nehmen wollten.„

2.) Umständliche Antwort des Wienerhofs vom 7. May, in welcher die Note des Berliner Hofs vom 9. März analysirt wird; Nebst der Gegenantwort des leztern Hofs. (s. ebend. Beil. n. 8.)

diese

Dieses ist! ohnstreitig eine der wichtigsten, aber auch zugleich eine der weitläuftigsten Schriften, welche zwischen den beiden allerhöchsten Höfen gewechselt worden sind. Mein Zwek erlaubt mir nicht, solcher Punktweise zu folgen. Ich werde daher bey meinem Auszug nur allein auf die Hauptsäze Rüksicht nehmen, welche der Wienerhof, nach der in vorstehendem P. M. befindlichen Anzeige, dadurch zu widerlegen bemühet gewesen ist, nemlich: den Vorwurf einer Unzulänglichkeit der Oestreichischen Ansprüche; ungerechter und gewaltsamer Unternehmungen; eines erzwungenen Vergleichs; und endlich solcher Handlungen, die der goldenen Bulle, dem W. Frieden ꝛc. offenbar zuwider laufen.

Antwort des Wienerhofs.

Man scheint sich K. Preuß. Seits in eine historische Untersuchung eingelassen zu haben, um dadurch den Einwurf zu bestärken, daß durch den Vertrag zu Pavia Baiern und beide Pfalzgrafschaften mit einem unveräusserlichen und unzertrennlichen Fideicommiß belegt worden seyen; daher sie durch keine Kaiserl. Anwartschaft zerrissen werden könnten.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

In allewege hat man dadurch zu erweisen gesucht, daß ein Land, welches dem ganzen Haus Baiern und Pfalz, vermög seiner gemeinsamen Abstammung vom ersten Erwerber, des Lehenssystems, und des Vertrags von Pavia, zuständig sey, weder durch eine Kaiserliche Anwartschaft oder Belehnung, noch durch einen Vertrag mit einem einzelnen Glied des Hauses Pfalz, zerrissen werden könnte.

In dem Vertrag zu Pavia findet sich keine Spuhr einer Clausel oder Zusage, woraus man die Festsezung eines unveräusserlichen und unzertrennlichen Fideicommisses herleiten könnte.

Es ist darinn wörtlich festgesezt: daß, wenn ein Theil der Contrahenten ohne Erben verstürbe, seine Lande und die Kurstimme dem andern Theil und dessen Erben anfallen sollten; daß kein Theil von seinen Landen, Gütern und Vesten etwas veräussern, verpfänden, oder verwechseln sollte; daß die Kurwürde ungetheilt bleiben, die Unterthanen des diesem Vertrag zuwider handelnden Theils aber dem andern Theil gehorsam und gewärtig seyn sollten.

Könnte jemand miskennen, daß diese gegenseitige Zusagen die ganze Kraft und alle Eigenschaften eines Feideicommisses in sich schliessen?

Ant-

Antwort des Wienerhofs.

Gesezt aber auch, daß er wirklich solche Clauseln enthielte; so ist es doch ausgemacht, daß ein Vertrag seine Kraft wieder verliehrt, so bald die Contrahenten solches entweder ausdrüklich oder stillschweigend belieben. Und diß ist hier der Fall; denn es ist der Zusage eines gegenseitigen Beistands, einer Unveräusserlichkeit, und einer gegenseitigen Erbfolge in die Kurwürde und Lande, gar oft, und zum Theil gleich von Anfang an, zuwider gehandelt worden. Es ist also nur ein augenbliklicher und keinen Bestand habender Vertrag gewesen.

Es ist ferner ausgemacht, daß K. Ludwig erst im J. 1340. Niederbaiern an seine Linie gebracht hat; daß die eigene Herzoge dieser Provinz unter den Contrahenten des Vertrags zu Pavia nicht mit begriffen waren, und daß bei deren Abgang die von der ältern Linie abstammende Pfalzgrafen durch K. Ludwig ausgeschlossen worden sind; welches alles klar beweist, daß die Niederbaierische Lande durch gedachten Vertrag zu keinem Fideicommiß haben gemacht werden können.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

In andern Fällen würde der Wienerhof einen solchen Grundsaz sicher nicht billigen, daß ein Vertrag seine Kraft verliehre, weil er von einem oder dem andern der Contrahenten nicht in allen Stüken beobachtet worden ist. Genug, daß der Vertrag von Pavia selbst von einem Kaiser geschlossen, von allen Kurfürsten genehmigt, und von seiner Errichtung an biß zu Ende des vorigen Jahrs von den Häuptern und Fürsten der Häuser Baiern und Pfalz für ein Grundgesez ihres Hauses erkannt, auch als ein solches durch die Familienverträge von 1524. 1724. 1746. 1766. und 1771. erneuert worden ist. Das kan kein augenbliklicher und keinen Bestand habender Vertrag heissen.

Die Erbfolge in Niederbaiern ist allen Fürsten der Häuser Baiern und Pfalz zu allen Zeiten zuständig gewesen, und das kraft der Lehenrechte, des Geblüts, und ihrer gemeinsamen Abstammung von dem ersten Erwerber. Es ist also schon genug, daß ausser den Herzogen von Niederbaiern alle andere Fürsten beider Häuser diesen Vertrag der Erbfolge in samtliche Lande geschlossen haben, unter welchen auch diejenige begriffen seyn mußten, deren Anfall ihnen die Geseze und Geblütsrechte im voraus versicherten, und welche ihnen auch nachhero wirklich angefallen sind. Zum deutlichen Beweis dient der Vertrag von Ingolstadt 1348. (Beil. n. 14) durch welchen zwar die Pfalzgrafen gegen die Herzoge von Oberbaiern sich dieser Erbschaft verziehen, sich und ihren Erben aber auf den Fall, wenn diese verstürben, ihre Erbfolgsrechte vorbehalten haben.

Auch ist, nach diesem Anfall, der Vertrag von Pavia durch die nachgefolgte Familienverträge erneuert, und auf alle Besizungen beider Häuser erstrekt worden.

Uebri-

Antwort des Wienerhofs.

Ueberhaupt kommt hier alles auf folgende 2. Fragen an: ob Kaiser Sigmund kein Recht gehabt habe, Niederbaiern einzuziehen, noch an ein fremdes Haus abzutreten? Und — ob es richtig sey, daß dieser Kaiser ganz Niederbaiern den 4. Herzogen von Oberbaiern zugesprochen habe, ohne auf das Haus Oestreich einige Rükſicht zu nehmen?

Auf die erste Frage antwortet man, daß zu jeder Theilung, nach den deutschen Grundgesezen, die Einwilligung des Lehensherrn erforderlich ist. Wenn also, wie in Baiern 1349. und 1353. ohne Einwilligung des Kaisers getheilt wird, so kann er, als oberster Lehensherr, denjenigen Theil einziehen, dessen Besizere aussterben. Auf dieses Recht hat Kais. Sigmund seinen Spruch zu Preßburg gegründet, worinn es ausdrüklich heißt: Und hätten wir dieselben Lande wohl behalten mögen, wenn wir nicht lieber die Strenge der Gerechtigkeit mit Gnaden mildiglich gelindert hätten.

Die zweite Frage muß gleichfalls aus dem angeführten Spruch entschieden werden. Man ersiehet daraus:

Daß die Rechte des Kaisers auf Niederbaiern, als ein eröfnetes Reichslehn, darinn vorausgesezt werden;

Daß

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Wir haben kein ächtes deutsches Reichsgesez, welches die Einwilligung des Lehensherrn unumgänglich nöthig machte, oder dem Kaiser das Recht gäbe, daß er, wenn ohne seine Einwilligung Theilungen vorgenommen werden, den Antheil der ausgestorbenen Linie einziehen könnte. Die alte Gewonheiten, auf welche man sich diesershalb beruft, reden nur von solchen Lehen, deren Besizere eine Todtheilung unter sich gemacht haben. Auf das Baierische Lehen aber lassen sie sich um so weniger anwenden, da beide Linien sich bei aller Gelegenheit den Mitbesiz und die gegenseitige Erbfolge versichert haben. Ein so gefährlicher, despotischer, und dem deutschen Lehenfolgsrecht gänzlich zuwiderlaufender Grundsaz läßt sich um so weniger aufstellen, da die Kaisere in den ältern und neuern Wahlcapitulationen allezeit zugesagt haben, die Einungen, Erbverbrüderungen und Verträge der Fürsten aufrecht zu erhalten. Eben auf solche von den Lehensherrn nicht genehmigte Familienverträge haben auch die Reichsgerichte gar oft gesprochen. So haben also die deutschen Fürsten zu allen Zeiten, so haben die Herzoge von Baiern 1349. 1353. und 1393. 2c. sich getheilt, ohne daß sich die Kaisere darein gemischt, oder solchem widersprochen hätten. Wenn aber K. Sigmund in dem Spruch zu Preßburg sagt, daß er Baiern wohl hätte behalten mögen: So ist dieses eine willkührliche Voraussezung seines Fiscals, welche kein Reichsgesez macht, und von den Herzogen von Baiern so wenig als dem gegenwärtig gewesenen Pfalzgrafen anerkannt worden ist.

Man hat bereits erwiesen, daß dieses eine irrige, willkührliche, und den Lehenrechten zuwiderlaufende Voraussezung sey, welche von den intereßirten Theilen keineswegs anerkant worden ist.

Q Der

Antwort des Wienerhofs.

Daß dadurch der aus Kaiserlicher Macht ertheilten und auf diese Rechte gegründeten Belehnung Herzog Albrechts von Oestreich nichts benommen worden ist;

Daß Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern nicht von Rechts wegen, sondern blos aus Gnaden, aufs neue geschenkt worden ist, und zwar, wie es in dem Spruch heißt, aus besundern Gnaden.

Und endlich, daß solchem die Clausel förmlich mit beygefügt worden ist: doch nehmen wir hiebei ausdrüklich aus die Rechte anderer Personen, welche auf diese Lande Anspruch zu haben vermeinen.

Nun sind zu dieser Zeit Kaiser Sigmund und H. Albrecht, ausser den Herzogen von Baiern, die alleinige Prätendenten gewesen; denn das Haus Pfalz hat sich so wenig gegen diese Grundsäze verwahrt, daß solches vielmehr vermittelst des als Zeuge zugegen gewesenen Pfalzgrafen Johann sich dabei beruhigt hat. Man macht also den Schluß, daß diese Urkunde zweierlei erweise, nemlich — die Heimfälligkeit der Niederbaierischen Lehen, und — die aus Gnaden geschehene Wiederverleihung derselben an die Herzoge von Oberbaiern. Das Haus Pfalz vermag dermalen eben so wenig einen Anspruch an dieses Land zu machen, als es damals wider die Belehnung

Antwort des Berlinerhofs.

Der Spruch von 1429. hat eben dadurch die Belehnung wirklich aufgehoben, indem Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern zuerkannt worden ist. Ausserdem aber war sie auch schon an sich ungültig.

Nach dem Innhalt des Spruchs haben die Herzoge von Niederbaiern ihr Erbfolgsrecht standhaft behauptet, und durch ihre Lehenbriefe, auch die goldene Bulle, erwiesen; folglich fallen die aus willkührlichen Voraussezungen des Kaisers gezogene Schlüsse von selbst hinweg.

Diese Clausel, welche sich auf die Ansprüche Herzog Albrechts von wegen seiner Mutter zu beziehen scheint, konnte den Prätendenten kein mehrers Recht geben, als in so weit ihre Ansprüche an sich gegründet waren.

Alle diese Schlußfolgen fallen mit den willkührlichen Grundsäzen, worauf sie gebauet sind, von selbst übern Haufen. Die Heimfälligkeit der Niederbaierischen Lehen, wegen vorgenommener Theilung ohne Kaiserliche Einwilligung, ist weder von den Herzogen von Baiern anerkannt worden, welche ihr Erbfolgsrecht standhaft behauptet haben; noch von den Pfalzgrafen, indem die Gegenwart eines einzigen, als Zeugen, eine solche Anerkenntniß nicht bewirken, noch weniger aber der übrigen Familie zum Nachtheil gereichen konnte; noch auch von dem Reich, welches doch erforderlich gewesen wäre. Es muß also auch, mit dieser eingebildeten Heimfälligkeit, die auf solche gebaute neue Belehnung aus Gnaden, so wie die Behauptung, daß sie nur allein den Herzogen von Oberbaiern, nicht aber auch den Pfalzgrafen, ertheilt worden sey, übern Haufen fallen. Im Gegentheil hat das Haus Pfalz durch seine Ab-

Antwort des Wienerhofs.

lehnung des Hauses Oestreich etwas einzuwenden vermogte. Jede neue Schenkung geht nur das Haus an, dem sie gemacht wird. Dieses Haus ist nunmehr erloschen, und der Niederbaierische Antheil kan nicht an die Pfälzische Nebenlinie fallen, weil er ihr nicht mit verliehen war; auch nicht an Kaiser und Reich, indem sich dieser schon damals seines ausschlieslichen Rechts, zu Gunsten des Hauses Oestreich, begeben hat; folglich muß nothwendig dieses leztere wieder in den Besiz und Genuß dieses ihm angefallenen Lands eingesezt werden.

Antwort des Berlinerhofs.

Abstammung vom ersten Erwerber, und durch die Verträge von Pavia und Ingolstadt, ein so gegründetes Erbfolgsrecht auf Niederbaiern erlangt gehabt, daß ihm weder ein Lehensfehler der Herzoge von Baiern, noch der Ausspruch K. Sigmunds, der nicht gegen Pfalz gerichtet war, zum Nachtheil hätten gereichen können. Einer neuen Belehnung aber bedurfte es nicht, weil ihm sein Erbfolgsrecht auf keine Weise entzogen werden konnte.

Endlich soll Kaiser Sigmund dem H. Albrecht den 11. März 1426. sein Recht auf Niederbaiern verliehen haben. Da er nun kein anders hatte, als welches er von seiner Mutter herleitete, dieses aber bei einem Mannlehen keine statt finden konnte; so schloß er am darauf folgenden 21. März eine Art von Vertrag, wodurch er Niederbaiern, als ein dem Reich erdfnetes Lehen, sich selbst und seinem Mannsstamm, in deren Ermanglung seiner Tochter Elisabeth und deren Erben, und wenn auch diese abgiengen, dem Herzog Albrecht und seinen Erben zusicherte. Eine so willkührliche Verordnung konnte in keine Weise bestehen. Diß sah K. Sigmund selbst ein, daher trug er Kur-Mainz eine Zusammenberufung der Kurfürsten auf, damit diese über allerseitige Ansprüche urtheilen mögten; und endlich erfolgte der Ausspruch zu Preßburg, wodurch Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern, als nächsten Erben, zuerkannt worden ist. Hiebei hat H. Albrecht sich beruhigt. Wie kann also das heutige Haus Oestreich, das noch dazu nur in weiblicher Linie von ihm abstammt, nach 350. Jahren Anspruch auf Niederbaiern machen? Und auch in diesem Fall würde das Haus Oestreich, welches von einer jüngern Tochter H. Albrechts abstammt, dem Haus Brandenburg, welches von dessen ältern Tochter herkommt, den Vorzug einräumen müssen.

Was die Böhmische Lehen in der Oberpfalz betrift, so ist es zwar an deme, daß der gröste Theil derselben unter dem Antheil der Rudolphinischen Linie begriffen gewesen ist; doch sind sie niemals eine Zubehörde der Pfälzischen Kurlande gewesen.

K. Karl IV. hat sie gekauft, und 1355. der Krone Böhmen einverleibt. Die

Wenn diese Lehen ursprünglich der Rudolphinischen Linie zugehört haben, wie solches aus dem Vertrag zu Pavia erhellet; wenn die gesamte Lande dieser Linie, wie bekannt ist, das Kurfürstenthum Pfalz ausmachen, so folgt daraus, daß gedachte Lehen eine Zubehörde der Kurlande seyn müssen.

Da sie namentlich in dem Vertrag zu Pavia mitbegriffen sind: so haftet auch das

Antwort des Wienerhofs.

Die goldene Bulle aber, welche die Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer verordnet, ist erst 1356. bekannt gemacht worden. Wie könnten also jene Lehen, als Zubehörden des Churfürstenthums Pfalz, durch die Bulle die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, da sie bereits ein Jahr zuvor davon abgesondert, und der Krone Böhmen einverleibt worden waren?

Den grösten Theil dieser Districte haben die Pfalzgrafen nachdem mit gewafneter Hand wieder an sich gebracht, und König Podiebrad schloß endlich einen Vertrag mit ihnen, wodurch sie solche als Böhmische Lehen besitzen zu wollen einräumten.

Auch hat die Krone Böhmen dem Pfalzgrafen Wilhelm im J. 1708. die Wiederverleihung derselben so lange verweigert, als er sie als eine Schuldigkeit forderte. Endlich aber wurden diese der Krone Böhmen eröfnete Lehen aus Königlicher Huld und Gnade dem Kurfürsten zwar wieder verliehen, jedoch nur ihm und seinen männlichen Erben.

Durch den W. Frieden aber hat der Krone Böhmen an diesen ihren Rechten weder etwas benommen werden können noch wollen. Die allgemeine Anordnungen dieses Friedens sind für Böhmen nicht

Antwort des Berlinerhofs.

das unveräusserliche Fideicommiß dieses Vertrags darauf. Der Verkauf derselben war also ungültig, und diese Districte so anzusehen, als ob sie von der Obernpfalz nicht getrennt worden wären; folglich müssen sie durch die Verordnung der goldenen Bulle, welche sämtliche Pfalzische Besizungen mit der Unzertrennbarkeit belegt hat, gleiche Eigenschaft erhalten haben.

Das Haus Pfalz hat durch den angeführten Vertrag mit K. Podiebrad jene Districte als Böhmische Lehen besizen zu wollen eingeräumt, sich aber die Substanz derselben vorbehalten; folglich sind auch diese Lehen jederzeit ein Theil der Pfälzischen Kurlande verblieben.

Was in Ansehung dieser Lehen bei Gelegenheit der Achtserklärung Kurfürst Maximilians von Baiern vorgefallen ist, kommt in keine weitere Betrachtung, da das Baierische Haus durch den 1714. geschlossenen Badischen Frieden in alle seine Besizungen, und durch den 15. Art. namentlich in den Besiz der Böhmischen Lehen, wieder eingesezt worden ist.

Ueberdas würden auch die Handlungen des Pfalzgrafen Wilhelm von Neuburg, den andern Pfälz. Linien Sulzbach und Zweibrüken, zu keinem Nachtheil gereichen können.

Es würde für die Sicherheit des deutschen Staatscörpers von keiner guten Vorbedeutung seyn, wenn sich die Krone Böhmen, je nachdem es ihr behagte, bald mit zu Deutschland rechnen, bald aber davon ausschliessen könnte. K. Ferdinand III. der zu-

Antwort des Wienerhofs.

nicht verbindlich; sonst hätte es in andern Fällen keines besondern für diese Krone bedurft. Wenn es also darum zu thun gewesen wäre, die Böhmische Lehen unter dem Rükfall der Oberpfalz mit zu begreifen, welche Art. IV. §. 9. festgestellt wird; so würde man hierüber mit der Krone Böhmen sicherlich eine Abrede genommen haben, indem ihr so wenig, als jeder andern fremden Macht, durch den W. F. ohne ihre Beistimmung und Einwilligung eine Verbindlichkeit auferlegt werden konnte.

Antwort des Berlinerhofs.

zugleich König in Böhmen war, ist ein Hauptcontrahent des W. F. gewesen. Der Krieg war in und wegen Böhmen geführt worden. Er hätte also sein Königreich Böhmen ausdrüklich von den Verbindlichkeiten des W. F. loszählen lassen müssen, wenn das seine Absicht gewesen wäre. Ausserdem liegen diese Böhmische Lehen in dem eigentlichen Deutschland, folglich müssen sich auch die Verbindlichkeiten des W. F. darauf erstreken. Da nun dieser verordnet, daß die der Rudolphinischen Linie entzogene Oberpfalz, nach Abgang der Wilhelminischen, an sie wieder zurük fallen sollte; so ist es natürlich, daß sie so zurük fällt, wie sie zuvor besessen worden ist, nemlich, mit Einschluß der Böhmischen Lehen. Hätte hingegen Ferdinand III. König von Böhmen, diese davon ausgenommen wissen wollen; so hätte solches deutlich ausgedrükt werden müssen.

Alle diese Rechte des Hauses Oestreich und deren Gültigkeit haben der Herr Kurfürst von der Pfalz, als dermaliger alleiniger Hauptinteressent, förmlich anerkannt. Es kan also kein dritter, der kein Recht hat sich dagegen zu sezen, solche umstossen, oder einen Ausspruch darüber thun.

Wann die aus der Belehnung von 1426. hergeleitete Ansprüche des Hauses Oestreich auf Niederbaiern gegründet sind, und der Herr Kurfürst von der Pfalz sie aus eben dem Grunde für gültig erkannt haben: So hat das Haus Brandenburg, welches in gerader Linie von der ältern Tochter H. Albrechts abstammt, ein vorzügliches Recht darauf, folglich wären Se. K. Preuß. Majest. kein dritter, sondern der Hauptinteressent. Sind aber diese Ansprüche nicht gegründet; so haben auch der Herr Kurfürst sie nicht davor erkennen, und der Wienerhof keinen Vortheil daraus ziehen können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, und ohne den Häusern Zweibrüken und Sachsen einen unersezlichen Schaden zuzufügen. Des Königs Majestät sind daher, als Freund und Bundesgenosse dieser Fürsten, von welchen Sie um Ihre Vermittlung ersucht worden sind, als Mitglied des Reichs, als Contrahent und Garant aller deutschen Reichsconstitutionen, nur gar zu wohl berechtiget, sich der unrechtmäßigen Besiznehmung von einer so ansehnlichen Erbschaft zu widersezen, deren man sich, es sey nun mit Gewalt oder vermög eines heimlichen Verständnisses, mit Vorbeigehung der gesezlichen Wege, bemächtiget hat, und wodurch die Sicherheit des ganzen Reichs mit dem Untergang bedrohet wird.

Antwort des Wienerhofs.

Um aber auch den Schatten des Verdachts einer Gewalt zu zerstreuen; so darf man nur das beiderseitige Verfahren in dieser Sache vorlegen. Zu einer Zeit, da man den Kurbaierischen Todesfall noch nicht für nahe bevorstehend halten konnte, war schon ein gütliches Einverständniß mit Kurpfalz im Werk, und man war sogar über den guten Grund der Oestreichischen Gerechtsame einverstanden. Wahr ist es, daß nach dem Tod des Kurfürsten der K. K. Maj. durch das erste Kurpfälzische Patent bewogen wurden, ein Corps Truppen gegen Baiern vorrüken zu lassen. Es ist aber nicht weniger wahr, daß dieses Patent ohne Vorwissen des Herrn Kurfürsten erlassen worden ist, folglich, daß die Besizergreifung keineswegs vor der gütlichen Uebereinkunft hergegangen, vielmehr erst auf den unterzeichneten und von dem Herrn Kurfürsten genehmigten Vergleich gefolgt ist.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Alles hier angeführte kan den Gedanken einer Gewalt, oder eines gesezwidrigen Verfahrens, nicht zerstreuen. Der Vergleich ist zwar vom 3. Jenner datirt, aber erst zwischen dem 16. und 20ten bekannt gemacht worden, nachdem die Oestreichische Truppen bereits von Baiern Besiz genommen hatten. Der Herr Fürst von Kauniz gestehen selbst in der Note vom 20. Jenner: daß der Wienerhof für nöthig erachtet habe, sich vorzusehen, und Truppen nach Baiern marschiren zu lassen; daß man sich aber kurz darauf gütlich verglichen habe. Man gesteht also, daß der Marsch der Truppen vor dem gütlichen Einverständniß hergegangen ist. Es ist auch nur allzubekannt, daß durch diesen Marsch und die Drohungen des Wienerhofs des Herrn Kurfürsten von Pfalz Durchl. hauptsächlich bewogen worden sind, die Oestreichische Ansprüche anzuerkennen. Man könnte hierüber Geständnisse und andere Beweise beibringen, wenn es nöthig wäre. Und läßt nicht dieser Fürst aller Orten erklären, daß er sich zu dem Vergleich vom 3. Jenner und zu so ansehnlichen Aufopferungen nur darum verstanden habe, um die Ruhe in Deutschland zu erhalten? Es lassen sich auch gar keine andere Beweggründe denken; denn hätte er das alles freiwillig gethan, so müßte man annehmen, daß er mit allem Fleiß die kostbareste Rechte seines eigenen Hauses einem Fremden hätte aufopfern wollen.

Was die Rechte des Dritten betrift; so müßen unter dieser Benennung entweder die Pfalzgrafen, oder die Allodialerben oder aber andere Interessenten verstanden werden. Da nun gezeigt worden ist, daß ein Theil von Niederbaiern dem Haus Oestreich zufallen müste, und daß die Wiederverleihung der Böhmischen

Da man aber gezeigt hat, daß das Haus Oestreich weder ein Erbfolgsrecht auf Niederbaiern, noch auch dieses habe, die Böhmische Lehen dermalen mit der Krone zu vereinigen: So sind der Herr Kurfürst von Pfalz nicht berechtigt gewesen, ungegründete Ansprüche zum Nachtheil ihrer Erbfolger, Agnaten und Miterben anzuerkennen; und wenn Sie es gethan haben, so kan es für diese nicht verbindlich seyn,

Antwort des Wienerhofs.

schen Lehen mit Recht nicht gefordert werden könnte, auch der Herr Kurfürst, als Haupt ihres Hauses, das alles untersucht und anerkannt haben; so können die übrige Pfalzgrafen keinen Grund haben, solches zu miskennen. Sobald also das Recht des Hauses Oestreich gegründet ist: So haben der Herr Kurfürst keine weitere Ansprüche auf diese Districte. Wie könnten demnach die andere Pfälzische Linien welche machen?

Antwort des Berlinerhofs.

da sie ihr Recht nicht von Sr. Kurfürstl. Durchl., sondern von der Blutsfreundschaft und ihrer Abstammung vom ersten Erwerber herleiten. Das Recht des Hauses Oestreich ist also nicht gegründet; das Recht des Herrn Kurfürsten hingegen leidet gar keinen Zweifel. Will er es aber an Oestreich verschenken; so kan dieses doch den übrigen Pfälzischen Linien keine gleiche Verbindlichkeit auferlegen.

Wollten Sie sich aber dem ohngeachtet gegen die Rechte des Hauses Oestreich auflehnen; so öfnen ihnen die Reichsgeseze den Weg Rechtens, so wie jedermann, in streitigen Fällen.

Dieser Weg Rechtens würde ganz annehmlich seyn, wenn der Wienerhof ihn seiner Seits einschlagen, vor allen Dingen die Sachen in Baiern in den vorigen Stand, worinn sie vor dessen willkührlicher Besiznehmung waren, wieder sezen, und endlich mit den Interessenten sich über einen unpartheyischen Richterstuhl vergleichen wollte, der in dieser wichtigen Sache Recht sprechen könnte.

Was die Allodialerben und andere Interessenten betrift, so sind Se. Maj. weit entfernt, ihnen ihre Ansprüche streitig machen zu wollen. Es soll auch die Besizergreifung, bei welcher die Gränzen der Kaiserl. Belehnungs- und Expectanz-Briefe, so wenig als der Rükfallsrechte der Krone Böhmen, in keine Weise überschritten worden sind, niemand, wer es auch sey, am wenigsten Sr. K. D. von Sachsen, an seinen rechtmäßigen Absichten hinderlich seyn.

Diese Versicherungen wären ganz gut, wenn der K. K. Maj. nicht den besten Theil von Baiern in Besiz genommen, und damit zugleich das Eigenthum, welches sich darunter befindet, verschlungen, den Herrn Kurfürsten von Pfalz aber, dem nur der geringere und mit unermeßlichen Schulden beladene Theil Baierns geblieben ist, ausser Stand gesezt hätten, den Allodialerben zu befriedigen.

Man schließt also mit Wiederholung des unläugbaren Sazes, daß es nach der Reichsgrundverfassung nur 2. gesezliche Wege giebt, seine Rechte geltend zu

Dieser Vergleich ist weder mit den Agnaten, noch mit den Allodialerben, weder mit dem Haus Brandenburg, noch mit dem Reich, denen doch allen an einer gerechten Austheilung der Baierischen Erbfolge

Antwort des Wienerhofs.	Gegenantwort des Berlinerhofs.
zu machen, nemlich, einen gütlichen Vergleich mit dem intereßirten Theil, oder die Entscheidung von Kaiser und Reich. Da Se. Maj. den ersten gewählt haben, so sollte nicht mehr zu besorgen seyn, daß ein mit den deutschen Gesezen so genau übereinstimmendes Verfahren dem Gleichgewicht im Reich, und durch seine Folgen der Sicherheit des deutschen Staatscörpers, gefährlich werden könnte.	folge gleich viel gelegen ist, geschlossen worden. Se. Maj. haben sich nur mit einem Theil, dem Herrn Kurfürsten von Pfalz, verglichen, und dieser Vergleich ist seiner Seits auf die irrige Voraussezung eines Anspruchs gebauet worden, der keinen Grund hat. Wenn es dem Kaiserl. Hof glüken sollte, seine Macht durch dergleichen mit der Gerechtigkeit so wenig übereinstimmende Mittel zu vermehren, und sich derselben und seines Einflusses auf diese Weise zu bedienen, so würde das Gleichgewicht im Reich bald ein Ende haben, und für die Sicherheit des deutschen Staatscörpers würden die traurigste Folgen daraus entspringen.
Da nun Se. Maj. durch den gütlichen Vergleich weder die Reichsgeseze noch den W. Frieden verlezt haben, auch nicht gemeint sind, diejenige, welche gerechte Ansprüche an die Baierische Erbschaft haben könnten, an Verfolgung ihres Rechts zu hindern: So schmeicheln Sie sich, allem dem ein Genüge geleistet zu haben, was man billiger Weise von Ihnen erwarten konnte.	Es ist bereits gezeigt worden, daß dieser gütliche Vergleich dem W. Frieden, den K. Wahlcapitulationen, dem deutschen Lehenssystem, und den unläugbaren Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, schnurstraks zuwider ist. Man sollte demnach von der Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Kaiserl. Majestäten erwarten dörfen, daß Sie endlich, bei so deutlichen Beweisgründen, den Unbestand Ihrer Ansprüche einsehen, auf solche, so wie auf den darauf gebauten Vergleich, Verzicht thun, und den rechtmäßigen und natürlichen Erben die Baierische Erbschaft überlassen würden.

3) Schreiben des Fürsten von Kauniz an den K. K. Gesandten Grafen von Cobenzel in Berlin, vom 31 May, (s. ebendas. Beil. n. 9.) des Innhalts:

"Die bisherige Unterhandlungen würden nimmermehr zu einem gütlichen Einverständniß leiten, so lange beide Höfe in ihren ersten Grundsäzen so weit verschieden blieben. Alle Ansprüche an die Baierische Erbfolge würden von dem Berlinerhof für rechtmäßig erkannt und unterstüzt; nur allein die Oestreichische Rechte und Ansprüche, so wie der mit Kurpfalz geschlossene Vergleich, würden für ungültig und unwirksam erklärt, und verlangt, daß

das

das in Besiz genommene zum Theil zurükgegeben, zum Theil aber durch andere Abtrettungen vergütet werden sollte. Man werde hierdurch gezwungen, dem Berlinerhof gleiches mit gleichem zu vergelten. In dieser Voraussezung könnte, würde, und müßte man sich der Vereinigung der beiden Marggrafthümer in Franken mit der Preußischen Primogenitur aus den nemlichen politischen, auf das Gleichgewicht beider Höfe sich beziehenden Ursachen, welche die Triebfeder der bisherigen Preuß. Widersprüche gewesen seyen, mit allen Kräften widersezen. Wenn also beide Höfe sich nicht umsonst zu Grunde richten, sondern vielmehr den gegenseitigen Nuzen untereinander befördern helfen wollten; so solle der Berlinerhof auf eine seiner Ehre angemessene Art den bisherigen Widerspruch gegen die Oestreichische Acquisition aufheben; wogegen auch der Wienerhof seinem Widerspruch gegen die Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Preuß. Primogenitur entsagen, und zu einen freundschaftlichen Einverständniß wegen künftiger Austauschung auch wechselseitiger Unterstüzung die Hände bieten wolle. Würden nun diese Grundsäze und deren Anwendung von dem Berlinerhof nicht angenommen; so sey keine Möglichkeit zu einem gütlichen Vergleich vorhanden. Würden sie aber angenommen, so schlage man folgenden Ausgleichungsplan vor. 1.) Der Berlinerhof hebt seine Widersprüche gegen die Oestreichische Acquisition anf, und der Wienerhof entsagt dagegen der seinigen gegen die Vereinigung der Anspach- und Bareuthschen Lande mit der Brandenburg. Primogenitur. 2.) Beide Mächte versprechen sich, jeden freywilligen Austausch, so sie mit ihren Nachbarn treffen könnten, nicht zu hindern, vielmehr wechselseitig zu befördern. und 3.) wollen beide Höfe sich angelegen seyn lassen, die Berichtigung der Sächsischen Allodialforderungen mit dem Kurfürsten von der Pfalz nach Recht und Billigkeit zu unterstüzen; und wollen der Kaiserin Maj., um den Kurfürsten von der Pfalz leichtere Bedingnisse erhalten zu machen, dem Sächsischen Hof mehrere wichtige und in der Folge wesentliche Vortheile zukommen lassen.

Hierinn nun bestünden die einzig mögliche, mit dem wechselseitigen Ansehn und Interesse vereinbarliche Ausgleichungswege zwischen beiden Höfen. Wären diese einmal unter sich verstanden; so würde alles übrige bald und unschwer zu berichtigen seyn.„

Unter die weniger bekannt gewordene aber nicht minder wichtige Staatsschriften gehören ferner und

4.) P. M. der Niederbaierischen Gränzcommißion vom 6. May, des Innhalts:

"Es seyen zwar in dem Theilbrief von 1353. unter andern auch die Gerichte und Orte, **Eschelkam**, **Kham**, **Furt**, **Neukirchen** und **Kötzing**, bemerkt, und in der irrigen Meinung, daß der H. Johann vermög der Theilung von 1353. solche besessen habe, von den K. K. Truppen in Besitz genommen worden; Es ergeben sich aber aus den beigelegten Urkunden folgende Umstände: Im J. 1348. hätten die 3. ältere Söhne K. Ludwigs den Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht, ihren Vettern, für ihre Ansprüche auf Niederbaiern 60000. fl. zu bezahlen versprochen, und diese dagegen, unter gewissem Vorbehalt, auf solche Verzicht gethan. Diese Schuld sey in dem 1349. errichteten Theilbrief von den 3. jüngern Söhnen K. Ludwigs übernommen, und auf Niederbaiern gelegt, im J. 1352. aber den Pfalzgrafen **Kham**, **Eschelkham** und der **Winkel**, aus dem noch ungetheilten Herzogthum Niederbaiern, dafür verpfändet, und mit alleinigem Vorbehalt der Wiederlösung vollkommen abgetretten worden. Da nun erst im folgenden Jahr 1353. die berühmte Theilung des Landes Niederbaiern unter den 3. jüngern Brüdern vorgenommen, und in solcher den Herzogen Albrecht und Wilhelm benannte Orte dem Namen nach zugetheilt worden seyen; so könnten darunter unmöglich die Orte selbst, sondern nur das Wiederlösungsrecht derselben verstanden werden.

Was aber unter dem **Winkel** begriffen worden sey, erhelle aus einer beygefügten Urkunde, worinn es heisse:

das Gut genannt der Winkel, mit Namen Furt, Eschalkham, und Neukirchen, mit der Zugehörung, und Kötzing mit dem ganzen Bezirk des heutigen Gerichts rc. rc.

Dieses Wiederlösungsrecht sey 1559 von Kurpfalz für verjährt und erloschen erklärt, auch Kham biß auf die Zeit des 30jährigen Kriegs zur Obern Pfalz gerechnet worden, da dann diese Grafschaft 1625. an Kurbaiern gekommen, in dem darauf gefolgten W. Frieden aber dieserhalb das erforderliche versehen worden sey. Es lasse sich daher von der Gerechtigkeitsliebe der K. K. Maj. erwarten, daß diese 5. Gerichte, auch selbst vermöge des W. Friedens, Sr. K. D. mit dem ehesten wieder eingeräumt werden würden."

5.)

5.) Ein dergleichen P. M. vom 6. May, in Antwort auf das von Lehrbachische P. M. vom 27. April, des Innhalts:

"Man hoffe von der Billigkeit Ihro K. K. A. Maj., daß Sie Sr. K. D. keinen Beweis zumuthen würden, welcher Ihnen, aus Mangel so alter Gränzbeschreibungen, platterdings unmöglich fallen müsse. Von den im Receß von 1353. benannten Gerichten und Zugehörungen liessen sich überhaupt keine andere, als die dermalen noch bestehende Gränzen auszeichnen. Es müsse also auch hier die Rechtsregel, — daß niemals eine Veränderung, sondern von jeder Sache vermuthet werde, sie sey immer in dem nemlichen Zustand verblieben — in so lang ihre Anwendung finden, biß das Gegentheil, nemlich eine vorgegangene Veränderung, dargethan worden sey.

Aus den vorhandenen vielen Vertragsbriefen sey zu ersehen, daß die alte Herzoge bei ihren Theilungen nicht auf die Lage und den Zusammenhang der abgetheilten Orte, noch auf eine damals nicht existirende Heerstrasse, sondern nur auf eine verhältnißmäßige Gleichheit der Einkünfte, gesehen hätten. Es lasse sich daher niemals rechtlich vermuthen, daß die zwischen H. Johanns ehmaligen Besizungen liegende, und in dem Receß von 1353. nicht benannte Gerichte, nichts destoweniger lauter Zugehörungen seines Antheils gewesen seyen. Eine Zurundung von Land und Leuten, nach der Convenienz eines jeden Theils, müßte daher erst durch einen künftigen Austausch bewerkstelligt werden.

Da nun der K. K. Maj. nicht gemeint seyn würden, sich der blossen Lage oder Convenienz wegen das mindeste zuzueignen; so schmeichle man sich auch, daß die Wiedereinräumung der im Receß nicht benannten bereits namhaft gemachten Gerichter, worunter auch noch das Gericht **Wünzer** zu zählen sey, nicht länger versagt werden würde.,,

6.) Ein dergleichen P. M. vom 6. May, folgenden Innhalts:

"Es sey aus der Geschichte bekannt, daß die Grafschaft **Schärding** dem Herzog Otto dem Erlauchten von Baiern, als ein Reichs-Mannlehen, von Kaiser Friedrich ertheilt, mithin durch ihn auf seine in der Rudolphinischen Linie noch blühende Nachkommenschaft gebracht worden sey. Dem ohngeachtet sey diese Grafschaft, eben um die Zeit der Straubingischen Landthei-

lung, Pfandweis an das Haus Oestreich gekommen, und daher 1364. dem Markt Schärding mit andern Städten des Landes ob der Ens gleiche Rechte und Freiheiten ertheilt worden. Hingegen sey 1369. zwischen den damaligen 4. Herzogen von Baiern, und den Herzogen Albrecht und Leopold von Oestreich, der über die Grafschaft Tyrol entstandene Krieg durch den zu Schärding geschlossenen Frieden geendigt, auch gedachten Herzogen von Baiern Schärding mit ihren Zugehörungen, gegen Verzicht auf die Grafschaft Tyrol, wieder eingeräumt worden.

Hieraus sey nun offenbahr, daß H. Johann von Straubing die Grafschaft Schärding nicht vermöge des Theilbriefs von 1353., sondern vermöge des Friedensschlusses von 1369., besessen habe, welchem zuwider der K. K. Maj. dem Pfalz-Baierschen Kurhaus nichts vorenthalten zu lassen gemeint seyn würden.„

7) P. M. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach vom 9. May.

"Durch solches werden lezterem 2. Lehenreverse vorgelegt, welche Mathias "Leopolt Fürst zu Bamberg, als damaliger Landgraf zu Leuchtenberg, am "9. Aug. 1709. an Johann Wilhelm Kurfürsten zu Pfalz, über Stadt und "Schloß **Pfreimbt**, das Pflegamt **Wernberg** und den Markt **Luhe**, samt "mehrern Zugehörungen und Gerechtsamen, ausgestellt habe. Da nun nach "dem Tode Kurfürst Maximilian Josephs, als Landgrafen zu Leuchtenberg, "alle diese Lehenstücke Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, als Innhabern der "Obern Pfalz, heim gefallen seyen, mithin keineswegs als Reichslehen in "Anspruch genommen werden könnten: So lebten Sie der Hofnung, daß "Ihnen deren Besitznehmung von Kaiserl. Majestät selbst, in Gemäsheit des "W. F., vergünstigt werden wolle.„

8.) P. M. an den Freiherrn von Lehrbach, d. d. München 27. May, des Innhalts:

"Sowohl aus der Geschichte als denen mit beigefügten Urkunden liege am Tage, daß die Herzoge von Straubingen die heutigen Pflegämter **Röz** und **Waldmünchen** niemals im Besitz gehabt haben, sondern blos zum Wiederlösungsrecht derselben befugt gewesen seyen; daß sie sich desselben niemals bedienet haben; daß dieses Recht erst 1496. von Herzog Georgen geltend gemacht

macht, von Pfalzgraf Friedrich aber, als Vormünder, 1505. nachgelassen und vergeben worden sey; und endlich, daß Kurfürst Ludwig zu Pfalz diese Orte erst 1510. wiedrum durch Kauf an sich gebracht, und der Obern Pfalz einverleibt habe. Da nun hieraus erhelle, daß diese beide Pfleggerichte ein Theil der Obern Pfalz seyen: So hoften Se. K. D., daß Ihnen solche, dem W. F. gemäß, wieder eingeräumt werden würden.„

9.) P. M. an eben denselben, d. d. München 27. May, des Innhalts:

"Die Hofmarchen **Viehhausen**, mit Zugehörungen, seyen vermutlich von den K. K. Truppen deswegen in Besiz genommen worden, weil man sie in den leztern Zeiten dem Pflegamt Kehlheim einverleibt gehabt hätte. Da sie aber im Vertrag zu Pavia von 1329. zum Amte Lengenfeld, und im Theilbrief von 1392. zum Ingolstädtischen Antheil, mithin zu Oberbaiern, gerechnet worden seyen, auch der anliegende Spruchbrief von 1429. beweise, daß die Herzoge von Ingolstadt solche zu der Zeit inne gehabt und genossen hätten: So versprächen sich Se. K. D. von der Verwendung des K. K. bevollmächtigten Ministers Excellenz, daß die Hofmarchen **Ober-** und **Nieder-Viehhausen**, samt **Eichenhofen**, mit allen Zugehörungen, zum Herzogthum Oberbaiern, wohin sie ursprünglich gehört hätten, wieder zurück gegeben werden würden.„

10.) P. M. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach, vom 27. May, mit einer Note, des Innhalts:

"In dem Theilbrief von 1353. heisse es unter andern: **Hilkersberg** das Gericht, und was dazu gehört; **Hengersperg** das Gericht, und was dazu gehört; die **Vogtei des Klosters Niederalteich**, und was dazu gehört. Diese in dem Theilbrief wörtlich benannte Ortschaften seyen ohnstreitig unter H. Johanns Straubingischem Antheil, mithin auch unter der dem H. Albrecht von Oestreich 1426. ertheilten Belehnung begriffen gewesen. Dem ohngeachtet seyen sie, zu Folge des Presburger Spruchs von 1429, in der Theilung an die Landshuter Linie, und nach Absterben Herzog Georgs von dieser — nicht an die Erzherzoge von Oestreich, sondern bei den damaligen Friedenshandlungen, durch den Kaiserl. Spruch auf dem Reichstag zu Cölln von 1505, an die Pfalzgrafen gekommen. Diese aber hätten sie 1509. wiedrum an Baiern verkauft, und die Herzoge Wilhelm und Ludwig, nach-

 dem

dem die Landschaft die Kaufgelder hergeschossen, solche durch einen brüderlichen Vertrag von 1514. dem Land Baiern einverleibet. Sie könnten also für keine Pertinenzien mehr geachtet werden, welche mit den Lehenbrief von 1426, dessen Bestand oder Unbestand man hier nicht weiter untersuchen wollte, eine Verwandschaft beibehalten hätten.„

11) P. M. des Freyherrn von Lehrbach d. d. München 27. May, des Innhalts:

"Es hätten der K. K. Majestät aus dem Innhalt der 3. P. M. vom 6. May mit Verwunderung ersehen, wie der Kurpfälzische Hof die ihm obliegende Beweisführung von sich abzuleinen, ja sogar eine Ohnmöglichkeit derselben vorzuschüzen gedenke. Wollte man eine solche Ohnmöglichkeit wirklich voraussezen, so könnte kein weiterer Beweis, als durch Vermuthungen, statt finden. Diese aber müßten dahin beschränkt werden, daß man unter den Worten — und was dazu gehört — den heutigen Umfang eines jeden Gerichts verstehe, und daß man eine vernünftige Theilung nicht anders, als in der Gestalt eines solchen Zusammenhangs, daß die Strassen von einem Ort zum andern durch keine dazwischen laufende fremde Besizungen durchschnitten würden, in so lange begreifen könne, biß das Gegentheil durch klare Beweise dargethan werde.

Nun hätte man billig Ursache, demjenigen, was wegen der in gedachten P. M. benannten Orte angeführt worden, keine andere Antwort, als den Bezug auf den Theilbrief und den Vergleich vom 3. Jenner entgegen zu sezen. Jedoch wolle man, aus freundschaftlicher Rücksicht, bemerken, daß **Scharding** samt **Neuhauß** in dem Theilbrief von 1353. buchstäblich benennet worden, und also dieser Bezirck, welchen Oestreich 1369. an Baiern wiedrum abgetreten habe, derjenigen Linie habe zufallen müssen, welcher er schon zuvor durch den Theilungsbrief zugeeignet gewesen sey, d. i. der Straubingischen. Wolle man nun ein anderes behaupten, so müßte erwiesen werden, daß Scharding bei dem Rückfall an Baiern einer andern Linie zugetheilt worden wäre.

Eine fast ähnliche Bewandniß habe es mit **Rham**, **Eschelkam**, **Furt**, **Neukirchen** und **Rözting**. Gesetzt daß sie vor der Theilung von 1353. an Pfalz verpfändet worden wären; So seye doch durch deren in dem Theilbrief enthaltene buchstäbliche Benennung die Frage entschieden, welcher Linie sie anzufallen hätten, wenn eine Einlösung vor sich gienge. Nun sey kein

kein Zweifel, daß diese Bezircke dem Straubingischen Antheil beigezählt worden seyn würden, wenn diese Pfandschaft vor dem Tod H. Johanns erledigt worden wäre; folglich müßten sie auch, kraft Vergleichs vom 3. Jenner, unter dem Oestreichischen Anfall so gewiß begriffen seyn, als nicht der wirkliche, sondern der vermög der Theilung Rechtsbeständige Besitz der Straubingischen Linie zum Grund des Vergleichs gelegt worden sey. (ff)

Weil nun überhaupt auf dem bißher eingeschlagenen Weg eine Erledigung des Gränzgeschäfts nicht zu erwarten stünde; so glaubte man von Seiten des Wienerhofs den förmlichen Antrag auf ein Compromiß machen zu sollen. Auf diese Art würde dieses Geschäft merklich befördert werden, wenn nemlich alle Kurpfälzische Zurückforderungen mit den beweisenden Urkunden vorgelegt, die Einreden des Hauses Oestreich erwartet, und dann die Sache entschieden, jedoch zuvor zu diesem ganzen Geschäft ein kurzer Termin anberaumt werden wolte."

12.) P. M. an den Freiherrn von Lehrbach, d. d. München 31 May, in Antwort auf vorstehendes, folgenden Innhalts:

"Dem übernommenen Beweis über die Gränzen des K. K. Antheils bei sich ergebenden Zweifeln sey, vermittelst Vorlegung des Original Theilbriefs von 1353., bereits ein Genüge geleistet, und dadurch dargethan worden, daß die darinn unbenannte Gerichte und Ortschaften nicht zu dem Kaiserl. Königlichen, sondern zu jenem Antheil gehörten, dessen Besitzstand Sr. Kurf. Durchl. würklich gewähret worden sey. Der in dem gegenwärtigen P. M. angenommene Grundsaz, daß unter den Worten — was dazu gehört — der heutige Umfang eines jeden Gerichts verstanden werde, bestärke just dasjenige, was man in dem diesseitigen P. M. vom 6. May zu behaupten gesucht habe, indem hier nicht die Frage sey, wie sich die Herzoge in Baiern, nach den Regeln der Klugheit und Convenienz, hätten vertheilen sollen, sondern, wie sie sich nach dem buchstäblichen Innhalt des Recesses von 1353. wirklich getheilt haben. So sey z. B. Herzogs Stephans von

(ff) Fein distinguirt, das muß man bekennen! So fein, daß es dem berühmtesten Sophisten Ehre machen würde. Aber schlecht gefolgert aus dem Vordersaz, das muß man ebenfalls bekennen! So schlecht, daß man es einem unphilosophischen Schulknaben kaum verzeihen würde.

von Ingolstadt Antheil fast an allen 4. Enden des Herzogthums zerstreut gewesen. Was würde aus den Besizungen der übrigen Herzoge geworden seyn, wenn dieser die seinige hätte zusammen hängen, und sich, nach jenen Grundsäzen der Convenienz, alle dazwischen gelegene Lande hätte zueignen wollen? Es könnten daher Se. K. D. sich auf keine Beweise über die von den K. K. Truppen der blosen Lage wegen in Besiz genommene, in dem Theilbrief von 1353. hingegen nicht benannte Ortschaften einlassen; vielmehr wollten sie sich der Rechtswohlthat, nach welcher der Besizstand von dergleichen Beweisen befreiet ist, keineswegs begeben, sondern sich solche ausdrüklich vorbehalten haben.

Unter die Ortschaften, welche mit Recht und Billigkeit wiederum zurük verlangt werden könnten, glaubte man alle diejenige zählen zu dörfen, welche entweder, vermög oftgedachter Theilung, von Herzog Johann nicht besessen worden, oder dem Kurhaus durch andere Rechtstitel zugegangen seyen. Hierunter gehörten nun insonderheit auch Scharding, Cham, Eschelkam, Furt, Neukirchen, Közting und mehr andere in der Convention benannte Gerichte und Ortschaften, und behalte man sich vor, zu Vermeidung aller Verwirrung dasjenige, was in dem gegentheiligen P. M. hievon vorkomme, durch besondere Noten zu beantworten.

Uebrigens hätten Se. K. D. keinen unpartheyischen Richter, und also auch den vorgeschlagenen Compromiß-Weg nicht zu scheuen. Weil sich aber hie, bei mancherlei Schwierigkeiten hervor thun dörften; So würden Ihro K. Maj. nicht in Ungnaden bemerken, wenn Se. K. D. diesen Vorschlag verbäthen, und der Hofnung lebten, daß auch ohne Compromiß oder andere Vermittlung zu einer gütlichen und baldigen Auskunft zu gelangen seyn dürfte.„

In dem

Monat Junius

wurden die bißherige Kriegsrüstungen des Hauses Oestreich mit eben dem Eifer fortgesezt. Am 5ten kamen eine Anzahl Transportschiffe auf der Donau bei Regensburg an. Dem Vernehmen nach waren sie ohngefähr mit 80. schweren Kanonen und Mörsern beladen, welche aus den Niederlanden herbei geschaft, und von 300. Artilleristen begleitet wurden. Sie landeten auf der Baierischen Seite, und sezten des folgenden Morgens ihre Wasserreise nach Straubingen fort.

Andere Veränderungen, welche bald durch Vermehrung, bald durch Verminderung der Garnisonen an diesem oder jenem Ort, unter den K. K. Truppen vorgegangen sind, übergehe ich mit Stillschweigen. Der Hauptendzwek dabei war immer, wie die Folge gezeigt hat, den grösten Theil derselben unvermerkt nach Böhmen, dem allgemeinen Versammlungsort, zu ziehen.

Am 13ten hat sich der Freiherr von **Schneid** ganz ohnvermuthet zu der Herzoglich-Baierschen Stimme bei Kur-Mainz aufs neue legitimirt, solches den übrigen Gesandschaften bekannt gemacht, und dagegen die gewöhnliche Glükwünsche erhalten.

Um eben diese Zeit ließ sich der Kurbraunschw. Herr Comitial-Gesandte hin und wieder vernehmen, daß der König, sein Herr, das dermalige Verfahren des Wienerhofs in der Baierischen Erbfolgssache den Reichsgesezen und der Wahlcapitulation keineswegs angemessen finde. Se. Maj. hielten sich daher für überzeugt, daß solches nicht anders als misbilligt werden könnte, auch darauf bestanden werden müßte, daß die in Besiz genommene Lande ohnverzüglich wieder in den vorigen Stand gesezt, die Ansprüche sämtlicher Interessenten hingegen der Reichsversammlung zur Erörterung und Entscheidung vorgelegt würden. Hierauf würde also der Antrag von Reichs wegen um so mehr zu machen, und dieser an des Kaisers Maj. auf eine Verfassungsmäßige Weise zu bringen seyn, da es hiebei um die Sicherheit der deutschen Staaten und die Erhaltung des Reichssystems so offenbahr zu thun sey ꝛc.

Für den im Anmarsch begriffenen grossen Truppen-Transport aus den Niederlanden hat zwar die Erzherzogl. Oestreich. Gesandschaft am 23ten um Einräumung der erforderlichen Quartiere auf dem Obern und Untern Wörth bei dem Magistrat der Stadt Regensburg angesucht, auch sogleich die Einwilligung hierzu erhalten. Dem ohngeachtet hat man nachhero, da sie nur Truppweise ankamen, nicht für nöthig oder gut gefunden, von jener Erlaubniß einen Gebrauch zu machen.

Auch gab sich gedachte Gesandtschaft zu gleicher Zeit viele Mühe, andere in geheim dahin zu disponiren, daß die disjährige grosse Ferien, welche sonst immer mit dem Monat August ihren Anfang zu nehmen pflegen, wider alle Gewohnheit beschleunigt, und je eher je lieber verabredt werden mögten. Eine solche ungewöhnliche Eilfertigkeit mußte nothwendig diejenige befremden, welche patriotisch genug dachten, um sich den öffentlichen Berathschlagungen am allerwenigsten zu einer Zeit zu entziehen, wo man täglich den wichtigsten Auftritten entgegen sehen konnte. Auch kam es dieserhalb zu keinem förmlichen Antrag; Im Gegentheil war es, einige Zeit darnach, den Kaiserl. Herrn Ministern selbst darum zu thun, die Verabredung der Ferien in so lange zu entfernen, biß die fast von einer Woche zur andern erwartete Antwort des Wienerhofs auf die Königl. Preuß. Erklärung und Nachtrag, den Gesandschaften würde bekannt gemacht werden können. Allein auch dieser Entwurf misglükte. Die Ferien wur-

den den 21. Aug. verabredet, die Antwort des Wienerhofs hingegen erst den 23. Sept. bekannt gemacht.

Unter der Menge von Freicorps, welche fast in allen Gegenden Deutschlands zum Dienst des Hauses Oestreich errichtet worden, haben bekanntlich öffentliche Blätter auch eines dergleichen, unter dem Namen **Reichsvolontairs**, Erwähnung gethan. Wer sich die Mühe nehmen will, die Wahlcapitulation Sr. jeztregierenden Kaiserl. Maj. Art. IV. §. 7. nachzulesen, der wird den Grund finden, warum eine solche eigenmächtige Werbung des Kaisers Majest. im Reich patriotisch denkenden Ständen nothwendig sehr bedenklich fallen mußte.

Den 24ten haben Se. K. D. von der Pfalz Ihre längst vorgehabte Reise von München nach Mannheim angetretten. Kaum hatten Sie sich entfernt, so wurden die schon seit einiger Zeit in Bereitschaft gehaltene Decrete bekannt gemacht, kraft deren ein grosser Theil der Dienerschaft völlig entlassen, andern hingegen nur ein Theil ihrer bisherigen Einnahme entzogen worden ist. Eine nicht geringere Veränderung gieng unter denen vor, welche Pensionen zu geniessen hatten, indem diese theils völlig eingezogen, theils merklich verringert wurden. Ein jedes kan sich das Wehklagen derjenigen vorstellen, welche diese zu einer traurigen Nothwendigkeit gewordene Finanz-Einschränkung betraf. Sie riß die Wunde über Maximilians Tod wieder auf, und es blieb diesen unglüklichen Opfern der Konvention vom 3. Jenner nichts als der schmerzhafte Trost, mit einem thränenden Blik die unter ihm verflossene glüklichere Jahre noch einmal zu überschauen.

Von K. K. Verordnungen in den neuen Baierischen Besizungen ist mir nur eine einzige von diesem Monat bekannt. Sie führt die Ueberschrift: **Ruf**; ist vom 6. Jun. datirt, und folgenden Innhalts:

"Es würden grosse Klagen darüber geführet, daß durch die dermalige Abtheilung der Baierischen und Oberpfälzischen Lande Handel und Wandel gar zu sehr leide, indem die vorherige einfache Mauth- und Accis-Gebühren nunmehr von beiden Seiten bezogen würden. Diesen abzuhelfen sollte folgende provisorische Vorsehung, welche mit dem 1. Jul. anfange, einsweilen in Wirkung gesezt werden:

1.) würden von den K. K. Beimauten keine Transito-Gebühren in Ansehung der in dem Kurfürstl. Antheil gelegenen Hauptstationen gefordert, von diesen das nemliche beobachtet, und so die Mautgäste wegen ein und derselben Station nicht mehr mit doppelter Abgabe beladen werden.

2.) Würden alle in Baiern und der Obern Pfalz, in dem K. K. wie in dem Kurfürstl. Antheil erzeugten Producte und Fabrikwaaren, wenn man sie von einem Landestheil in den andern verhandelte, mittelst der Meisterzeichen und verordneten Stempels als innländisch legitimirt, und von der Accisabgabe befreit, so daß nur die Mautgebühren für deren Ausfuhr bezahlt werden dörften. Jedoch würden hievon die vermög Patents vom 8. May namhaft gemachte, und mit einer erhöhten Accise belegte Fabrikwaaren ausgenommen.

3.) Die

3.) Die von Kurbaiern ergangene Ein- und Ausfuhr-Verbothe würden nur auf den Kurfürstlichen, nicht aber auf den K. K. Antheil erstreckt.

4.) Beiderseitigen Unterthanen sollte der freie Handel und Wandel in die Lande des andern Theils, und zwar den K. Königlichen gegen Hofcommißionspässe, den Kurfürstlichen aber gegen Hofkammerpässe, einsweilen noch weiter vergönnt bleiben. Endlich

5.) würde den K. K. Handelsleuten und Krämern, wenn sie sich legitimirten, daß sie die Accise dem Kurfürstl. Aerarium entrichtet hätten, auf den Märkten in den Kurfürstlichen Landen ohne weitere Forderungen zu handeln erlaubt seyn. Hingegen sollten Kurfürstliche Handelsleute und Krämer, wenn sie ihre bereits veraccisirte gestempelte Waaren auf die Märkte im K. K. Antheil bringen wollten, den Rükzoll zu geniessen, und sodenn allein die Mauth, ohne Accise, zu bezahlen haben."

Staatsschriften sind in diesem Monat, meines Wissens, keine andere gewechselt worden, als welche sich unter den Beilagen der K. Preuß. Erklärung rc. befinden. Es sind deren nur zwei.

1.) P. M. des K. Preuß. Ministeriums an den Grafen von Cobenzel, vom 13. Jun. (Beil. n. 10.) des Jnnhalts:

"Die beide erste Artikel des Vereinigungsplans, welchen das Schreiben des Fürsten von Kaunitz vom 31. May enthält, betreffen zum Theil blosse Nebendinge, welche mit dem Hauptgeschäft, nemlich der Anordnung der Baierschen Erbfolge, in keiner Verbindung stehen.

Se. K. Majest. hatten in Jhrem Entwurf einer allenfallsigen Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bareuth mit der Kur nur darum gedacht, weil der Wienerhof es verlangt hatte, und weil es Jhnen wirklich wesentlich vorkam, allen künftigen Streitigkeiten über eine Sache, welche man zweifelhaft machen zu wollen schien, im voraus vorzubeugen. Das Einverständniß hierüber wird übrigens keiner Schwierigkeit unterworfen seyn.

Der dritte Artikel dieses nemlichen Plans, welcher die Verwendung beider Höfe betrift, um die Zwistigkeiten der Kurhäuser Pfalz und Sachsen in Ansehung der Allodial-Forderungen des leztern gütlich beizulegen, sezt schon die Berichtigung der Baierschen Erbfolge voraus, und diß ist es eben, was einer weitern Erläuterung bedarf.

Des Königs Majestät können dem Wienerhof seine dermalige Besizungen in Baiern nimmermehr in ihrem ganzen Umfang zugestehen, jedoch erklären Sie nochmals, daß Sie sich nicht widersezen wollen, wenn der K. K. Maj. einen anständigen Theil davon behalten, das Haus Pfalz aber dagegen wiedrum schadlos halten, und solches dadurch in den Stand sezen wollen, den Kursächsischen Forderungen ein Genüge zu leisten. Wie aber das alles bewerkstelliget werden könnte, darüber drückt sich der Wienerhof so unbestimmt

 und

und dunkel aus, daß Se. Majest. sich für berechtiget halten, eine deutliche und bestimmte Antwort über folgende Puncte zu erwarten:

a) welches sind die Districte von Baiern und der Obern Pfalz, welche Oestreich behalten, oder wieder zurük geben will?

b) auf was für Austauschungen zielt es ab, und was will es dem Haus Pfalz zur Entschädigung geben?

c) worinn bestehen die dem Kurfürsten von Pfalz versprochene Vortheile, durch welche dieser in den Stand gesezt werden soll, Kur Sachsen zu befriedigen? und

d) will sich der Wienerhof gefallen lassen, die ganze Baierische Erbfolge, in so weit sie die Rechte der Kurfürsten von Pfalz und Sachsen, inngleichem der Herzoge von Zweibrüken und Meklenburg betrift, mit dem König zu berichtigen, der als Freund und Bundsgenosse dieser Fürsten, als Kurfürst des Reichs, auch aus andern schon angeführten Gründen, das größte Interesse bei deren gerechten Vertheilung hat?

Eine deutliche und bestimmte Antwort auf diese 4. Punkte wird den König in Stand sezen zu beurtheilen, ob sich diese Angelegenheit zur Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten endigen lasse; da hingegen eine Verweigerung dieser Erläuterungen eine Ubereinkunft unmöglich, und alle daraus entstehende unglükliche Folgen auf den Wienerhof zurükfallen machen würde. Es versprechen sich daher Se. Majest. von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kaiserlichen Majestäten, daß Sie Ihnen diese Erläuterungen in einer so wichtigen Angelegenheit zu geben sich nicht weigern werden.„

2.) Mündliche Antwort auf vorstehendes vom 24. Jun. (Beil. No. 11.) des Innhalts:

"Die lezten Aeusserungen des Herrn Grafen von Cobenzel hätten die Antwort auf diejenige Vorschläge enthalten, welche ihm das Königl. Preußische Ministerium, vermittelst eines so betitelten Entwurfs einer allgemeinen Ubereinkunft über die Baiersche Erbfolge, der bei einem Vertrag zum Grund gelegt werden könnte, mitgetheilt hätte.

Das wesentliche dieses Entwurfs werde sogleich zeigen, daß solcher für unzuläßig habe erachtet werden müssen. Es sey nemlich der K. K. Majest. vorgeschlagen worden, dem Herrn Kurfürsten von Pfalz alles, was Sie in Baiern in Besiz genommen hätten, zurük zu geben, und sich dagegen mit einem in dem Entwurf bezeichneten Theil zu begnügen, der einer der schlechtesten wäre, auch dieserhalb noch das Haus Pfalz durch Abtretung der Herzogthümer Limburg und Geldern schadlos zu halten. Man gestehe, daß Kurpfalz alsdann im Stande seyn würde, das Haus Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderungen zu befriedigen; und dennoch schlage man des Kaisers Majest. noch weiter vor, die erledigte Baiersche Reichslehen an Kurpfalz, die Schwäbische aber, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, an Kursachsen zu überlassen. Der K. K. Majest. aber sollten auf Ihre Oberherr-

schaftlich

schaftliche Rechte über einige Theile der Obern Pfalz, Sachsen, und Bareuth, Verzicht thun, auch der Vereinigung der Fränkischen Marggrafthümer mit der Kurbrandenburg. Erstgeburt, oder deren Umtausch gegen die Lausnizen, keine Hinderniß in den Weg legen.

Diß wäre es, worauf der K. Preußische Entwurf im Grunde hinaus liefe. Da nun diese Vorschläge mit den Gerechtsamen und dem politischen Interesse Ihrer K. K. Majestäten unvereinbarlich wären: So hätten Sie dagegen diejenige Präliminar-Vorschläge thun lassen, welche in dem Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobenzel vom 31. May enthalten wären. Hierdurch glaubten Sie den Pflichten der Billigkeit und einer gegenseitigen Gleichstellung das vollkommenste Genüge geleistet zu haben. Es käme also blos noch darauf an, ob Se. K. Preußische Majest. glaubten, Ihre, der K. Königin, gethane Vorschläge bei einem Vorbereitungs-Tractat zum Grund legen zu können, oder nicht. Im leztern Fall würde alle gütliche Ubereinkunft unmöglich, und alle weitere Erläuterung überflüßig seyn. Im ersten Fall hingegen würde sich alles gar leicht ins reine bringen lassen."

Im Monat

Julius

ist noch die Antwort zu bemerken, welche das Königl. Preußische Ministerium unterm 3ten auf eben gedachte mündliche Antwort ertheilt hat, und folgenden Innhalts ist:

"Des Königs Majestät hätten nicht ohne Verwunderung bemerkt, daß man K. K. Seits durch die mündliche Antwort vom 24. Junii Ihrem Entwurf einer allgemeinen Ubereinkunft über die Baierische Erbfolge eine Auslegung gebe, welche ihrem wahren Sinn ganz entgegen sey, und daß man dagegen den Vorschlägen des Wienerhofs einen Vorzug beilege, der darinn gar nicht anzutreffen sey. Folgende Auseinandersezung würde hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Obgleich Se. Majest. die Gültigkeit der K. K. Ansprüche auf Niederbaiern keineswegs anzuerkennen vermögten; Obgleich der Vertrag vom 3. Jenner, der die Gültigkeit jener Ansprüche voraus seze, der K. K. Majest. kein neues Recht geben könne: So hätten der König doch nicht verlangt, daß dem Kurfürsten alles in Besiz genommene wieder heraus gegeben werden sollte; vielmehr hätten Sie aus Liebe zum Frieden vorgeschlagen, daß der K. Königin 2. grosse Districte von Baiern abgetreten werden sollten, welche, nach dem Zeugniß der Kenner, mit für die besten gehalten, wordurch Böhmen und Oestreich zugerundet, und durch 2. grosse Flüsse begränzt würden.

So bald der K. K. Majest. eine so ansehnliche Zurundung Ihrer Lande, worauf Sie keinen rechtmäßigen Anspruch hätten, erhielten, wäre es billig, daß Pfalz dafür entschädigt würde. Die hierzu vorgeschlagene Herzogthümer

mer Limburg und Geldern aber kämen jenen 2. Districten von Baiern in keinem Betracht gleich.

Was man zur Befriedigung des Herrn Kurfürsten von Sachsen vorgeschlagen habe, stimme mit der Kenntniß von seinen Ansprüchen überein.

Die Uberlassung der Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig habe man für ein Mittel gehalten, eine gütliche Uebereinkunft zu erleichtern.

Hingegen würde die Wiederverleihung der eingezogenen Baierschen Reichslehen an Kurpfalz das billigste Mittel gewesen seyn, dieses Haus für den unersezlichen Verlust, welchen es durch Trennung der Baierschen Lande allezeit leiden würde, einigermassen schadlos zu halten.

Man hätte denken sollen, daß zur Beförderung eines so wichtigen Werks, und bei einer so grossen Erwerbung, der K. K. Majest. keine Schwierigkeit machen würden, sich, ausser dem höchst mittelmäßigen Ersaz durch die Herzogthümer Limburg und Geldern, gewisser Rechte auf die Oberpfalz, Sachsen und Bareuth, die ohnehin streitig seyen und nur zu Zänkereien Anlaß gäben, zu verzeihen.

Zu Bestimmung des künftigen Schicksals der Anspach- und Bareutischen Lande bedörfe es nichts als die Einwilligung der Glieder des Hauses Brandenburg. Man habe die Beistimmung des Wienerhofs nicht verlangt, sondern dieser habe sich selbst dazu erbothen, und Se. Majest. hätten es angenommen, ohne dadurch anzuerkennen, daß jener Hof zu einem Widerspruch dagegen berechtiget sey.

Fast eine gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Umtausch dieser Marggrafthümer gegen die Lausniz, wozu der Wienerhof in seinem ersten Vergleichsplan ebenfalls Anlaß gegeben habe.

Es seyen daher die aus dem Königl. Entwurf gezogene Folgen eben so unrichtig, als den Absichten des Königs wenig angemessen. Vielmehr würden Kaiserliche Majestäten, wenn Sie ihm nur einige Aufmerksamkeit hätten schenken wollen, gefunden haben, daß solcher nicht nur Ihrem Interesse gemäß sey, sondern auch das übertreffe, was Sie nur immer hätten erwarten können.

Ein gleiches könnte von den Vorbereitungsvorschlägen des Grafen von Cobenzel unmöglich gesagt werden.

Die rechtmäßige aber entfernte Erbschaft des Kurhauses Brandenburg in Franken liesse sich in keine Vergleichung sezen mit der Oestreichischen Erbschaft in Baiern, welche keineswegs gegründet sey, und deren Realisirung nicht nur die offenbahrste Rechte des Hauses Pfalz und Sachsen vernichten, sondern auch den W. Frieden, die ganze Reichsverfassung, und das erforderliche Gleichgewicht übern Haufen werfen würde.

Gegen

Gegen das gefällige Anerbieten des Wienerhofs, einem Austausch der Fränkischen Marggrafthümer keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen, wären zwar Se. Maj. nicht unempfindlich geblieben. Doch vermögten Sie nicht, die vorausgesezte wechselseitige Gleichheit in der Gegenforderung Ihro Kaiserl. Majestäten zu finden, wodurch nicht nur der Vergleich vom 3. Jenner und die Trennung der Baierschen Lande beståttigt, sondern Ihnen auch die Freiheit verschaft werden sollte, Baiern zum Theil oder auch ganz auszutauschen, ohne daß der König sich darein mischte. Dieses würde allemahl solche Folgen nach sich ziehen, die sich weder mit den unstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch mit der Würde, Sicherheit und dem Interesse Sr. Maj. und des ganzen Reichs vereinigen liessen.

Der Antrag Ihrer Kaiserl. Majestäten, Sich für die Befriedigung der Allodialerben zu verwenden, könnte niemals eine andere als eine sehr eingeschränkte Wirkung haben, so lange dem Kurfürsten von Pfalz die Helfte von Baiern vorenthalten würde.

Das Anerbieten aber, daß Kaiserl. Majestäten såmtlichen Interessenten im Weg Rechtens Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollten, würde niemals eine Wirkung haben können, so lange Sie nicht das Haus Pfalz in den Besiz von ganz Baiern wieder eingesezt, und sich mit såmtlichen Interessenten über einen unpartheyischen Richterstuhl verglichen haben würden.

Ueberhaupt würde man bei einer anzustellenden Vergleichung finden, daß die Vorschläge des Königs deutlich, bestimmt, gerecht, und der Würde wie auch dem Interesse Ihrer Kaiserl. Majestäten vollkommen angemessen wären; da hingegen die Vorschläge des Wienerhofs unbestimmt und dunkel wären, und nur darauf abzwekten, Baiern zu trennen, das Haus Pfalz des grösten Theils seines Erbguts zu berauben, und den Allodialerben die Möglichkeit einer gerechten Befriedigung zu entziehen.

Da nun der Wienerhof erklårt habe, daß, wenn der König diese Vorschläge nicht annehmen wollte, alle gütliche Uebereinkunft unmöglich, und alle weitere Erläuterung überflüßig werden würde: So könnten Se. Maj. dieses für nichts anders als eine Abbrechung der Unterhandlungen von Seiten des Wienerhofs ansehen. Sie müßten daher Ihrer Seits ein gleiches thun, und die vortheilhafte Vorschläge widerrufen, wozu Sie aus Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten, Sich hätten bewegen lassen. Auch sähen sich Se. Maj., nachdem alle nur mögliche Mittel der Mäßigung vergebens erschöpft worden wären, nunmehro genöthiget, den einzigen Ihnen noch übrigen Weg einzuschlagen, um sich der Trennung von Baiern zu widersezen, wobei Sie sich so wenig einen Vorwurf zu machen hätten, daß Sie vielmehr auf einen allgemeinen Beifall Ihrer Mitstånde im Reich, ja des ganzen Europa rechnen zu können glaubten.„

„Es

Es ist allgemein bekannt, daß des Königs von Preußen Maj. nach dieser Erklärung vom 3. Jul. sich sogleich des folgenden Tags mit Ihrer in Schlesien befindlichen Armee in Bewegung gesezt, und sich den Gränzen von Böhmen genähert haben.

Hier fängt sich also die eigentliche **Kriegsgeschichte** an, wovon man vermuthlich in einer mir nur dem Titel nach bekannten Schrift,

„Tagebuch, in welchem die wichtigste Vorfälle und Veränderungen bei den an„jezt im Krieg begriffenen Königl. Preuß. und Kurfürstl. Sächsischen, wie „auch Kaiserl. Oestreichischen Armeen, von jedem Tage richtig aufgezeich„net sind.„

die vollständigste Nachrichten beisammen findet. Wem es aber darum zu thun ist, sowohl von den Hauptbewegungen der Armeen, als den merkwürdigsten Schriften, welche seitdem zum Vorschein gekommen sind, eine genaue Kenntniß zu erlangen, dem glaube ich die im Verlag des Hofbuchdruker Dekers zu Berlin herauskommende

"Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und "Reichsgeschichte des Jahrs 1778.

mit desto mehr Zuversicht empfehlen zu dörfen, da ich darinn bemerkt zu haben glaube, daß die nach diesem Zeitpunkt gesammelte Nachrichten von den merkwürdigsten Begebenheiten merklich vollständiger und gemeinnüziger sind, als die vorhergehenden.

Da nun bei allen diesen Umständen eine weitere Fortsezung gegenwärtiger Privatschrift überflüßig werden dürfte; so schliesse ich solche mit einem Zeitpunct, welcher als eine neue Epoche angesehen werden kan.

Es würde mir zu ohnendlichem Vergnügen gereichen, wenn ich mich versichert halten dürfte, daß meine bei dieser Ausarbeitung gehabte Absicht, — durch eine deutliche und geschichtmäßige Vorlegung der wahren Umstände einer der wichtigsten Veränderungen im deutschen Reich, den gutgesinnten in seiner Uberzeugung zu befestigen, dem irrenden hingegen auf den rechten Weg zu helfen —, nicht verfehlt worden wäre.

Durch Einschaltung der Auszüge aus allen mir bekannt gewordenen Verordnungen und Staatsschriften ist eine Weitläuftigkeit entstanden, die mir selbst unangenehm fiel. Da es aber nicht möglich gewesen seyn würde, ohne deren Anführung eine etwas vollständige Geschichte biß auf den berührten Zeitpunkt zu liefern; da ausserdem auch viele derselben nicht in jedermanns Händen sind; und da endlich doch noch mancher den Auszug einer Schrift liest, welche er sonst vielleicht, ihrer Weitläuftigkeit wegen, auf die Seite gelegt haben würde: So kan ich diese an sich unangenehme Arbeit nicht für überflüßig halten.

Anhang

Ehe noch der Beschluß gegenwärtiger Schrift ganz abgedrukt ist, komt mir eine anmasliche **Beantwortung** der sogenannten **Aufklärung** ꝛc. zu Gesicht, welche aus 7. Bogen besteht, und deren Fortsezung nächstens versprochen wird.

Mein unbekannter Herr Gegner beantwortet solche nicht punktweise, oder in einer gewissen Ordnung, sondern er reißt nur diejenigen Stellen aus dem Zusammenhang heraus, welche ihn zu seinen Absichten gut dünken, schaft sie nach seiner Phantasie um, und critisirt, politisirt und calumnirt sodann nach seines Herzens Lust.

Hätte ich an ihm einen bescheidenen Tadler, hätte ich an ihm einen Mann kennen lernen, dem es darum zu thun wäre, durch aufgeworfene Zweifel diesen oder jenen Punkt in ein helleres Licht zu sezen, und sich so den Weg zur Ueberzeugung zu bahnen: So wäre es **möglich** gewesen, daß ich mich zu einer eben so bescheidenen Gegenantwort entschlossen hätte. Da ich aber in dieser Schrift nichts als blinde Partheylichkeit, Unhöflichkeiten, die biß zur Ausschweifung gehen, verläumderische Andichtung der boshaftesten Absichten, und endlich eine geflissentliche Verdrehung der simpelsten Säze antreffe: So berge ich nicht, wie ich glaube, daß ich meinem Herrn Gegner durch eine förmliche Antwort allzuviele Ehre anthun, auch ausserdem eine überflüßige Arbeit übernehmen würde. Lieber lasse ich — nicht das unbelehrte und von Vorurtheilen und Leidenschaften hingerissene Publikum (wie sich der Beantworter zierlich ausdrükt) — sondern das Einsichtsvolle und Wahrheitliebende Publikum über den Werth oder Unwerth der **Aufklärung** und deren **Beantwortung** den Ausspruch thun. Ich würde es für Lästerung halten, wenn mich jemand bereden wollte, daß unter 100. nur 10. wären, welche diese ausgebrannte Schlaken für wirkliche Erzstufen ansehen könnten.

Um dasjenige kurz zu erweisen, was ich zuvor von dem Innhalt der **Beantwortung** gesagt habe, werden folgende Auszüge hinreichend seyn:

I. Zum Beweis der blinden **Partheylichkeit**

dienet schon, was der V. §. 5. bemerkt,

„daß der Unwerth der Aufklärung, besonders so viel die Geschichts- und Rechts-
„fragen betreffe, in den bekannten Drukschriften a) **Unpartheyische Gedan-**
„**ken** &c. b) **die Rechte der Tootheilung** &c. und c) **Beantwortung**
„der zu Berlin erschienenen Betrachtungen &c. hinlänglich aufgedekt sey. Er wer-
„de daher in gegenwärtiger Abhandlung gröstentheils auf deren Innhalt sich be-
„ziehen &c.

dieses erfällt er auch so treulich, daß er daraus zu halben Bogen ausschreibt, (s. z. E. S. 12. -- 15. incl.) und zwar gerade die nemliche falsche Säze, welche durch die gründlichste Gegenschriften schon so oft und viel widerlegt, schon so biß zum abgeschmakten getrieben worden sind, daß ich mit Recht besorgen würde, dem Leser einen Ekel zu verursachen, wenn ich deren nur mit einem Wort weiter gedenken wollte.

Dem ungeachtet scheuet er sich nicht, §. 16. zu behaupten:

„Es sey der Saz; — daß **Niederbaiern** ebenfalls unter die hinterlassene Baierische
„Lehenbare Land und Leute gehöre, wovon die Rudolphinisch- Pfälzische Linie
„rechtmäßiger Erbe sey — durch alle bißher bekannt gewordene Drukschriften
„noch nicht erwiesen, noch nicht von denen in obigen 3. Schriften vorkommenden
„Einwendungen gerettet worden.„

Der Herr V. fühlt auch selbst, wie sehr er den Vorwurf der Partheylichkeit verdient. Er sucht solchen §. 24. von sich abzulehnen, und just dieser ganze §. zeugt wider ihn. Oder könnte man denjenigen für **unpartheyisch** halten, welcher behauptet,

“daß die Frage: ob Pfalz bei dem Oestreichischen Widerspruch wahrscheinliche
“Hofnung habe, zur Erbfolge in ganz Baiern zu gelangen? nicht minder wichtig
“sey, als diese: Wer das wahre und nächste Recht zur Erbfolge der Baierschen
“Lande überhaupt habe? — Hier verdiene also die vorzüglichste Erwägung, was
“**räthlich** sey? und nicht blos, was **rechtlich** sey? „

Und so heißt es §. 19.

“Es sey **gewiß**, daß Pfalz durch den Vergleich mit Oestreich den ansehnlichsten
“Theil von Niederbaiern erhalte; **ungewiß** hingegen, ob es im Weg Rechtens

„eben

"eben so viel erhalten würde; vielmehr sey es **möglich**, wo nicht gar **wahr**-
"**scheinlich**, daß Pfalz seinen gewissen Vortheil wiederum verlieren dürfte.
"Durch die Convention erhalte Pfalz ganz gewiß den größten **Mitteltheil** zwi-
"schen **alles** oder **nichts**. Es sey aber **unwahrscheinlich**, mit Oestreichi-
"schem Widerspruch **alles** — hingegen **wahrscheinlich** — **nichts** von Nie-
"derbaiern zu erhalten."

Sogar meint er §. 20.

"Wenn das Erzhaus Oestreich schädliche Absichten gegen Pfalz gehabt hätte, wer
"dasselbe wohl hätte verhindern können, wegen zu verschiedenenmalen von dem Bai-
"erschen Hause erlittenen Schadens sich von **ganz Baiern** Meister zu machen?"

Der **unpartheyische** Mann!

II. Zum Beweis seiner **Unhöflichkeiten.**

§. 5. sagt mein Herr Gegner:

"Seine Hauptabsicht sey nur diese, die unaufgeklärten und verkehrten Begriffe,
"welche der im finstern schwärmende Verfasser der **Aufklärung** von dem Veran-
"lasse der Convention zwischen Pfalz und Oestreich habe, annebens dessen grän-
"zenlose, bis zur Lüge, Verläumdung und Lästerung ausschweifende Boshaftigkeit,
"womit er die Leichtglaubigkeit des Publikums zu misbrauchen beflissen sey, zu be-
"zeichnen."

§. 7. critisirt er eine Stelle der Aufklärung, und ruft dann aus:

"In der That recht einfältig!"

Auch heißt es gleich darauf weiter:

"Die Protestation des V. der Aufklärung sey also in mehrerem Betracht sehr un-
"vernünftig und ungeschikt."

§. 20. fragt er:

"Wenn Oestreich sich von ganz Bayern hätte Meister machen wollen, ob wohl das
"unverständige Schreyen und Schmähen der unbezähmten Raisonneurs vermö-
"gend gewesen seyn würde, der Oestreichischen Macht Einhalt zu thun, und Bai-
"ern von der Uberziehung zu retten?

worauf er fortfährt:

"das einzige, was sich hiebei zu deren Vortheil denken lasse, sey dieses, daß doch
"auch Gänse das Capitolium erhalten hätten."

(Mir war es ganz natürlich, als ob ich sie die ganze Zeit über hätte schnattern hören, in welcher ich die Beantwortung meines Herrn Gegners durchlas)

§. 26. wirft er dem V. der A. vor:

„daß er, nach der allgemeinen Art der unverschämten Raisonneurs, sich kurz zu „einem andern Gegenstand hinwende, wovon er doch wiedrum eben so wenig ver„stehe, als von dem vorhergehenden."

Und endlich heißt es §. 32.

„So weit gehe in der sogenannten Aufklärung die Vorbereitung zu den unmittelbar „nachfolgenden Lügen, Verlaumdungen und Lästerungen, womit der ungezogene „Verfasser die erste Fortsezung seiner Schmähschrift auf die boshafteste Weise aus„gestopft habe.„

Der gesittete Mann!

III. Zum Beweis verleumderischer Andichtung der **boshaftesten Absichten.**

§. 2. „So seicht als diese Schrift, so boshaft ist die Absicht des Verfassers. Er be„mühet sich, durch falsche Begriffe und Säze **Verachtung** gegen das Reichs„oberhaupt, **Haß** gegen das Erzhauß Oestreich, **Verdacht** gegen die treue und „Pflichtübung würdiger Kurpfälzischer Ministres dem unwissenden Publikum ein„zuflössen. Selbst gegen des Herrn Kurfürsten von Pfalz Durchlaucht gießt er mit „aufgelegter Frechheit boshafte und respectlose Vorwürfe aus, und diß alles ur„sprünglich nur aus dem schändlichen Triebe eines niedrigen Neids und Eifer„sucht gegen Oestreich.„

ibid. „Nur um die Rechte des Hauses Oestreich zu verkürzen, spricht er dem Pfälzi„schen Hause all dasjenige zu, worauf sich keine Allodialansprüche zu Gunsten **Kur„sachsens** erkünsteln oder erträumen lassen.„

ibid. „Die ledige Reichslehen in Baiern sollen auf langweilige Untersuchungen ausge„sezt werden, um zu versuchen, ob es nicht möglich sey, den Genuß davon dem „Kaiser, **weil er ein Erzherzog von Oestreich ist,** zu schmälern oder gar „zu entziehen.„

Und diese Sprache führt unser Herzenskündiger im ganzen §.

Ich bemerke hier blos, daß es äusserst betrübt wäre, wenn man nicht mehr nach Ueberzeugung reden, nicht mehr die liebe Wahrheit sagen könnte, ohne sich wirklich der benannten Verbrechen gegen das Erzhaus **Oestreich** schuldig zu machen. Aber mein Herr Gegner scheint kein Freund der Wahrheit zu seyn, und das ist meine Schuld nicht.

§. 3. „Man sieht, daß das System des V. der Aufklärung eigentlich für den **Allodial-**
„**erben** ausgedacht sey. Wo er nur irgend eine Gelegenheit herbei zwingen kan,
„um die Allodialansprüche zu erweitern, dort darf das Pfälzische Haus der Ver-
„urtheilung nicht entgehen.„

§. 4. „Gleichwohl kan ich mich noch nicht völlig überzeugen, daß derselbe nur allein
„**Kursachsen** zu begünstigen trachte. Es kommt darauf an, von welchen Höfen
„der Verfasser abhangt, oder von wem er gestimmet ist. Daraus dürfte sich des-
„sen zur Zeit verborgener lezter Endzwek vielleicht mit mehrerer Verläßigkeit ent-
„deken lassen.„

Ohnmöglich kan der Zwek der Aufklärung jemand verborgen bleiben, wenn ihm anders nicht darum zu thun ist, solchen geflissentlich zu miskennen. Er liegt im ganzen Werk am Tag, und künftige Zeiten können nichts weiter aufdeken, als was schon jezo ein paar gesunde Augen auf jeder Seite finden müssen: Eifer für Wahrheit, für Geseze, für Billigkeit und Gerechtigkeit, und ausserdem eine kurze Geschichte wirklicher Vorgänge biß auf einen gewissen Zeitpunkt; nicht von einem Anhänger gewisser Höfe geschrieben, sonst wäre ich vielleicht eben so partheyisch gewesen als mein Herr Gegner. — Doch schon allzuviel Ehre für
den Mann mit dem Herzen voll **Nächstenliebe**!

IV. Zum Beweis geflissentlicher **Verdrehung** der simpelsten Säze.

§. 11. beschuldigt mich mein Herr Gegner, daß ich mich auf die **Erklärung des IV. Art. des W. F.** berufen hätte, um dadurch zu erweisen, daß sämtliche von **Otto dem Erlauchten** besessene Lande durch den Vertrag zu Pavia von 1329. mit einem beständigen Fideicommiß belegt worden seyen, da doch in jener **Erklärung** S. 27. 28. gerade das Gegentheil gesagt werde, wenn es daselbst ausdrüklich heisse: "daß **Niederbaiern** weder in die Theilung von Pavia habe kommen, noch ein Gegenstand der in diesem Vertrag ausbedungenen wechselseitigen Erbfolge habe seyn können.„

Man wird sich wundern zu hören, daß in der **Aufklärung** keine Sylbe von der Behauptung vorkommt, welche deren Verfasser mit solcher Zuverläßigkeit angedichtet wird. Alles was in Bezug auf diesen Gegenstand gesagt worden ist, findet man S. 8. der **Aufklärung** (ächte Edition in 4.) wo es heißt:

„Als Herzog Johannes von Niederbaiern 1340. ohne Kinder verstorben war, er-
„kannten die Baierschen Landstände den Kaiser **Ludwig**, mit Ausschliessung der

„übrigen Prätendenten, für den rechtmäßigen Erben, **weil er dem Grad nach**
„**der nächste war.**

„So wurden nun also Ober- und Niederbaiern unter dem K. Ludwig IV. wieder
„mit einander vereinigt ꝛc.„

Diese Säze sind so deutlich, daß niemand als mein Herr Gegner jenen ganz entgegen gesezten Verstand daraus erzwingen konnte.

Ferner S. 9. der **Aufkl. Abs.** Nachdem aber ꝛc.

„Kaiser **Ludwig** verglich sich mit seinen Neffen, den jungen Pfalzgrafen, durch
„den Vertrag zu Pavia, wo er **seine** und **seines** 1319. **verstorbenen Bru-**
„**ders (Rudolfs) Lande** in 2. Theile absonderte, und seinen Vettern die
„Wahl darunter lies.„

Niederbaiern war also offenbar **nicht** mit darunter begriffen.

Am unwidersprechlichsten aber widerlegt sich das Vorgeben meines Herrn Gegners aus dem, was man S. 10. lin. 3. sqq. daselbst liest:

„Da nun im J. 1340. Niederbaiern mit Oberbaiern wieder vereinigt, und unter
„dem nemlichen K. Ludwig in **ein** Fürstenthum zusammen geschmolzen worden ist;
„da dieses Grundgesez (der Vertrag zu Pavia) für alle Erben und Nachfolgern in
„beiden Kurhäusern Pfalz und Baiern ohne Ausnahm verbindlich ist; da alle auf
„diese Wiedervereinigung gefolgte Verträge, Freiheitsbriefe und Kaiserliche Be-
„stättigungen sich **namentlich** darauf beziehen, die **Unzertrennlichkeit** der
„Lande behaupten, alle **Verpfändung**, **Vertauschung** und **Veräusserung**
„untersagen; — wer könnte da noch zweifeln, daß Ober- und Niederbayern nur
„**ein** unzertrennbares Fürstenthum ausmachen.„

Nun beziehe ich mich nach alledem S. 12. noch auf die **Erklärung** des IV. **Art.** ꝛc. wo es S. 28. und 29. heißt:

„Ihr (der Herzoge von Oestreich) Anspruch an die Niederbaiersche Reichsmannle-
„hen war aber eben so **ungegründet**, als **unstreitig** die Lehenfolge der von dem
„ältern Sohn Ottos des Erlauchten, Ludwig dem Strengen, abstammenden Ag-
„naten war.

„Diese folgten aber in Niederbaiern nicht vermöge des Tractats von Pavia, son-
„dern vermöge ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber des Ober- und Nieder-
„bayern. Ihrer auf diesem Grunde beruhenden Erb- und Lehensfolge konnte daher
„auch durch keine nachherige Verträge, Verfügungen und **Belehnungen** Abbruch
„geschehen ꝛc.

Diese Stellen werden Sie ebenfalls gelesen haben, mein Herr Gegner, dann sie folgen unmittelbar auf Ihren Auszug. Vermuthlich aber waren sie nicht nach Gusto. — Pfui des Mannes, der sich zu so niedrigen Kunstgriffen herabläßt, um einen andern zu verunglimpfen! dörfen denn Sie, ohne zu erröthen, es wagen, von altväterischem Edelmuthe, Redlichkeit und Tugend zu sprechen? Sie! — Und doch scheinet es, als ob mein Herr Gegner diese Stelle am Ende des §. 20. auf sich angewendet wissen wollte.

In eben dem §. 11. heißt es noch ferner:

„Weil der V. nur gar zu wohl fühlt, daß der Paviische Tractat von 1329. nicht „auf Niederbaiern gehe, so nimmt er, um eine so klare Sache nur einigermassen „zu verdunkeln, zu einem in Ansehung der Zeitordnung umgekehrten Geschichts„vortrage seine Zuflucht. Nemlich, er trägt die Sache in seiner einfältigen aber „vorsezlich unwahren Erzählung S. 11. und 12. so vor, als wenn der Vertrag „von 1329. erst nach dem Succeßionsfall von 1340. geschlossen worden wäre, mit„hin dieser zu jenem Anlaß gegeben hätte. Das wahre Kennzeichen, daß er durch „eine solche Geschichtsverdrehung das Publikum zu täuschen und zu hinter„gehen beabsichtige, besteht darinn, daß er S. 12. 13. von einem Erbeinigungs„vertrag redend nicht eine Sylbe, zu dessen Kennbarmachung, von Pavia oder „vom J 1329. bemerklich macht, welches gleichwohl um so nöthiger gewesen „wäre, als die Verbindungsworte S. 12. **(wie sich übrigens bei diesem „Vertrag rc.)** womit er von der Erzählung des Succeßionsfalls von 1340. „zu dem geflissentlich unbenannten Erbeinigungsvertrag übergeht, bezüglich sind, „und dennoch von S. 12. bis 1. zurük noch nicht ein Wort von einem solchen „Vertrag vorgekommen ist. Selbst das ungereimte und widernatürliche dieser „Transition gibt ein unverwerfliches Zeugniß, wie der V. die Wahrheit auf „die gewaltsamste Art zu mishandeln, und seinen Landsleuten nur Irrthümer „aufzudringen suche.„

Hierinn liegen folgende Beschuldigungen:

1.) In der Aufklärung S. 11. und 12. werde die Sache so vorgetragen, als ob der Vertrag von 1329. erst nach dem Succeßionsfall von 1340. geschlossen worden wäre.

Antwort: In meiner Edition in 4to heißt es S. 8. nachdem zuvor von dem Erbfall von 1340. die Rede war:

„So wurden nun also Ober- und Niederbaiern unter dem K. Ludwig IV. wie„der mit einander vereinigt, welcher **schon zuvor** im J. 1329. mit seines ver„storbenen Bruders Söhnen — den bekannten merkwürdigen Vertrag zu **Pavia** „geschlossen hatte, kraft dessen Kaiser Ludwig Oberbaiern behielt, an seine Vet„tern aber die **Junge Pfalz** und denjenigen Theil von Baiern abtrat, welcher „hernach den Namen **Ober-Pfalz** erhalten hat.

Absaz:

Absaz:

„Wie sich übrigens bey **diesem Vertrag** beide Theile eine standhafte Freund-
„schaft und gegenseitige Erbfolge ꝛc. zugesichert haben ꝛc.

Diß ist der Ubergang von einem Absatz zum andern. Und man sollte sagen können,

2.) Daß es unkennbar sey, ob die Worte — **bey diesem Vertrag** — von dem Successionsfall von 1340. oder von dem Erbeinigungsvertrag von 1329. zu verstehen seyen? daß vor solchen von einem dergleichen Vertrag noch kein Wort vorgekommen sey? daß ich dadurch die Wahrheit auf die gewaltsamste Art mishandle? daß ich durch eine solche Geschichtsverdrehung das Publikum zu hintergehen beabsichtige? — —

Ich rathe meinem Herrn Gegner, sich mit dem tollen Schwarm, der sich eines aufgeklärten **Verstands** und verfeinerter **Sitten** berühmt (s. §. 20. in f. S. 35.) ein wenig näher bekannt zu machen. Für seinen altväterlichen **Edelmuth, Redlichkeit** und **Tugend** (ehrwürdige Namen, die oft auch der unwürdigste auszusprechen wagt) ist hiebei sicher nichts zu besorgen.

Endlich gehört auch noch unter diese Klasse, was man §. 20. S. 34. liest, wo der V. der **Beantwortung** fragt:

„Haben nicht Se. Kurfürstl. Durchl. von Pfalz selbst noch unlängst Ihro höch-
„ste **Zufriedenheit** vor dem Reichsrathe zu Regensburg am 7. Aug. durch
„die standhafte Erklärung — daß Sie ein vor allemal entschlossen bleiben, den
„mit der Kaiserin Königin getroffenen Vergleich zu halten — öffentlich bezeuget?

Ich antworte **Nein**! und das mit derjenigen Zuversicht, welche mir die Genauigkeit der biß jezt von daher erhaltenen Nachrichten einflößt. Vielmehr kan ich meinem Herrn Gegner, oder eigentlich denen, welchen es um Wahrheit zu thun ist, folgende gründliche Erläuterung geben:

Just am 7ten hat sich die Oestreichische Gesandschaft gegen einige wenige bei Rath verlauten lassen, sie habe zuverläßige Nachrichten, daß des Herrn Kurfürsten Durchl., der Verzichtsurkunde H. Albrechts ohngeachtet, fest entschlossen seyen, von der am 3. Jenner geschlossenen Convention niemals abzuweichen.

Nicht also die Kurpfälzische Herren Ministere, welche an diesem Vorgeben keinen Theil genommen haben, sondern die Oestreichische vortrefl. Gesandschaft hat solches ein und andern anvertraut.

Und hiemit Gott befohlen, mein **gewissenhafter** Herr Gegner! schwärmen Sie! schimpfen Sie! verläumden Sie! verdrehen Sie, nach Ihres Herzens Lust! Ich werde Ihnen schwerlich mehr in Weg kommen.